

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Dezember 1999

150 Jahre Advocatenordnung Rückblick – Ausblick

RA Dr. Peter Knirsch, Wien

Provisorische Advocatenordnung 1849

RA Dr. Peter Wrabetz, Wien

Die Treuhandfalle

RA Dr. Wolfgang Leneis, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

150
JAHRE
MANZ 



ANWALTSBLATT



Allen Lesern und Autoren

des Österreichischen Anwaltsblattes



*allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
mit Dank für ihren vielfältigen Einsatz im Rahmen
der Verfahrenshilfe und unserer Serviceeinrichtungen,
als mittlerweilige Stellvertreter und Kuratoren*

*allen Standesvertretern in den
Disziplinarräten, Kammeranwaltschaften und Ausschüssen
sowie den Anwaltsrichtern
mit Dank für ihre ehrenamtliche Tätigkeit*



*wünsche ich im Namen des Präsidiums und des Präsidentenrates
des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
friedvolle und geruhsame Weihnachtsfeiertage sowie Glück
und Erfolg im Jahre 2000*



Dr. Klaus Hoffmann



Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Wolf-Dieter Arnold, Wien
 RA Univ.-Prof. DDR. Walter Barfuß, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RAA Mag. Clemens Binder-Kriegelstein, Wien
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 Dr. Alexander Christian, Wien
 RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
 RA Dr. Alfred Haslinger, Linz
 RA Dr. Guido Held, Graz
 RA Dr. Karl Hempel, Wien
 RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien
 RA Dr. Gerhard Horak, Wien
 RA Dr. Peter Knirsch, Wien
 RA Dr. Wolfgang Leneis, Wien
 StB Dr. Helmut Moritz, Linz
 RA Mag. DI Markus Petrowsky, Wien
 RA Dr. Wolfgang Rainer, Wien
 RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 Univ.-Ass. Mag. Niklas Schmidt, Wien
 RA Dr. Harald Schmidt, Wien
 Dr. Manfred Stimmmer, Wien
 Dr. Christine Stix-Hackl, Wien
 RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
 RA Dr. Peter Wrabetz, Wien
 RA Dr. Jörg Zehelner, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und
 Universitätsbuchhandlung GmbH,
 A-1014 Wien, Kohlmarkt 16

Herausgeber: RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen
 Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13,
 Tel. 535 12 75, Telefax 535 12 75 13, e-mail: rechtsanwaelle@oerak.or.at
 Internet: <http://www.oerak.or.at>

Hersteller: MANZ'sche Buchdruckerei, A-1050 Wien,
 Siebenbrunnengasse 21

Layout: Böckle & Gmeiner, Fußach

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redakteurin: Mag. Monika Peschke, Generalsekretär des
 Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktionsbeirat: Dr. Harald Bisanz, Dr. Michael Czinglar,
 Dr. Klaus Hoffmann, Prof. Dr. Walter Strigl, Mag. Monika Peschke

Redaktionelle Produktion: Dr. Alexander Christian

Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel. (01) 879 24 25

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im besonderen
 für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des
 Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen
 Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 1999, Seite

Erscheinungsweise: 12 Hefte jährlich

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift beträgt jährlich
 öS 2300,- zuzüglich Versandkosten. Das Einzelheft kostet öS 230,-.
 Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für
 ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens
 30. 11. 1999 an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich
 abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter
 Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben
 ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Rechtspolitik – Dokumentation	732
Schrift und Unterschrift – elektronisch	734
Wichtige Informationen	736
Termine	738
Schon gelesen?	
Abhandlungen	
RA Dr. Peter Knirsch	740
150 Jahre Advocatenordnung – Rückblick – Ausblick	
RA Dr. Peter Wrabetz	743
Provisorische Advocatenordnung 1849	
RA Dr. Wolfgang Leneis	745
Die Treuhandfalle	
Dr. Christine Stix-Hackl	748
Europa-Seiten	
Anwaltsakademie	750
AVM	754
Nachruf	756
Prof. Dr. Walter Schuppich †	759
Dr. Leo Kaltenböck †	760
Dr. Herbert Weber †	
Amtliche Mitteilungen	761
Änderungen der Liste	766
Oberösterreich	769
Wien	
Gesetzgebung	772
Eingelangte Gesetzesentwürfe	
Berichte	774
ÖRAK	774
Oberösterreich	775
Wien	776
Glanzvolle Eröffnung des Gerichtsjahres für England und Wales	777
Vor 10 Jahren fiel der Eiserne Vorhang	780
ESSEBA	
Resonanz	782
Sozialfall berufsunfähiger Konzipient	783
Die Benutzung von E-Mail gem § 112 ZPO	784
Aus dem juristischen Leben	785
Veranstaltungen	786
Rechtsprechung	797
Literaturbericht	799
Indezahlen	803
Anzeigen	

Schrift und Unterschrift – elektronisch

Überlegungen zur Sicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr:

Der Abschluß von Verträgen im Wege des Internets (elektronischer Geschäftsverkehr) bietet den unzweifelhaften Vorteil, praktisch jeden gewünschten Geschäftsverkehr weltweit abzuwickeln, aber auch eine Reihe von Risiken.

Die Europäische Kommission, die in dem elektronischen Geschäftsverkehr im Internet eine einzigartige Chance sieht, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Wirtschaft zu fördern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze anzuregen, hat sich in 2 Richtlinienentwürfen mit den sich aus dem elektronischen Geschäftsverkehr ergebenden Rechtsfragen befaßt. Sowohl die Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (e-Commerce-Richtlinie) als auch die Richtlinie über die gemeinsamen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie) liegen im Entwurf vor.

Österreich hat mit BGBl I 1999/190 ein Signaturgesetz beschlossen und damit seinen Standpunkt auch für spätere Verhandlungen

in Brüssel festgelegt. Vor allem geht es darin um die sogenannte sichere Signatur. Diese sichert Authentizität – die Nachricht stammt vom Absender –, Identität – die Person des Absenders ist bekannt – und Integrität – die Nachricht wurde auf dem Weg vom Absender zum Empfänger nicht geändert –. Die Signatur ist gleichsam das Siegel, das einer elektronischen Nachricht angeheftet wird und wie die Unterschrift unter ein Dokument wirkt. Der Empfänger kann auf die elektronische Nachricht vertrauen wie auf eine unterfertigte Privaturkunde. Zutreffend hält das Signaturgesetz daher fest, daß die sichere elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB, ersetzt, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Eine mit der sicheren Signatur versehene elektronische Nachricht begründet vollen Beweis dafür, daß die in ihr enthaltene Erklärung vom Aussteller herrührt. Ist die Signatur echt, gilt auch der Text als echt.

In den erläuternden Bemerkungen zum Signaturgesetz wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es keine gesetzliche Vermutung dafür gibt, daß die Signatur tatsächlich vom Signator stammt. Letztlich könnte ja die Chipkarte mit der Signatur von jedermann verwendet worden sein, der sich mit oder ohne Willen des Inhabers in den Besitz des PIN-Codes gesetzt hat.

Es gelten für die sichere Signatur die Regeln über die Echtheit einer Privaturkunde, wonach es eben keine Echtheitsvermutung gibt, sondern die Echtheit der freien Beweiswürdigung des Gerichtes unterliegt. Wird die Echtheit nicht bestritten, wird das Gericht daran wohl nicht zweifeln, wird sie hingegen bestritten, so muß der Beweisführer die Echtheit beweisen.

Es gibt also keinen Anscheinsbeweis dafür, daß die Signatur vom Signator stammt. Dagegen gehört es gem § 21 Signaturgesetz zu den Pflichten des Signators, die Signaturerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, zumutbare Zugriffe auf sie zu verhindern und ihre Weitergabe zu unterlassen. Hat er diese notwendige Sorgfalt unterlassen und gegen die Bestimmungen des § 21 Signaturgesetz verstoßen, wirkt die Bestimmung des § 21 Signaturgesetz wie ein Schutzgesetz und führt zur Schadenersatzpflicht des Inhabers der Signatur. Wenn auch nur die verschuldete Übertretung der Bestimmung schadenersatzpflichtig macht, erleichtert sie dem Geschädigten (Empfänger der Nachricht) insofern das weitere Verfahren, als er bloß den Verstoß gegen § 21 Signaturgesetz nachzuweisen hat und der Inhaber des Zertifikates sodann zu beweisen hätte, daß er sich vorschriftsmäßig verhalten hat oder der Schaden auch bei vorschriftsmäßigem Verhalten eingetreten wäre.

Insofern ist der Empfänger einer sicher signierten elektronischen Nachricht besser gestellt als der Empfänger einer unterfertigten Privaturkunde. Behauptet nämlich der Absender bei Verwendung der sicheren Signatur, daß sie nicht von ihm angebracht worden ist, wird daraus wohl in aller Regel ein Verstoß gegen § 21 ableitbar sein. Dies bringt dem Empfänger zwar nicht die zugesagte Lei-

stung, wohl aber Schadenersatz. Mißlingt hingegen der Nachweis der Echtheit der Unterschrift, wird dies in der Regel für den Unterfertiger ohne solche Folgen sein.

Das Zertifikat über die sichere Signatur geht aber auch inhaltlich über jene Informationen hinaus, die der Leser einer einfach unterschriebenen Urkunde erhält. Der Empfänger kann nämlich sicher sein, daß die Urkunde tatsächlich vom Signator stammt und daß die im Zertifikat enthaltenen zusätzlichen Angaben zB über Zeichnungsrechte zutreffen. Insoweit ist ein Zertifikat durchaus in der Lage, die von einem Gericht oder vom Notar bestätigten Angaben im Beglaubigungsvermerk zu ersetzen. Das Zertifikat weist nämlich die Identität des Inhabers sowie eine eventuelle Zeichnungsbefugnis eindeutig nach. Eine notarielle Beglaubigung bringt demgegenüber kein Mehr an Sicherheit, denn der Inhalt der abgegebenen sicheren Signatur enthält alle Hinweise, die der Beglaubigungsvermerk auch enthält. Ein Mißbrauch macht schadenersatzpflichtig. Auch im Falle einer Beglaubigung einer Unterschrift sind Fälle denkbar, daß der Unterfertiger nicht ident ist mit der Person, die im Beglaubigungsvermerk genannt ist (zB Ausweisfälschung). Es ist daher nicht einzusehen, daß die sichere elektronische Signatur nicht den Akt der Beglaubigung ersetzen soll.

Die Beglaubigung einer sicheren elektronischen Signatur ist weder notwendig noch sachgerecht und die diesbezügliche Regelung des

österreichischen Signaturgesetzes steht auch im Widerspruch mit dem Entwurf zur e-Commerce-Richtlinie. In deren erläuternden Bemerkungen wird den Vertragsstaaten nämlich eine inhaltliche Überprüfungspflicht ihrer Rechtsvorschriften aufgetragen, die sämtliche Phasen des Zustandekommens der Verträge betrifft, insbesondere auch den Abschluß des Vertrages, seine Registrierung und Archivierung. Dies bedeutet unter anderem hinsichtlich des Erfordernisses der Mitwirkung von Dritten, daß zB Formvorschriften angepaßt werden müssen, die besagen, daß ein Vertrag von einem Notar ausgestellt und beglaubigt sein muß. Bei Kenntnis der Wirkungsweisen der sicheren elektronischen Signatur ist diese Überlegung richtig und zulässig. Eine Änderung des Signaturgesetzes wird daher in der Richtung notwendig sein, daß die mit der sicheren Signatur versehenen Nachrichten auch wie beglaubigt gefertigte Urkunden zu bewerten sind.

Jeder andere Standpunkt würde die durch die e-Commerce-Richtlinie beabsichtigte Entwicklung behindern.

Selbstverständlich kann flankierend zur weiteren Erleichterung des Rechtsverkehrs die ursprünglich ohnedies in Österreich in Aussicht genommene Rechtsvermutung eingeführt werden, daß die sichere elektronische Signatur vom Signator abgegeben wurde.

*VP Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident Dr. Guido Held*

§ 9 a RL-BA

In den von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des § 9 a RL-BA hat der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung gem Art 139 B-VG zu Recht erkannt:

§ 9 a der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24. 10. 1993, wird als gesetzwidrig aufgehoben. (V 26/99–7, V 34/99–6, V 38/99–8, V 39/99–6 vom 2. Oktober 1999)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages bei ihrer Tagung am 17. 9. 1999 unter anderem beschlossen hat, daß § 9 a RL-BA mit Wirkung ab dem 1. 1. 2000 wie folgt lautet:

„Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, die nach der Satzung der Versorgungseinrichtung von ihm gewählte und der Rechtsanwaltskammer gemeldete Krankenversicherung (Gruppenvertrag oder sonstige zulässige Versicherung) während der Dauer seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer aufrechtzuerhalten und die laufenden Prämien oder Beiträge jeweils pünktlich zu entrichten“.

AC

Umnummerierung der Vertragsbestimmungen

Im Generalsekretariat des ÖRAK liegt eine Mitteilung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften betreffend Umnummerierung der Vertragsbestimmungen auf. Gem Artikel 12 des Vertrages von Amsterdam wurden die Artikel, Titel und Abschnitte des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union mit Wirkung vom 1. 5. 1999, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages von Amsterdam, umnummeriert. Dieser Unterlage angeschlossen sind Hinweise zur Zitierweise der Bestimmungen der Verträge in den Texten des Gerichtshofes.

Eine Veröffentlichung dieser Texte ist im Rahmen einer in Aussicht genommenen Sondernummer des Anwaltsblattes zum Thema Europa, welche im Jahr 2000 erscheinen soll, geplant.

AC

Zentrales Testamentsregister

Ab Beginn des Jahres 2000 ist für Registrierungen bzw Löschungen von Testamenten im Zentralen Testamentsregister, welches von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, nur mehr der Ihnen bekannte R-, S- oder P-Code (ADVM-Code) erforderlich. Die Vergabe einer speziellen ZTR-Nummer ist nicht mehr notwendig.

Die Gebühr für die Registrierung einer eintragungsfähigen Urkunde im Zentralen Testamentsregister beträgt ab dem 1. 1. 2000 S 255,- zzgl USt. Mit der Eintragungsgebühr ist auch eine spätere Löschung abgegolten.

AC

Inland

- 10. und 11. Jän. 2000** Wien
MANZ-Seminar: Univ.-Prof. Samy Molcho, **Erfolgreich mit Körpersprache – Das Intensiv-Seminar für Verhandeln, Verkaufen und Führen**
- 11. Jän.** Linz
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Festveranstaltung anlässlich des 40jährigen Bestehens der OÖ Juristischen Gesellschaft**, Festvortrag, gehalten von o. Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Vizepräsident des VfGH
- 12. Jän.** Wien
MANZ-Seminar: Peter Capek, **Persönliches Wissensmanagement – Gedächtnis stärken / Informationsflut meistern / Konzentration verbessern**
- 14. Jän.** Wien
ÖRAV-Seminar: RA Dr. H.P. Wachter, RA Dr. W. Miller, **Einführungsseminar**
- 17. Jän.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Rechtsforum: Vergaberecht international**
- 19. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht: Aktuelles zum Wohnungseigentumsrecht, insbesondere zur Verwaltung gemischter Häuser** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 20. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Die ÖNORM A 2050 und ihre Neuerungen** – Dr. Hans Gölles, WHR Dipl.-Ing. Peter Pfeiler
- 20. bis 22. Jän.** Bad Gastein
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Rechtsforum: Familienrecht**
- 24. und 25. Jän.** Wien
IIR Technology – **EDV-Vertragsrecht – Tips für das Erstellen Ihres Vertrages** – Dipl.-Ing. DDr. Walter J. Jaburek
- 25. Jän.** Wien
MANZ-Seminar: HR Dr. Franz M. Adamovic, Dr. Gerhard Kuras, **Arbeitsrecht neu: Die aktuelle Judikatur / Die wichtigsten Neuerungen**

25. und 26. Jän. Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Rechtsforum: Internet – die Rechtsfr@ge**
27. Jän. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **(So) Vermeiden Sie Verwaltungsstrafverfahren im Umweltrecht** – Dr. Bernhard Hüttler
27. Jän. Salzburg
MANZ-Seminar: RA Mag. Dr. Ilse Korenjak, **Der Liegenschaftserwerb 1999 – Die aktuelle Judikatur**
27. und 28. Jän. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Erfolgreiche Personalsuche und -auswahl – Effiziente Personalentwicklung – Professionelles Ausbildungsmanagement** – Mag. Josef Wegenberger
31. Jän. Wien
MANZ-Seminar: Dr. Bernhard Schima, LL.M., Dr. Alexander Winterstein, LL.M., **Die neuesten Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts 1999: Die Judikatur zu Binnenmarkt und Wettbewerb**
1. Feb. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Neues aus der OÖ Wohnbauförderung** – WHR Mag. Maximilian Füreder, ORR Dr. Wolfgang Sünderhauf, OAR Helmut Blin
2. Feb. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Wohin geht das AWG** – Dr. Wolfgang List, Dr. Christian Schmelz
17. Feb. Graz
MANZ-Seminar: RA Mag. Dr. Ilse Korenjak, **Der Liegenschaftserwerb 1999 – Die aktuelle Judikatur**
2. und 3. März Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Erfolgreiche Personalsuche und -auswahl – Effiziente Personalentwicklung – Professionelles Ausbildungsmanagement** – Mag. Josef Wegenberger
10. und 11. April Wien
IIR Technology – **EDV-Vertragsrecht – Tips für das Erstellen Ihres Vertrages** – Dipl.-Ing. DDr. Walter J. Jaburek
27. bis 30. Jän. 2000 Gstaad
Europäische Rechtsanwaltsvereinigung (Association Européenne des Avocats AEA): **Wettbewerb in liberalisierten Sektoren (Energie, Telecom), Assessment of cross-border mergers**
11. und 12. Feb. Florenz
AIJA: **Cross-Border Sub-Contracting**
20. bis 27. Feb. Cortina d'Ampezzo
AIJA: **Contract Laws with an emphasis on crossborder relations**
28. Jän. Zürich
International Bar Association (IBA) – Section of Business Law (SBL): **Arbitration and ADR/International Litigation**
30. Jän. Caen
The Caen Memorial: **11th International Competition of Counsel's Speeches**
2. bis 4. März New Delhi
The Indian Council of Arbitration (ICA): **International Arbitration Conference**
13. bis 15. März London
International Bar Association (IBA) – Section of Business Law (SBL): **International Wealth Transfer Techniques**
26. März bis 2. April Val d'Isère
XXVII. Skilex Kongreß
1. bis 6. April Hongkong
International Bar Association (IBA) – Section on Energy & Natural Resources Law: **Energy & Resources Law 2000**
10. bis 14. April Nicosia
Cyprus Bar Association: **International Law Congress**
18. bis 20. Mai Straßburg*)
DACH: **22. DACH-Tagung: „Information über und Bedeutung des GATS für die Anwälte“**
24. bis 28. Mai Ankara
Union of Turkish Bars: **Ankara Conference**
27. Aug. Helsinki
AIJA 2000: **38th Annual Congress**

*) Achtung Korrektur von S 671, 11/99.

Ein **Minderheitsgesellschafter einer GmbH** verhält sich **treuwidrig**, wenn er Informationen, die ihm – wenngleich nicht ausschließlich – aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt geworden sind, dazu ausnützt, sich in Geschäftsbeziehungen hineinzudrängen, die zwischen der GmbH und Dritten bestehen. OGH 23. 2. 1999, 4 Ob 27/99w, RdW 1999, 470 = GesRZ 1999, 124 = ecolex 1999, 550.

Die **(Neben)Verpflichtung der Genossenschafter** einer der Einlagensicherung dienenden Genossenschaft, Beiträge für die Einlagensicherung und zur Vermeidung der Insolvenz von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedern zu leisten, ist mit dem Wesen der Genossenschaft vereinbar. OGH 9. 3. 1999, 4 Ob 334/98s, RdW 1999, 471.

1. Eine im Entstehen begriffene KEG kann vor ihrer Eintragung nur als GesbR beurteilt werden.

2. **Handelt für die Vorgesellschaft kein vertretungsbefugter Gesellschafter**, dann kann ein Dritter nur bei Vorliegen einer Anscheinsvollmacht davon ausgehen, daß der Geschäftsherr (hier die KEG) sein Vertragspartner ist. Die Einräumung der Zeichnungsberechtigung für ein Konto, das bereits für die KEG eingerichtet ist, genügt hierfür nicht. OGH 23. 3. 1999, 1 Ob 71/99v, RdW 1999, 527.

Ist bei einer zweigliedrigen GmbH jeder Gesellschafter selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer, dann kann jeder von ihnen namens der GmbH gegen den anderen Geschäftsführer **Ersatzansprüche wegen Verletzung der Geschäftsführerplichten** erheben. OGH 24. 2. 1999, 9 Ob 358/98g, RdW 1999, 529 (LS).

§ 68 Abs 2 StPO: Ausgeschlossenheit des Spruchsenatsvorsitzenden:

Die in § 72 Abs 1 lit c FinStrG genannten Tätigkeiten eines Spruchsenatsvorsitzenden führen zu dessen Ausgeschlossenheit nach § 68 Abs 2 erster Satz StPO, wenn die finanzbehördliche Zuständigkeit zur Ahndung eines Finanzvergehens (später) in die gerichtliche Zuständigkeit übergeht. OGH 30. 9. 1998, 13 Os 121/98, EvBl 1999, 52.

§ 35 Abs 3 FinStrG (§ 122 Abs 2 BAO): Bedingungswidrige Verwendung zollfrei überlassener Waren

Die Weitergabe von gemäß dem UNIDO-Amtssitzabkommen

BGBl 1967/245 zollfrei überlassener Waren an andere Personen zum Verbrauch ist eine bedingungswidrige und daher gem § 122 Abs 2 BAO anzeigepflichtige Verwendung. OGH 11. 11. 1998, 13 Os 130/98, EvBl 1999, 92.

§ 393 a StPO: Kostenersatz bei gem § 57 Abs 1 StPO getrennten Verfahren

In einem nach § 57 StPO getrennt geführten Verfahren steht dem ehemaligen Beschuldigten nach Einstellung gem § 227 Abs 1 StPO (hier aus dem Grunde des § 34 Abs 2 StPO) nur dann ein Anspruch auf Kostenersatz nach § 393 a StPO zu, wenn das konexe Verfahren nicht mit einem Schuldspruch geendet hat. OGH 3. 11. 1998, 11 Os 126, 127/98, EvBl 1999, 81.

Vollmacht: Die **Hausverwalter-Vollmacht** umfaßt alles, was zur ordentlichen Verwaltung gehört; dazu ist auch die **Empfangnahme der gerichtlichen Aufkündigung** eines Mietvertrages durch einen Mieter (für die Vermieterergemeinschaft) zu verstehen. Eine **diesbezügliche Einschränkung** durch die Vollmachtgeber müßte, um rechtswirksam entgegengehalten werden zu können, vorher dem aufkündigenden Mieter **bekanntgegeben worden sein**. OGH 15. 12. 1998, 4 Ob 274/98t, RdW 1999, 399.

Bauträgervertragsgesetz: Pflichtenkataloge aus dem Zweigespann „Bauträger“ und Überwachungs-Treuhänder nach dem Bauträgervertragsgesetz und Abgrenzung **„Überwachungstreuhänder zu Abwicklungstreuhänder“**. Artikel von Dr. *Gernot Fellner*, Wels; JBl 1999, 393.

§ 879 ABGB: Wird ein gewerberechlicher Geschäftsführer bestellt und nur „pro forma“ bei der Gebietskrankenkasse mit dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt angemeldet und vereinbart, daß er S 4000,- monatlich erhalte, wenn er, **ohne „tatsächlich Pflichten zu erfüllen“**, nach „außen als gewerberechlicher Geschäftsführer fungiere“, liegt ein nichtiges Umgehungsgeschäft vor. OGH 24. 2. 1999, 9 Ob A 34/99m; infas (Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht der Arbeiterkammer Wien) 4/1999, S 100.

Die Regeln über **Unterbrechung von Verjährung** gem § 1497 ABGB (Klage und Anerkenntnis) gelten auch auf die Präklusivfristen des § 34 Abs 1 AngG sowie § 1162d ABGB. Wichtig: auch für **Präklusivfristen** gilt, daß **Vergleichsverhandlungen** die Ablaufs-

hemmung bewirken können, vorausgesetzt, daß die Vergleichsverhandlungen vor Ablauf der Präklusivfrist begonnen haben. Zur Anforderung an „Vergleichsverhandlungen“. OGH 17. 3. 1999, 9 ObA 302/98x, RdW 1999, 548.

Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit b und c MRK: Ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung und Nichtgewährung von Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem KassGH (Art 50 MRK)

Die Kürze der Vorbereitungszeit kann nicht mit dem Argument verteidigt werden, der Verteidiger sei als Vertreter eines Mitangeklagten weitgehend mit dem Fall vertraut gewesen. Der Bf verfügte nicht über ausreichende Mittel, um die Kosten für seine Verteidigung im RMVerfahren zu tragen. Angesichts der Schwere der strafbaren Handlung und der Strenge der verhängten Strafe kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Interessen der Rechtspflege eine

unentgeltliche Rechtsvertretung verlangten. Urteil EGMR 9. 6. 1998, Nr 42/1997/826/1032 im Fall *Twalib* gegen Griechenland, EvBl 1999, MRK-Entscheidung Nr 13).

§ 252 Abs 1, § 458 Abs 5 StPO:

Aus dem Nichterscheinen des gehörig geladenen Beschuldigten zur Hauptverhandlung kann dessen Einverständnis zur Verlesung einer (ihn belastenden) Zeugenaussage nicht abgeleitet werden. OGH 3. 11. 1998, 14 Os 140/98, RZ 1999, 26.

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RAA Dr. Ullrich Saurer (KzI Prof. DDr. Hellwig Torggler).

RA Dr. Peter Knirsch, Wien

150 Jahre Advocaten-Ordnung*)

Rückblick – Ausblick

Die „Kaiserliche Verordnung vom 16. 8. 1849, womit eine provisorische Advocaten-Ordnung genehmigt wird“ war nicht nur die erste „Advocaten“- , also Rechtsanwalts-„Ordnung“, sondern auch die Geburtsstunde unserer Autonomie durch Schaffung einer „Advocatenkammer“.

Diese erste Advocatenordnung kam noch mit 21 Paragraphen für sämtliche der Advocatenkammer zugewiesenen Geschäfte aus.

Sie war das erste Gesetz in Österreich, das sich ausschließlich mit der Advocatur befaßte und gleichzeitig für den gesamten Bereich der Monarchie galt.¹⁾

Diese provisorische Advocaten-Ordnung war mit ein Ergebnis des post-revolutionären Liberalismus, der nach 1848 als ideales Ziel die Verwirklichung aller gesellschaftlichen Beziehungen in einem Rechtsstaat vor Augen hatte.

Die Spitzen der damaligen politisch interessierten bürgerlichen Intelligenz fanden sich in Wien im „Juridisch-politischen Leseverein“ zusammen, der den Entwurf der Advocaten-Ordnung erarbeitete und sich auch mit allen übrigen Reformbemühungen befaßte, damals mit dem Bestreben, die revolutionäre Entwicklung in geordneten Bahnen zu halten.²⁾

Die Advocaten wurden damals als die wahren Vertreter der Bevölkerung im Kampf gegen die Macht der Regierung angesehen, und die Forderung nach öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahren wurde ebenso von den Advocaten formuliert und mitgetragen wie die Forderung, im Strafverfahren den selbstgewählten Advocaten zum Verteidiger zu bestellen.³⁾⁴⁾

Auf der Basis der durch die provisorische Advocaten-Ordnung entstandenen Autonomie der Advocaten bildeten sich diese als freier Beruf aus, dessen Charakteristika – bis heute – folgende sind:⁵⁾

- Selbständigkeit: Der Rechtsanwaltsberuf wird eigenverantwortlich und unabhängig durch persönliche Dienstleistung ausgeübt.
- Der Rechtsanwalt ist (im Gegensatz zu allen sonstigen Volks-, Patienten- etc -Anwälten) unabhängig von Staat und Interessenverbänden. Er ist der „Statthalter der Freiheit“ und in seiner rechtlichen und sozialen Stellung Gradmesser der Freiheit im Staat.
- Er handelt ausschließlich im Interesse seines Auftraggebers, dem er durch besondere Treuepflicht, durch das Verbot der Doppelvertretung und als nicht korrumpierbar verbunden ist.
- Der Rechtsanwalt erbringt im Rahmen individueller Selbstverantwortung Dienstleistungen „am Menschen“.
- Aus diesen Gründen ist wirtschaftlicher Wettbewerb (und Gewinnmaximierung) nicht voll einsetzbar.
- Im Verhältnis zu seinem Klienten besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, weshalb der Rechtsanwalt auch der besonderen

Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwaltes findet ihren Niederschlag im § 9 Abs 2 RAO und geht soweit, daß ihn die Entbindung durch den Klienten nicht der Verpflichtung enthebt, zu prüfen, ob dies auch tatsächlich den Interessen seines Klienten entspricht.

- Wesentlich ist für den Rechtsanwalt die Zugehörigkeit zu einer Standesorganisation, Unterwerfung unter deren Standesregeln und autonome Disziplinargerichtsbarkeit. Für den Rechtsanwalt ist Inanspruchnahme seiner Autonomie ein Recht und kein Zwang.

Seine Unabhängigkeit setzt ihn in die Lage, für seinen Klienten alles, „was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten“ (§ 9 Abs 1 RAO).

Aufgrund dieses demokratischen Rechtsstaatsverständnisses ist der freie Rechtsanwalt der Garant des freien, demokratischen Rechtsstaates, denn es ist immer das sicherste Zeichen einer gesunden demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassung, wenn sie einen freien und unabhängigen Anwaltsstand fördert und nicht nur duldet, sowie es auch das unfehlbare Merkmal eines undemokratischen Staates ist, wenn er einen freien und unabhängigen Rechtsanwalt nicht dulden will.⁶⁾

Oder, wie es unser früherer Bundespräsident Dr. *Rudolf Kirchschläger* einmal formuliert hat: „Das Maß der Freiheit, das den Rechtsanwälten in einem Staat gesetzlich garantiert und in der täglichen Praxis auch gewährt wird, ist ein getreues Spiegelbild des Freiheitsraumes des einzelnen Menschen in jedem Staate.“³⁾

Die Förderung des freien und unabhängigen Rechtsanwaltes darf sich aber nicht nur auf die Garantie seiner Freiheit und Unabhängigkeit beschränken, sie muß vielmehr auch sicherstellen, daß der Rechtsanwaltsstand vom Staat wirtschaftlich nicht ausgehöhlt wird. Wird dieses rechtsstaatliche Prinzip nicht angewandt, verkehrt sich der Rechtsstaat ins Gegenteil; da das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit unteilbar ist, kann es im Interesse der Erhaltung des demokratischen Rechtsstaates nur eine vorbehaltlose Förderung eines

*) Rede anlässlich der Festveranstaltung „150 Jahre Advocaten-Ordnung“ in der Akademie der Wissenschaften am 27. 9. 1999.

1) *Kübl*, Geschichte der österreichischen Advokatur³, 106.

2) *Wolfgang J. Mommsen*, 1848, 80.

3) *Strigl*, Staat und Advocatur im März 1848, AnwBl 1998/4, 216.

4) *Wrabetz*, Die juristisch-politische Wende des Jahres 1848, AnwBl 1998/8, 486.

5) *Hempel*, Die rechtsberatenden Berufe im Europarecht 22.

6) *Knirsch*, Standespolitik – Beruf oder Berufung, AnwBl 1998/5, 289

freien und auch wirtschaftlich unabhängigen Rechtsanwaltes geben. Leider hat seit dem Jahr 1983 kein führender Politiker wiederholt, was damals gesagt wurde: „Die Sorge der Berufsgruppe der Rechtsanwälte vor einer Überflutung des Anwaltsstandes darf nicht einfach weggewischt werden. Die Qualität der Anwaltsversorgung der Bevölkerung steigt zwar mit der Quantität der verfügbaren Anwälte, aber nicht ins Uferlose. Wird der Grenzwert überschritten, dann wird die Quantität zum Qualitätsverlust.“⁷⁾

Wir sehen, der Ausdruck des heute als Rechtskultur bestehenden demokratischen Rechtsverständnisses ist

- die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes als Garant des freien demokratischen Rechtsstaates
- die – auch wirtschaftliche – Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes als Garant für Freiheit und Unabhängigkeit
- die Qualität der Ausbildung des Rechtsanwaltes als Garant der Wahrung der Klienteninteressen, das sind auf „EU-Deutsch“ die „Rechtsnutzer“.

Der heutige Anlaß ist Grund, darüber nachzudenken, wie es in Zukunft darum bestellt sein wird, und da sehe ich doch Gefahren, auf die warnend hingewiesen werden muß.

Die Lehren aus 1848 sind heute offenkundig schon in Vergessenheit geraten. Ich zitiere Herrn Universitätsprofessor DDr. *Heinz Mayer*⁸⁾:

- Freiheit im Staat für möglichst alle ist nur durch positives, geschriebenes Recht zu sichern.
- Positives Recht kann Freiheit dann am besten sichern, **wenn es demokratisch erzeugt wird und sohin möglichst wenig Fremdherrschaft bedeutet.**
- Die Vollziehung muß strikte an das positive Recht gebunden werden.
- Objektive Kontrolle muß gewährleistet sein.

1. Nun gibt es einen Vorschlag für eine **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, womit die Geldwäscherrichtlinie von 1991 „aktualisiert und erweitert“ werden soll und die bisher in der Geldwäscherrichtlinie von 1991 enthaltenen Verpflichtungen für den Finanzsektor auf „bestimmte, nicht finanzielle Tätigkeiten“ ausgedehnt werden soll, was im Klartext bedeutet, daß aufgrund dieses Vorschlages die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, daß die Richtlinie „ganz oder teilweise auf Berufe . . . ausgedehnt“ wird, die „zwar keine Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Art 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden“.⁹⁾

Und dann kommt es: Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer werden häufig zum Vertuschen des Ursprungs illegaler Gelder mißbraucht, weshalb diese als Berufe, bei denen die Gefahr der Mitwirkung an der Geldwäsche oder des Mißbrauchs durch Geldwäscher besteht, in die Richtlinie einbezogen werden sollen, mit dem Ziel, daß auf diese die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften anzu-

wenden sind. Angesichts des speziellen Status der Rechtsberufe – so heißt es weiter – werden Rechtsanwälte in Verbindung mit der Vertretung oder Verteidigung ihres Mandanten in einem Gerichtsverfahren von jeglicher Identifizierungs- oder Meldepflicht befreit. Die Mitgliedstaaten können den Anwälten aber gestatten, daß sie einen Verdacht der Geldwäsche durch das organisierte Verbrechen nicht den üblichen für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden, sondern ihrer Anwaltskammer oder einer entsprechenden berufsständigen Vereinigung melden.

Die Kommission geht davon aus, daß die Mitgliedstaaten angemessene Formen der Zusammenarbeit zwischen Anwaltskammern und den Anti-Geldwäsche-Behörden bestimmen werden.

Das heißt: Die Verschwiegenheitspflicht wird pervertiert: Der Rechtsanwalt wird „Blockwart“ oder „Vernaderer“, und wenn ihm das unangenehm ist, kann er dies der Rechtsanwaltskammer melden, die dann selbst entscheiden muß, ob sie als „Vernaderungskammer“ mißbraucht werden will oder nicht.

So heißt es im neu eingeführten Art 2a des Vorschlages der Kommission, daß „Notare und andere selbständige Juristen“ (so umschreibt man schamhaft den der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Rechtsanwalt!) die entsprechende Meldepflicht nach dieser Richtlinie haben.

Gemäß Art 6 des Vorschlages sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß die der Richtlinie unterliegenden Personen mit den für Geldwäsche zuständigen Behörden „in vollem Umfang zusammenarbeiten“, indem sie „diese Behörden von sich aus . . . unterrichten“ und diesen „auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte“ erteilen.

Im neuen Art 6 Abs 3 können die Rechtsanwälte (umschrieben als „selbständige Juristen“) die Anwaltskammer als Behörde iSd Abs 1 benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit mit diesen und anderen Behörden niederlegen.

Damit ist es mit der unverbrüchlichen Anwaltspflicht, jedes Vorbringen, das den Mandanten belasten kann, zu unterlassen, vorbei¹⁰⁾.

Damit kann aber kein rechtsuchender Staatsbürger einen Rechtsanwalt um Rat (nicht Vertretung) fragen, da das dem beratenden Rechtsanwalt **Anvertraute** von diesem möglicherweise anzuzeigen ist.

Die dahinterstehende Gesinnung tritt klar zu Tage: Der Rechtsanwalt hat gefälligst als Organ der Rechtspflege an der Wahrheitsermittlung und Urteilsfindung verantwortungsbewußt (iSd Richtlinie!) mitzuwirken, denn in der anwaltlichen Tätigkeit stellt er sich

7) *Schuppich*, Leitartikel im AnWB 1983/8.

8) *Mayer*, Freiheit durch Herrschaft des Rechts, AnWB 1998/8, 488.

9) Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates der Kommission der europäischen Gemeinschaften vom 14. 7. 1999, 99/0152.

10) *Lohsing*, Österreichisches Anwaltsrecht², 74.

ja nur als Gehilfe des Geldwäschers dar (eine solche Gesinnung glaubten wir seit 54 Jahren überwunden).¹¹⁾

Nicht einmal im sogenannten „Dritten Reich“ gab es bei reinen, ohne Gewalt begangenen Vermögensdelikten eine Anzeigepflicht (§ 139 des deutschen Strafgesetzes in der Fassung des Jahres 1944).

Man hat den Eindruck, daß EU-Politiker ihre EU-Politik im Wege von Richtlinien verwirklichen wollen und EU-Politik sich nur mehr als Funktion von EU-Richtlinien darstellt. Beim vorseilenden Gehorsam, den Österreich bisher bei der Umsetzung von EU-Richtlinien an den Tag gelegt hat, wird einem in der Sorge um den Rechtsstaat angst und bange.

Nicht nur die Vertretung, auch jede Beratung durch einen Rechtsanwalt **muß** von der Verschwiegenheitspflicht umfaßt und frei von jeder Anzeigepflicht bleiben!

Eine etwaige Beihilfe ist ja schon heute strafbar; dafür benötigt man keine weitere Richtlinie; und Treuhänder unterliegen den bankmäßigen Meldepflichten.

Die Nagelprobe, ob wir einen verschwiegenen oder verrätenden Rechtsanwalt wollen, steht uns jedenfalls noch bevor.

2. Das **strafgerichtliche Vorverfahren** wartet immer noch auf die Novellierung, die es der europäischen Rechtskultur ebenbürtig macht. Kein Teil eines gerichtlichen Verfahrens bedarf nach wie vor so dringend einer durchgreifenden Reform wie das strafgerichtliche Vorverfahren.

Dieses ist trotz aller Bemühungen innerhalb der letzten 150 Jahre noch immer die rechtsstaatliche Achillesferse.

Dazu kommt, daß in der Strafgerichtsbarkeit wieder eine Tendenz sichtbar wird, die man schon überwunden glaubte: Von vielen Richtern wird der Verteidiger entweder als unnötig, als lästig oder gar als suspekt angesehen, sodaß es einen nicht wundert, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger noch immer nicht in allen Stadien des Strafverfahrens den vollen Einblick in alle Gerichtsstücke hat.¹²⁾

Und was die Auffassungsunterschiede zwischen Justiz und Exekutive über ihr Rollenverständnis im strafgerichtlichen Vorverfahren betrifft, sei angemerkt, daß das Primat bei angewandtem Rechtsstaatsverständnis selbstverständlich dem Gericht zukommt; nur müssen sich die Untersuchungsrichter dann eben als ebenbürtig oder besser in der Erledigung des gesetzlichen Auftrages darstellen.

3. Im Bundesministerium für Justiz wurde der **Entwurf eines neuen Außerstreitgesetzes** erarbeitet, welches eine ganz klare Abkehr von der unsere Rechtskultur im Gerichtsverfahren prägenden Dispositionsmaxime¹³⁾ zeigt, – verbunden mit einer Rückkehr zum Inquisitionsprinzip bzw zur Officialmaxime, und dies alles unter möglicher Ausschaltung der rechtsanwallischen Vertretung.

Das ist ein Bruch mit unserer Rechtskultur. Es muß doch jedem Staatsbürger unbenommen bleiben, was er einklagt, wieviel er einklagt und wie er den Prozeß anlegt.

Dazu kommt, daß der Entwurf des Außerstreitgesetzes neben der Einschränkung des Vertretungsrechtes der Rechtsanwälte eine sachlich unnötige Ausweitung der Kompetenzen des Notariates vorsieht und dabei übersieht, daß dadurch der Rechtsanwaltsberuf weiter wirtschaftlich ausgehöhlt und geschwächt ist.

Weiters stellt sich die Frage: Wo ist der Unterschied zwischen dem Rechtsanwalt als Ausgleichsverwalter oder Masseverwalter als verlängerter Arm des Gerichtes und dem Rechtsanwalt als Gerichtskommissär in Verlassenschaftssachen? Warum kann Gerichtskommissär eigentlich nur ein Notar sein?

Weiters: Die im Entwurf enthaltene Einführung des reinen Untersuchungsgrundsatzes ist nichts anderes als die Verdrängung des Rechtsanwaltes als berufsmäßigen Parteienvertreter und dies 150 Jahre, nachdem die revolutionären Bürger die freie Wahl des sie vertretenden Advocaten durchgesetzt haben.

Überaus bedenklich ist weiters die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach mündliche öffentliche Verhandlungen nicht unbedingt erforderlich sein sollen.

Abgesehen davon, daß die Mündlichkeit doch (wie wir anlässlich des Jubiläums 100 Jahre ZPO uns gegenseitig zufrieden bestätigten) neben der Öffentlichkeit zu den wesentlichen Errungenschaften einer prozessualen Rechtskultur gehört und das endgültige Ende der sogenannten Kammeraljustiz darstellte, sei in diesem Zusammenhang noch festgehalten:

Fehlende Öffentlichkeit ist Fehlen der Rechtskultur! Nur die Öffentlichkeit schafft Rechtssicherheit.

Wer anderes will, verläßt die Pfade des demokratischen Rechtsstaates.

4. Nach dem Grundsatz des § 45 unserer Standesrichtlinien „wirbt der Rechtsanwalt durch die Qualität seiner anwallischen Leistungen“, die eine entsprechende Qualität der Ausbildung voraussetzen und von der rechtssuchenden Bevölkerung auch erwartet wird. Dem wäre an sich nichts hinzuzufügen, gäbe es da nicht ein Gesetz, welches in Änderung der bestehenden Studienordnungen ein dreistufiges Studiensystem mit **Bachelor**, Master- und Doktoratstudium einführt, wonach das Bachelorstudium eine Studiendauer von 6 Semestern aufweisen und allein Grundlage für die praktische Berufsausübung sein soll, womit – endlich – eine Möglichkeit geschaffen wird, daß auch jeder Abbrecher eines Jus-Studiums einen Titel erhält.

Nach wie vor ist unklar, ob das Bakkalaureat A-fähig ist, das heißt, ob ein Bachelor A-Beamter, Richter, Notar oder Rechtsanwalt werden darf.

Weiters ist offen, welche Studienpläne welcher Fakultäten das Bakkalaureatstudium einführen.

11) *Jahoda*, Geschichte der österreichischen Advocatur 56.

12) *Merkel*, Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus, suhrkamp Taschenbuch, 1998.

13) *Rechberger*, ZPO, Rz 2 vor § 171.

Gefragt sind offenkundig nur möglichst viele Bachelors in möglichst kurzer Zeit mit möglichst schlechten Berufsaussichten.

Zum Schluß konstatiere ich: Barometer der Rechtsstaatlichkeit ist, wie ein Staat seine Rechtsanwälte behandelt. Bei uns steht

das Barometer auf veränderlich, und das sollte uns zu denken geben.

Der freie demokratische Rechtsstaat überlebt nämlich nur mit einem freien und wirtschaftlich unabhängigen Rechtsanwalt.

RA Dr. Peter Wrabetz, Wien

Provisorische Advocatenordnung 1849*)

Die kaiserliche Verordnung vom 16. 8. 1849, RGBI Nr 364, die sich selbst als provisorische Advocatenordnung bezeichnet, ist das erste für die ganze Monarchie geltende Gesetz, das sich ausschließlich mit der Advocatur befaßt.

Zu Recht erinnern wir uns heute nach 150 Jahren an das Inkrafttreten dieser Advocatenordnung – war sie doch die Grundlage der Entwicklung zu einem selbstbewußten freien Anwaltsstand.

Die entscheidende Neuerung dieser Advocatenordnung war die Möglichkeit zur Schaffung von Advocatenkammern. Im Jahre 1850 wurde die Möglichkeit in die Tat umgesetzt, sodaß wir im nächsten Jahre in gebührender Form die 150-Jahr-Feier unserer Kammern begehen können. Wir folgen aber heute nicht nur dem bewährten Grundsatz unseres Altmeisters *Walter Schuppich*, daß jeder Anlaß zu einem Fest zu nützen sei, die provisorische Advocatenordnung 1849 ist unabhängig von der späteren Entwicklung als historisches Ereignis Erinnerungswürdig.

Sie zeigt, daß auch in einem schwierigen politischen Umfeld mit Beharrlichkeit und anwaltlichem Geschick, eine Gesetzgebung erreicht werden konnte, die gerade in dieser Zeit nicht zu erwarten war.

Lassen Sie mich in der gebotenen Kürze dieses Umfeld darstellen: Die Schaffung der Advocatenkammern war eines der Postulate dieser Zeit. Natürlich wurde diese Forderung von der Allgemeinheit nicht deshalb erhoben, um den Advocaten ein geeignetes Werkzeug zur wirksamen Vertretung ihrer materiellen Interessen zu bieten, vielmehr ging es um das Prinzip der Teilung der Gewalten: Die Gerichtsbehörden sollten von den politischen Behörden losgelöst und bei den Gerichten eine vollständige Trennung zwischen Richter, Ankläger und Parteienvertreter durchgeführt werden. Die Advocaten sollten also von den Gerichten, deren Aufsicht sie unterstellt und denen sie angegliedert waren, unabhängig gemacht werden.

In einer wahren Springflut von gesetzlichen Regelungen wurde die Justizreform durchgeführt: Ein Justizministerium wurde aus der bis dahin zuständigen Hofkommission in Justizgesetzesachen herausgelöst, aus der obersten Justizstelle der Oberste Gerichtshof geschaffen. Die verwehrte grundherrliche Gerichtsbarkeit wurde durch eine neue Gerichtsorganisation mit Bezirksgerichten und Kreisgerichten ersetzt und überhaupt Justiz und Verwaltung getrennt. Die neue Strafprozeßordnung schuf öffentliche mündliche Verhandlungen und Geschworenengerichte, die Institution der Staatsanwalt-

schaften und der Generalprokuratur. All dies setzte auch eine Neugestaltung und eine Neuorganisation für die Advocatur voraus. Dem Architekten der innerstaatlichen Reformen, *Franz Graf Stadion*, schwebte eine Autonomie auf unterer Ebene als Vorbereitung für spätere konstitutionelle Einrichtungen vor. Dazu gehörte die Gemeindeautonomie, aber auch die Schaffung von Kammern als Selbstverwaltungskörper. So entstanden zunächst die Handelskammern, wobei auf französische Vorbilder zurückgegriffen wurde und dies ist auch die sprachliche Wurzel für die Bezeichnung Kammer. Es mag dabei auch eine Rolle gespielt haben, daß die Bezeichnung Kammer für Kollegialorgane der staatlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit bekannt und üblich waren, sodaß man nun den Hofkammern und Kammergerichten auch eine Advocatenkammer mit eigenen Befugnissen gegenüberstellen wollte.

Die Befugnisse der künftigen Advocatenkammer enthielten bereits alle Kriterien, die auch heute an eine autonome Selbstverwaltungsinstitution gestellt werden: Pflichtmitgliedschaft aller Advocaten, Wahl der Organe durch die Mitglieder, autonomes Beitragswesen und Disziplinargerichtsbarkeit. Hinzu kamen Mitwirkung an der Advocatenprüfung und das Recht zur Erstattung von Gesetzesvorschlägen.

Und nun muß man sich fragen, wie dieses späte Kind der Revolution von 1848 überhaupt das Licht der Welt erblicken konnte: Hier treffen wir zunächst auf das typische Phänomen des Josefinismus, jener aufklärerischen Geisteshaltung, die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch fortwirkte und in Juristenkreisen zu einer konservativ-liberalen Geisteshaltung führte, wie sie für die Mitglieder des Juridisch-politischen Lesevereins typisch war. Diese josefinischen Liberalen waren auch Lehrer des jungen *Erzherzog Franz*, der eben aus dieser Gesinnung bei seinem Regierungsantritt demonstrativ seinen zweiten Vornamen Josef hinzufügte, um als *Kaiser Franz Josef I.* eine Fortsetzung der 1848 begonnenen Reformen anzukündigen. Seine erste offizielle Mission hatte der Erzherzog 1847 in Ungarn erfüllt, als er den Kaiser bei einem Staatsakt in Pest vertrat und in ungarischer Sprache eine Rede hielt, die sogar den späteren ungarischen Revolutionsführer *Kossuth* begeisterte. So ist es auch nicht verwunderlich, daß er seinem neuen Ministerpräsidenten *Schwarzenberg* eine Regierungsmannschaft erlaubte,

*) Festvortrag anlässlich der Festveranstaltung „150 Jahre Advocaten-Ordnung“ in der Akademie der Wissenschaften am 27. 9. 1999.

die zu einem erheblichen Teil aus Männern mit 48er-Vergangenheit bestand. Er ließ zunächst auch nach der Niederwerfung der Revolution in Wien den Reichstag in Kremsier weiter an seinem Verfassungsentwurf arbeiten. Das Ergebnis wurde von *Stadion* nur leicht verändert und in die oktroyierte Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. 3. 1849 übernommen.

Mit der Auflösung des Reichstages war sozusagen der Beginn der Reaktion amtlich datiert, aber *Nestroy* spottete: „Die Reaktion ist ein Gespenst, aber Gespenster gibt es bekanntlich nur für den Furchtsamen; drum sich nicht fürchten davor, dann gibt's gar keine Reaktion.“ So durften, wie wir gerade im Justizbereich gesehen haben, auch in der Phase der Reaktion von den nicht furchtsamen Ministern große Reformprojekte fortgesetzt werden, zB auch im Bereich der Grundentlastung. *Kudlichs* Antrag, vom konservativ liberalen *Lasser* praktikabel gemacht, wurde keineswegs rückgängig gemacht, sondern umgesetzt.

So entstand ein Zustand, über den wieder einmal *Nestroy* spottete: „Nach Revolution kann's kein richtiges Strafausmaß geben. Dem Gesetz zufolge verdienen so viele Hunderttausende den Tod – natürlich – das geht nicht; also wird halt einer auf lebenslänglich erschossen, der andere auf 15 Jahre ein'gsperrt, der auf sechs Wochen noch ein anderer kriegt eine Medaille – und im Grund habens alle das Nämliche getan. Wer kann bei der jetzigen Krisis in Europa sagen: ich war nicht dabei?“

Wie zutreffend diese bissige Analyse von *Nestroy* war, kann ich mit einigen Schicksalen aus der damaligen Advocatur belegen. Nur in effigie hingerichtet wurde der ungarische Advocat und Revolutionsparlamentarier *Lajos Kossuth*. Er hatte als Revolutionsführer und Landesgouverneur des vom Kaisertum Österreich losgesagten Ungarn nach militärischen Niederlagen resigniert und überschnitt am 17. 8. 1849, nachdem er die Stefanskronen von Orsowa vergraben hatte, die türkische Grenze, um sich nach England ins Exil zu retten. Auch der venezianische Advocat *Danile Manin*, Ministerpräsident der von ihm ausgerufenen Republik Venedig, wurde in jenem August 1849 nach der Kapitulation der piemontesischen Truppen von der Amnestie ausgeschlossen und mußte nach Paris ins Exil gehen. Der Wiener Advocat Dr. *Alexander Bach* wandelte sich vom Barrikadenkämpfer des Jahres 1848 zum gemäßigten Liberalen und wurde von *Schwarzenberg* zum Justizminister ernannt, leitete also die große Justizreform ein, die dann der aus Frankfurt zurückgekehrte Abgeordnete und Ministerpräsident unter Reichsverweser *Erzherzog Johann*, Justizminister *Schmerling* vollendete. *Bach* hingegen vollzog seinen letzten Schwenk zum gefürchteten Repräsentanten der Reaktion als nunmehriger Innenminister, der mit seinen nach ihm benannten Bachhusaren die Revolution in Ungarn liquidierte. Der als Wiener Advocaturskandidat dem radikalen Flügel des Frankfurter Parlaments angehörende Dr. *Giskra* wurde nicht zur Advocatur zugelassen und mußte nach Brünn ausweichen, um seine Zulassung als Advocat zu erhalten. Er wurde später Bürgermeister von Brünn und vollendete seine Lauf-

bahn 1867 als Führer der Liberalen und Minister. Der führende polnische Politiker Dr. *Smolka*, Advocat in Lemberg, protestierte noch als Präsident des Kremsierer Reichstages gegen die Verhängung des Kriegsrechtes in Wien, mußte aber dann in die innere Emigration gehen und wurde 1867 Präsident des Österr Reichsrates. Sein Schriftführer im Reichstag, Dr. *Wiser*, Gerichtsadvocat in Linz, wurde 1851 der erste Präsident der Linzer Advocatenkammer und nach dem Ende der Reaktionsperiode Bürgermeister von Linz.

Dr. *Eugen Alexander Megerle von Mühlfeld*, Advocat in Wien und Präsident des juristischen Dokorenkollegiums an der Universität, der als prominenter Abgeordneter des Paulskirchen-Parlamentes an dem bemerkenswert modernen Verfassungsentwurf mitgewirkt hatte, allerdings für eine Erhaltung der Habsburger Monarchie auch mit ihren nicht-deutschen Ländern in einem völkerrechtlichen Bündnis mit dem Deutschen Bund eingetreten war, kehrte nach Wien zurück und widmete sich der Umsetzung der provisorischen Advocatenordnung in Form der Konstituierung der Rechtsanwaltskammer in Wien. Er hatte die Chance erkannt, unter der gemäßigten Reformpolitik *Schwarzenbergs* möglichst rasch die selbstverwalteten Rechtsanwaltskammern ins Leben zu rufen. Er nutzte die wenigen Monate bis zum Beginn des extrem reaktionären Neoabsolutismus, um für die Advocatur die Ernte des Jahres 1848 rechtzeitig einzufahren.

Doch das ist eine andere Geschichte, die wir im nächsten Jahr gebührend feiern werden.

Für heute ist festzuhalten, daß die Advocaten dieser Zeit unerschrocken und mit viel Geschick das Gespenst der Reaktion ignorierten und einen irreversiblen Schritt zu rechtstaatlichen Reformen getan haben, die auch den Neoabsolutismus überdauerten. Sie waren die Grundlage für die große Reformbewegung des Jahres 1867, die mit den Staatsgrundgesetzen einen Teil unserer heutigen Grundrechte schuf.

Deshalb können wir uns mit Stolz in dieser Stunde auf historischem Boden der Ereignisse des Jahres 1849 erinnern. Um mit einem Wort unseres Advocatenkollegen *Johann Wolfgang von Goethe* zu schließen:

„Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt.“

Literatur

- Brauneder, Wilhelm*, Leseverein und Rechtskultur: Der Juridisch politische Leseverein zu Wien 1840–1990 (1992)
- Ogris, Werner*, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, *Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch* (Hrsg.), in *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II* (1975)
- Charmatz, Richard*, Österreichs innere Geschichte von 1848–1895 (1918)
- Höbel, Lothar*, 1848 – Österreich und die deutsche Revolution (1998)
- Mommsen, Wolfgang J.*, 1848 – Die ungewollte Revolution. Die revolutionären Bewegungen in Europa 1830–1849 (1998)
- Mellach, Kurt*, 1848 – Protokolle einer Revolution, 164
- Mitteilung Rechtsanwalt Dr. *Oskar Welzl* (1999)
- Meyers Konversationslexikon (1909)

RA Dr. Wolfgang Lenneis

Die Treuhandfalle

I. Allgemeines

Bedauerlicherweise sind die Zeitungen voll mit Berichten über Treuhandprobleme von RA. Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Disziplinarrates kann ich hiezu einiges sagen. Zunächst möchte ich festhalten, daß Disziplinarakte, denen Treuhandfehler zugrundeliegen, die Ausnahme sind. Dies spricht für unseren Stand. Ich kann bestätigen, daß – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – Treuhandschaften von der Anwaltschaft höchst professionell und korrekt abgewickelt werden. Die erwähnten wenigen Ausnahmen haben mich jedoch zur Verfassung dieser Abhandlung veranlaßt.

In den folgenden Zeilen geht es mir weniger um die „illustren Fälle“ von Veruntreuungen – hier kommt man ohnedies meistens zu spät –, sondern um die Folgen von Abwicklungsfehlern und Schlampereien, die zu fatalen Entwicklungen führen können.

In Treuhandsachen ist schon deshalb höchste Vorsicht geboten, da auch „kleine Fehler“ oft zu Schadenersatzverpflichtungen führen können, die die persönliche Leistungsfähigkeit des RA bei weitem überschreiten.

II. Beispielsfälle

Ich möchte ganz wahllos und völlig unvollständig einige gefährliche Fehlerquellen im Zuge der Treuhandabwicklung aufzeigen. Alle in der Folge zitierten Beispielsfälle kenne ich aus meiner disziplinarrechtlichen Praxis.

1. Vorzeitige Auszahlung

Der gewissenhafte Rechtsanwalt legt in der Vertragsurkunde die Bedingungen der Auszahlung ganz exakt fest. Trotzdem erlebt man es zu oft, daß diese Bedingungen nicht eingehalten werden. Eine mehrfach vorgekommene Konstellation: der ehemalige, nun selbständig gewordene Konzipient verläßt sich auf den den gleichen Klienten betreuenden Ausbildungsanwalt, der Klient, ein offenkundig erfolgreicher „lieber Gott“ im Baumanagement, ist anscheinend so vertrauenswürdig, daß ihm das Geld vorzeitig ausgezahlt wird.

Hier handelt es sich um Fehler, die vor allem jungen Kollegen unterlaufen, denen die anwaltliche Tugend des Nein-Sagen-Könnens noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist.

2. Nichtabwarten des Vorliegens der Lösungsquittung

Aus jüngster Zeit sind mir zwei fürchterliche Fälle bekannt:

– Ein RA verläßt sich auf die Zusage eines Notarsubstituten, es lägen bereits Lösungsquittungen vor, worauf ausgezahlt wird.

Die Zusage erweist sich als falsch, der Schaden liegt in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages.

– Ein RA ruft bei der Bank an, ob die hypothekarisch gesicherte Schuld von S 5 Mio bereits zurückgezahlt wurde. Dies wird bejaht, der RA zahlt aus. Dann stellt sich heraus, daß das Pfandrecht nicht erloschen, sondern auf eine für den Schuldner bezahlende Person im Wege der Legalzession des § 1358 ABGB übergegangen ist.

3. Vermengung von Privatgeld und Fremdgeld

Die klare und verpflichtende Bestimmung des § 43 RL-BA, wonach der RA dafür Sorge zu tragen hat, daß fremdes Geld **immer** auf einem Anderkonto einzuzahlen ist, wird bedauerlicherweise nicht immer eingehalten. Gerade diese Achtlosigkeit steht oft am Beginn eines unheilvollen Übels. Ein mit Sicherheit erwarteter Geldbetrag langt nicht ein, eine unerwartete Verbindlichkeit entsteht, die Überweisung erfolgt achtlos, dann fehlt das Geld.

4. Fehlerhafte Vertragstextierung

Hier sind den Fehlerquellen keine Grenzen gesetzt. Ein Beispiel: Ein RA übernimmt die Treuhandschaft für die Lastenfreistellung einer Liegenschaft, auf der ein Wohnhaus errichtet wird. Der Käufer hat die Raten nach Baufortschritt auszuzahlen, der RA vergißt im Vertrag festzuhalten, daß die Zahlung der Raten an ihn persönlich erfolgen muß (nur so kann er dem Treuhandauftrag nachkommen). Vor der Zahlung der letzten Rate und der Übergabe des Hauses werden schwerwiegende Mängel festgestellt, der Käufer macht Preisminderungsansprüche geltend und behält die letzte Rate ein. Den Anwalt trifft die volle Haftung für diesen Kunstfehler.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß der RA bei Verletzungen der Treuhandschaft voll zivilrechtlich haftet. Hier hilft ihm nichts und niemand. Da es gerade bei Liegenschaftstransaktionen um enorme Beträge geht, können sich Treuhandschaftsfehler existenzvernichtend auswirken.

IV. Versicherungsproblematik

Erstes Gebot soll natürlich sein, über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Jeder RA möge sich aber seinen Versicherungsvertrag und die Versicherungsbedingungen – insbesondere die Bestimmungen über den Ausschluß des Versicherungsschutzes – genau durchlesen. Oft besteht für Treuhandfehler kein Deckungsschutz oder wenn doch, der Deckungsausschluß der Ga-

rantiezusage. Auf diesen Ausschluß berufen sich die Versicherungen gerne und machen die Deckungszusage vom diesbezüglichen Ausgang des Schadenersatzprozesses, den der Klient und/oder sein Gegner gegen seinen Anwalt führt, abhängig.

Keinesfalls soll übersehen werden, daß sich der Versicherungsschutz auch nicht auf Haftpflichtansprüche bezieht, sofern der Schaden durch **wissentliches Abweichen** von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung eingetreten ist. Das gilt auch dann, wenn der RA sich völlig sicher war (und möglicherweise auch sicher sein konnte), daß aus dem wissentlichen Abweichen kein Schaden entstehen werde. Dem Rechtsanwalt, der etwa bewußt, aber in der Meinung, es könne ohnedies nichts passieren, zu früh auszahlt, hilft im Schadensfalle keine Versicherung!

V. Strafrechtliche Konsequenzen

Daß die Veruntreuung strafbar ist (§ 133 StGB) ist selbstverständlich und allgemein bekannt. Mir geht es aber hier nicht um diesen kriminellen Aspekt, sondern um die weitgehend unbekanntete Tatsache, daß Treuhandfehler sehr schnell als Untreue iSd § 153 StGB qualifiziert werden können. Da wird es für den RA eng. Einem Strafantrag in einem Treuhandfall entnehme ich folgende Textierung:

„Bei der Beurteilung der Tathandlung als Untreue sind sowohl das Bereithalten eines ‚präsenten Deckungsfonds‘ für die dem Berechtigten entfremdeten Werte, als auch ein, von der in Verdacht stehenden, zum Ausdruck gebrachtes Vorhaben jene mit Gegenforderungen aufzurechnen, keine Gründe, die die subjektive Tatseite ausschließen würden (vgl vor allem zur Aufrechnung mit Gegenforderungen SSt 26/86; ÖJZ – LSK 1976/252; Liebscher WK § 153 Rz 32 und 33). Denn der Tatbestand der Untreue als Mißbrauchsdelikt, setzt keinen Bereicherungsvorsatz voraus, sodaß auf der objektiven und subjektiven Tatseite nur auf den aus dem Mißbrauch selbst (unmittelbar) erwachsenen Vermögensnachteil des Machtgebers abzustellen ist (SSt 51/46). Es vermag daher die Kompensation mit Gegenforderungen des Machthabers gegenüber dem Machtgeber eine allfällige Strafbarkeit des Machthabers nicht auszuschließen.

Ein Treugut stellt auch ein fremdes Vermögen im Sinne des § 153 StGB dar, da es hier nicht auf den sachenrechtlichen sondern auf den wirtschaftlichen Aspekt ankommt (Liebscher aaO).“

Dann wird noch ergänzend ausgeführt, daß das Verhalten des beschuldigten Rechtsanwaltes rechtswidrig erscheint, jedoch im Rahmen der Hauptverhandlung auch die innere Tatseite (wissentlicher Befugnismißbrauch, Zufügung eines Vermögensnachteiles zumindest mit bedingtem Vorsatz) zu prüfen sein wird, *„wobei die Rechtskundigkeit des Beschuldigten zu beachten sein wird“.*

Der Beschuldigte hatte Glück, das Gericht nahm letztlich dolus oder dolus eventualis nicht an.

VI. Disziplinarrechtlicher Aspekt

Die disziplinarrechtliche Judikatur zum Treuhandfehler ist äußerst streng. Auch reine Kunstfehler auf diesem Gebiet mit Schadensgutmachung oder fehlendem Schadenseintritt führen in aller Regel zu disziplinarischen Verurteilungen.

Eine ganze Judikaturkette der OBDK hält folgendes fest:

„Ein Rechtsanwalt als Treuhänder, sohin als Beauftragter zweier Parteien von mitunter gegensätzlichem Interesse, hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß keinem der Beteiligten aus dem Treuhandvertrag Nachteile erwachsen.“ (zB 14 Bkd 2/91, AnwBl 92/303)

Oder:

„Die Übernahme von Treuhandpflichten für den Vertragserrichter geht über die bloße Vertretung einer Vertragspartei weit hinaus. Ein Verstoß gegen diese Treuepflichten kann nicht mit einem bloßen Verweis, sondern nur mit einer angemessenen Geldbuße als Disziplinarstrafe geahndet werden.“ (2 Bkd 6/97, AnwBl 98/632)

Oder:

„Wenn ein Rechtsanwalt die ihm als Treuhänder übertragenen Aufgaben nicht entsprechend seinem Treuhandauftrag erfüllt, so verletzt er selbst dann Berufspflichten und beeinträchtigt damit durch sein treuwidriges Verhalten, welches auch gegen die Bestimmungen des § 10 Abs 2 RAO verstößt, Ehre und Ansehen des Standes, wenn mit diesem treuwidrigen Verhalten kein vermögensrechtlicher Nachteil für den Treugeber verbunden ist.“ (Bkd 114/85)

Als weiteres Beispiel eine ganz neue Entscheidung der OBDK (26. 04. 1999, 2 Bkd 6/98, veröffentlicht in AnwBl. 1998/8, 499, mit einer sehr lesenswerten Kommentierung von Strigl):

„Ein Treuhänder, der die ihm übertragenen Aufgaben nicht entsprechend dem Treuhandauftrag erfüllt – hier die Auszahlung von Treuhandgeld, ohne daß die im Treuhandauftrag präzise festgelegten Bedingungen erfüllt gewesen wären –, verletzt selbst dann die Berufspflichten, wenn mit dem treuwidrigen Verhalten kein vermögensrechtlicher Nachteil für den Treugeber verbunden ist.“

Festzuhalten ist, daß der Disziplinartrat in den letzten Jahren strenger geworden ist, gilt es doch als unbedingt notwendig, die Rechtsschutz suchende Bevölkerung vor geradezu exorbitanten Schädigungen zu schützen.

VII. Dringende Ratschläge

Zunächst ist eine peinlich genaue und überlegte Textierung von Treuhandvereinbarungen geboten. Letztlich lassen sich wohl alle wesentlichen Verpflichtungen des Treuhänders aus dem ABGB ableiten, die Fehlerquellen sind aber zahlreich, wenn die Treuhandverpflichtung bloß allgemein formuliert wird.

Hier sind uns die Notare mit gutem Beispiel vorausgegangen und haben ausdrückliche Bedingungen für die Abwicklung von Treuhandschaften festgelegt. Viele Notare haben diese Bedingungen in Kaufverträge wortwörtlich übernommen.

Zum Beispiel: Änderungen und Ergänzungen der Treuhandvereinbarung bedürfen der Schriftform. Der Vertragserrichter ist berechtigt, die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zu entbinden. Die Auflösung oder Abänderung des Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden. Die Treugeber verzichten auf einen Rücktritt, Widerruf oder Aufhebung der Treuhanderschaft, sobald der Treuhänder mit der Errichtung der Treuhanderschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhanderschaft. Ein vorzeitiger Widerruf des Treuhandauftrages darf lediglich unter völliger Klag- und Schadloshaltung, sowie Haftentlassung des Treuhänders, insbesondere durch die gegebenenfalls finanzierenden Geldinstitute, erfolgen. Die Treuhanderschaft geht allenfalls auf Substituten oder Kanzleinachfolger über etc, etc.

Vor einer Zahlung sollte man alle diese Punkte, auch den Grundbuchstand, nochmals überprüfen etc. Eine gute Checkliste (s etwa die von *Urbanek/Urbanek* in *ecolex* 1999, 398) kann eine gute Hilfe sein.

All dies sollten Selbstverständlichkeiten sein, der gebotene Formalismus hilft, Fehler zu vermeiden.

VIII. Strenger Formalismus

Es sollte auch eine Selbstverständlichkeit sein, daß bei der Gestion von Treuhandvereinbarungen mit keinem Punkt und Beistrich von der vertraglichen Regelung abgegangen wird. Hierbei ist volle Härte, vor allem gegenüber dem eigenen Klienten, geboten.

- Wie erwähnt, darf es kein Abweichen vom Gebot der Deponierung von Treuhandgeld auf einem Anderkonto geben, auch dann, wenn keine finanziellen Probleme zu erwarten sind (Schlagwort: sterben kann man jederzeit).
- Vor der Übernahme von Treuhandschaften über Beträge, die jede eigene Leistungsfähigkeit übersteigen, prüfe man sorgfältig die Haftpflichtproblematik, am besten auch durch Gespräch und Korrespondenz mit der eigenen Versicherung.
- Schon *Lenin* hat gesagt: „*Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.*“ Bei der Abwicklung von Treuhandschaften soll es überhaupt kein Vertrauen geben, weder gegenüber der tollen Mandantschaft, den Kollegen (auch Kanzleikollegen, Ausbildungsanwaltschaft), langjährigen Klienten, mit denen man nie schlechte Erfahrungen machte, etc. Ich weiß aus meiner disziplinarrechtlichen Tätigkeit sehr wohl, warum ich dies hier festhalte.

IX. Treuhandregister

Hier scheiden sich die Geister. Ich persönlich habe die Mitgliedschaft bei der freiwilligen Treuhandrevision immer für äußerst sinnvoll gehalten, dies sowohl im Gesamtinteresse des Standes und den Interessen der Klientel, als auch im Interesse des einzelnen RA. Andere Ansichten wurden mir mehrfach gegenüber äußerst vehement

vorgetragen. Jedenfalls stelle ich fest, daß sich die Abwicklung der Treuhandrevision nach anfänglichen Schwierigkeiten als äußerst unbürokratisch erwiesen hat, die regelmäßigen Kontrollen zwingen zu einer korrekten Treuhandverwaltung und vermeiden weitgehend sich perpetuierende Schlampereien. Das pro und contra findet nun durch den mit 1. 1. 2000 in Kraft tretenden § 9b RL-BA ein Ende: die Treuhandrevision wird ab 30. 6. 2000 verpflichtend.

X. Zusammenfassung

Ich habe mit diesen Zeilen nichts geschrieben, was unbekannt ist oder zumindest nicht unbedingt bekannt sein sollte. Sie sind daher ausschließlich als Denkanstoß für Kolleginnen und Kollegen gedacht, denen es an der entsprechenden Erfahrung in Treuhand-sachen fehlt oder dies sich des Ernstes der Situation nicht bewußt sind. Die Anwaltschaft hat durch die haarsträubenden Treuhand-schaftsfehler der letzten Zeit einen enormen wirtschaftlichen Schaden erlitten, dieser wird sich vermehren, wenn sich die Gestion in Treuhand-sachen nicht grundlegend bessert.

Letztlich muß aber auch der erfahrenste und vorsichtigste RA immer wieder dreimal aufs Holz klopfen, damit ihm Treuhand-schaftsfehler nicht passieren.



EuGH-Rechtsprechung

Freizügigkeit – Grenzkontrolle – Verpflichtung zur Vorlage eines Reisepasses

Nach dem zur Zeit des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens geltenden Gemeinschaftsrecht verbot es weder Art 7 a noch Art 8 a EGV (nunmehr Art 14 und 18 EG) einem Mitgliedstaat, von einer Person, unabhängig davon, ob sie Bürger der EU war, bei der Einreise über eine Binnengrenze der Gemeinschaft unter Strafan drohung zu verlangen, daß sie ihre Staatsangehörigkeit belege, soweit die Sanktionen denen für entsprechende innerstaatliche Vergehen vergleichbar und nicht unverhältnismäßig waren und damit keine Behinderung des freien Personenverkehrs darstellten.

EuGH, Rs C-378/97, *Florus Ariël Wijsenbeek*, Urteil vom 21. 9. 1999

Nach dem entsprechenden niederländischen Recht müssen Ausländer bei ihrer Einreise in die Niederlande die in ihrem Besitz befindlichen Papiere für den Grenzübergang vorzeigen bzw. aushändigen, wenn ein mit der Grenzüberwachung beauftragter Beamter dies verlangt; niederländische Staatsangehörige, die in die Niederlande einreisen, sind verpflichtet, auf Verlangen eines solchen Beamten die in ihrem Besitz befindlichen Identitätspapiere und Reisedokumente vorzuzeigen bzw. auszuhändigen und erforderlichenfalls auf andere Weise ihre niederländische Staatsangehörigkeit zu belegen. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Im Ausgangsverfahren hatte sich ein niederländischer Staatsangehöriger im Jahre 1993 geweigert, einem solchen Beamten den Reisepaß auszuhändigen oder seine Staatsangehörigkeit auf andere Weise zu belegen. Er vertrat die Meinung, daß die einschlägigen niederländischen Bestimmungen gegen Art 7 a und 8 a EGV verstießen. Art 7 a bezieht sich auf die Verwirklichung des Binnenmarktes, Art 8 a auf die allgemeine Freizügigkeit. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens gegen eine Verurteilung kam es zu den Vorabentscheidungsfragen.

Anläßlich der Frage der Zulässigkeit stellte der EuGH fest, daß der niederländische Staatsbürger im Rahmen seiner Reise aus einem anderen Mitgliedstaat von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht habe und dieses Recht seine volle Wirkung nicht entfalten könnte, wenn Angehörige von Mitgliedstaaten sich in ihrem Herkunftsstaat nicht auf dieses Recht berufen könnten.

Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob Art 7 a und 8 a EGV einem Mitgliedstaat verbieten, von einer Person, unabhängig davon, ob sie Bürger der EU ist, bei der Einreise über eine Binnen-

grenze der Gemeinschaft unter Strafan drohung zu verlangen, daß sie ihre Staatsangehörigkeit belegt. Nach Meinung des angeklagten niederländischen Staatsangehörigen hätte Art 7 a EGV unmittelbare Wirkung. Dies wurde von mehreren am Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten bestritten, die ua festhielten, daß mangels einer Gemeinschaftspolitik für die Einreise von Staatsangehörigen aus Drittländern in Mitgliedstaaten jeder Mitgliedstaat das Recht behalte, seine Ausländerpolitik zu verfolgen. Diese Meinung wurde von den beteiligten Mitgliedstaaten auch für Art 8 a EGV vertreten, während die Kommission die unmittelbare Wirkung des Art 8 a Abs 1 EGV für unbestreitbar hielt und das Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, als eigenständiges materielles Recht sah, das nur Beschränkungen und Bedingungen unterliege, die gemeinschaftsrechtlich vorgesehen seien.

Da der Art 7 a EGV sich auf Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes bis 31. 12. 1992 bezog, kann nach Dafürhalten des EuGH dieser Artikel nicht so ausgelegt werden, daß aus dem Ablauf der Frist automatisch eine mitgliedstaatliche Pflicht zur Abschaffung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfolgt, wenn der Rat bis 31. 12. 1992 keine entsprechenden Maßnahmen erlassen hat. Eine solche Pflicht würde nämlich die Harmonisierung mitgliedstaatlicher Gesetzgebungen hinsichtlich der Überschreitung der Außengrenzen der Gemeinschaft, der Einwanderung, der Visaerteilung, des Asyls und des Datenaustausches über solche Fragen voraussetzen. Art 8 a EGV gewährt den Unionsbürgern das Recht, sich grundsätzlich auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. In diesem Zusammenhang kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung dieser Rechte erleichtert wird. Festzuhalten ist, daß *im entscheidungserheblichen Zeitraum* weder gemeinsame Vorschriften noch eine Harmonisierung der Gesetze der Mitgliedstaaten ua über die Kontrolle der Außengrenzen bestand. Ungeachtet eines Rechts der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen, steht diesen Mitgliedstaaten das Recht zu, Identitätskontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durchzuführen, die Betroffene zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses verpflichten, um die Staatsangehörigkeit und damit das Recht, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen, festzustellen. Mangels einer gemeinschaftlichen Regelung auf diesem Gebiet bleiben die Mitgliedstaaten auch zuständig, Zuwiderhandlungen gegen eine solche Verpflichtung zu ahnden; die Sanktionen müssen allerdings denjenigen vergleichbar sein, die für entsprechende nationale Verstöße gelten.

Bemerkung: Im Rahmen des Vertrages von Amsterdam wurden bekanntlich weite Teile in den Bereichen Justiz und Inneres vergemeinschaftet: Der neue Teil IV „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ wurde in den EGV eingefügt, und auch der Schengen-Besitzstand wurde in den Rahmen der EU einbezogen.



Der EuGH und seine Auslegungsmethoden

Dem EuGH obliegt die letztgültige Bestimmung von Inhalt und Tragweite der Normen des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts. Gegenstand seiner Rsp sind daher Fragen, die mit der praktischen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Frage, ob der EuGH einen eigenständigen Interpretationsstil entwickelt hat, erscheint somit durchaus von Interesse.

Der Vertrag als auch das abgeleitete Recht werden als internes Recht der Gemeinschaft gesehen, die Regeln für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge kommen daher grundsätzlich nicht zur Anwendung. Der EG-Vertrag stellt – nach Meinung des EuGH – obgleich in der Form einer völkerrechtlichen Übereinkunft geschlossen – die Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft dar (Gutachten 1/91, Slg 1991, 6079). Die Auslegungsregeln des Völkerrechts kommen allerdings bei mit einem Drittstaat geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen zum Tragen, da bei der Entscheidung darüber, welche Wirkungen die Bestimmungen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem dritten Land innerhalb der Gemeinschaft entfalten, der völkerrechtliche Ursprung der fraglichen Bestimmungen nicht außer acht gelassen werden darf (Rs C-104/81, *Kupferberg*, Slg 1982, 3641).

Bekanntlich sind das gemeinschaftliche Primär- und Sekundärrecht in sämtlichen Sprachfassungen verbindlich, Wortlautdifferenzen lassen sich aber gerade angesichts des oft komplexen Gesetzwerdungsprozesses der Gemeinschaft nicht ausschließen. Eine reine Wortlautinterpretation könnte sich daher als trügerisch erweisen. So kam es beispielsweise, daß in einer Vorschrift in allen Fassungen außer der dänischen die Verwendung des Präsens aufschien, in der dänischen Fassung allerdings die Vergangenheit verwendet wurde (EuGH, Rs C-283/94 ua, *Denkavit/Bundesamt für Finanzen*, Slg 1996, I-5063). Der EuGH stellt daher in seiner Interpretation insbesondere auch auf den Zweck einer Vorschrift ab.

Kaum eine Rolle im Gemeinschaftsrecht spielen sogenannte „Materialien“. So ist nicht nur die Praxis der Organe irrelevant (EuGH, Rs 68/86, *Vereinigtes Königreich/Rat*, Slg 1988, 855), sondern auch auslegende Erklärungen von Gemeinschaftsorganen und Mitgliedsstaaten sind nur eingeschränkt verwendbar (EuGH Rs 429/85, *Kommission/Italien*, Slg 1988, 849). Angesichts des oftmals politischen Kompromißcharakters mancher Vorschriften scheint seitens des EuGH insbesondere auch bei den Beweggründen von Mitgliedstaaten besondere Vorsicht angebracht, insbesondere dann, wenn (bewußt) relativ unbestimmte Formulierungen verwendet wurden, um geradezu unterschiedliche Auslegungen erst zu ermöglichen (EuGH, *Denkavit/Bundesamt für Finanzen*, Rs C-283/94 ua, Slg 1996, I-5063).

Ein besonderes Gewicht nimmt in der stRsp des Gerichtshofs die systematische bzw teleologische Interpretation ein, um den „objektiven Sinn“ einer Bestimmung herauszuarbeiten: hierzu gibt es eine

sehr umfassende Rechtsprechung, als Beispiel sei hier im Bereich des Verfahrensrechts zur Frage der Klageberechtigung herausgegriffen, daß „aus der allgemeinen Systematik der Verträge eindeutig hervorgeht, daß der Begriff des Mitgliedstaats iSd institutionellen Bestimmungen, . . . nur die Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten . . . erfaßt und nicht auf die Regierungen von Regionen und autonomen Gemeinschaften erstreckt werden kann, welchen Umfang die ihnen zuerkannten Befugnisse auch haben mögen“ (EuGH, Rs C-180/97, *Regione Toscana/Kommission*, Slg 1997, I-5245). Um also Begriffen iS einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts den gemeinschaftsspezifischen Begriffsinhalt, losgelöst von nationalen Definitionen, geben zu können, scheint eine sogenannte „autonome Auslegung“ durch den Gerichtshof erforderlich: Der Inhalt eines Begriffs könnte nämlich sonst ohne Kontrolle seitens der Gemeinschaftsorgane durch nationale Gesetzgeber – einseitig – festgelegt oder verändert werden (EuGH, Rs C-340/94, *de Jaeck/Staatssecretaris van Financiën*, Slg 1997, I-461).

Ziel ist jedenfalls die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts mit höchstmöglicher Effizienz sowie die Gewährleistung entsprechenden Rechtsschutzes. Daher dürfen auch nationale Verfahrensvorschriften dem Gemeinschaftsrecht nicht seine Wirksamkeit nehmen (EuGH, Rs C-312/93, *Peterbroeck ua/Belgischer Staat*, Slg 1995, I-4599); bekanntlich hat der Gerichtshof unter Berufung auf die praktische Wirksamkeit des Art 234 (ehemals 177) EGV auch ausgeführt, daß ein nationales Gericht, das ein Vorabentscheidungsersuchen eingeleitet hat, die Möglichkeit haben muß, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren (EuGH, Rs C-213/89, *Factortame ua*, Slg 1990, I-2433; EuGH, Rs C-68/95, *T. Port GmbH & CoKG/Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*, Slg 1996, I-6065). Eine folgerichtige Weiterentwicklung zur Erreichung der „praktischen Wirksamkeit“ des Gemeinschaftsrechts ist wohl auch die „unmittelbare Wirkung“ von Richtlinien und der gesamte Komplex der Schadenersatz- bzw Staatshaftsrechtsprechung.

Bei Sekundärrechtsakten ist für den Gerichtshof die Vereinbarkeit mit dem Vertrag das vorrangige Kriterium (vergleichbar mit der innerstaatlichen verfassungskonformen Interpretation). Zu einer solchen vertragskonformen Auslegung gehört auch die grundrechtskonforme Auslegung. IdS zieht der EuGH auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, heran (so etwa den Grundsatz, wonach ein Strafgesetz nicht zum Nachteil des Betroffenen extensiv angewendet werden darf: EuGH, Rs C-74/95 und C-129/95, *Strafverfahren gegen X*, Urteil vom 12. 12. 1996). Vor dem Hintergrund der vertragskonformen Auslegung ist es wohl ebenso zu sehen, daß der Gerichtshof Ausnahmen zu grundlegenden Vertragsbestimmungen in der Regel eng auslegt.

Die manchmal geäußerte Kritik am „Gouvernement des Juges“ zielt wohl auf jene Entwicklungen in der Rsp des Gerichtshofs ab, bei denen die Grenze zwischen Auslegung, autonomem Interpretationsstil und Rechtsfortbildung beginnt fließend zu werden.

Christine Stix-Hackl

Terminübersicht – Seminare

Die Anwaltsakademie

Die Anwaltsakademie hat ihre Feuerprobe bestanden. Das erste Jahr ist schon fast zu Ende. 139 Seminare wurden von Bregenz bis Wien veranstaltet.

Grundlage dieser erfolgreichen Tätigkeit ist der Zusammenschluß aller neun Länderkammern zu dieser gemeinsamen Initiative.

Die Anwaltsakademie dankt allen Beteiligten, in besonderem Maße den Ausbildungsreferenten der einzelnen Länderkammern, die im ÖRAK-Arbeitskreis Berufsnachwuchs und Fortbildung ehrenamtliche Arbeit geleistet haben, den Referenten und Seminarplanern, den Sponsoren und allen Teilnehmern unserer Seminare.

In diesen Tagen präsentiert die Anwaltsakademie das Programm 2000 mit awak.basics und awak.specials, die sich vorwiegend an Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen wenden sowie mit awak.updates und awak.intensives, die sich primär an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden.

Folgende Seminare werden im Jänner, Februar und März 2000 angeboten:

Jänner 2000

11. und 25. 1.	Persönliche Einkommensteuer (ESt) Seminar-Nr: 200111/8	WIEN
14. und 15. 1.	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Gewerbe- recht und Betriebsanlagenrecht Seminar-Nr: 200114/6	INNSBRUCK
21. und 22. 1.	Be up to date! Die neuesten Rechtsentwick- lungen im Liegenschafts- und Wohnrecht – Selbstberechnung der Rechtsgebühren Seminar-Nr: 200121/3	LINZ
21. und 22. 1.	Erbrecht Seminar-Nr: 200121/5	GRAZ
28. und 29. 1.	Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen Seminar-Nr: 200128/8	WIEN
28. und 29. 1.	Arbeitsrecht Seminar-Nr: 200128/7	BREGENZ
28. und 29. 1.	Das Umweltrecht Seminar-Nr: 200128 P/8	WIEN
28. und 29. 1.	Exekutionsrecht Seminar-Nr: 200128/3	ST. GEORGEN
28. und 29. 1.	Gesellschaftsrecht I Seminar-Nr: 200128A/8	WIEN

Februar

15. und 29. 2.	Unternehmenssteuerrecht Seminar-Nr: 200215/8	WIEN
18. und 19. 2.	Abgabenrecht Seminar-Nr: 200218/8	WIEN
18. und 19. 2.	Grundrechte Seminar-Nr: 200218 A/8	WIEN
18. und 19. 2.	Strafverfahren Seminar-Nr: 200218/6	INNSBRUCK
25. und 26. 2.	Arbeitsrecht Seminar-Nr: 200225/5	GRAZ
25. und 26. 2.	Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminar-Nr: 200225/8	WIEN
25. 2.	Neueste Judikatur im Versicherungsrecht Seminar-Nr: 200225/7	DORNBRN
25. und 26. 2.	Psychologie der Honorarverrechnung Seminar-Nr: 200225 A/8	WIEN

März

3. und 4. 3.	Die VfGH- und VwGH- Beschwerde Seminar-Nr: 200303/8	WIEN
3. und 4. 3.	Gesellschaftsrecht I Seminar-Nr: 200303/5	GRAZ
3. und 4. 3.	Vertriebsverträge Seminar-Nr: 200303 A/8	WIEN
10. 3.	Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Zivil- prozeßrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen) Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht Seminar-Nr: 200310/8	WIEN
10. und 11. 3.	Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht in der Praxis des Wirtschaftsanwaltes Seminar-Nr: 200310 A/8	WIEN
10. und 11. 3.	Strafverfahren I Seminar-Nr: 200310/3	ST. GEORGEN IM ATTERGAU
10. und 11. 3.	Zivilverfahren II Seminar-Nr: 200310/6	INNSBRUCK
14. 3.	3. Internationales Steuerrecht Seminar-Nr: 200314/8	WIEN
17. und 18. 3.	Bauvertrag und Bauverfahren Seminar-Nr: 200317/8	WIEN
17. und 18. 3.	Gesellschaftsrecht Seminar-Nr: 200317/7	BREGENZ

- 24. und 25. 3.** Der Liegenschaftsvertrag
Seminar-Nr: 200324/3
ST. GEORGEN IM ATTERGAU
- 24. oder 25. 3.** Gut befragt ist halb gewonnen – Frage- und Vernehmungstechniken vor Gericht
Seminar-Nr: 200324/8 oder Seminar-Nr: 200325/8 WIEN
- 31. und 1. 4.** Be up to date!
Die Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht
Seminar-Nr: 200331/3 LINZ
- 31. und 1. 4.** Der Anwalt als Vertragsverfasser
Seminar-Nr: 200331 A/8 WIEN
- 31. und 1. 4.** Strafverfahren I
Seminar-Nr: 200331/8 WIEN

**Seminarreihe Steuerrecht:
Persönliche Einkommensteuer (ESt)**

[awak.series](#)

Das Seminar soll den Teilnehmern unter praktischen Gesichtspunkten einen umfassenden Überblick über das österreichische und internationale Steuerrecht verschaffen, wie er insbesondere für eine wirtschaftliche Praxis unentbehrlich ist. Die Vortragenden sind durchwegs erfahrene Praktiker mit Spezialwissen auf dem Gebiet ihres jeweiligen Vortragsthemas.

Termin: Dienstag, 11. 1. 2000 und Dienstag, 25. 1. 2000 = 2 Halbtage

Planung: *Hon.-Prof. DDr. Hellwig Torggler*, LL.M., RA in Wien
Referenten: *Dr. Bernhard Huppmann*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, *Dr. Roland Rief*, Steuerberater

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 200111/8

**Kartellrecht –
das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

[awak.special](#)

Spätestens seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist das Kartellrecht – und zwar sowohl das nationale als auch das europäische Kartellrecht – ein Rechtsbereich, der – auch in Österreich – bei wichtigen unternehmerischen Entscheidungen und bei der Gestaltung von Verträgen berücksichtigt werden muß. In diesem Seminar werden die Grundzüge des österreichischen und europäischen Kartellrechts, ihr Verhältnis zueinander und die Querbeziehung praxisorientiert dargestellt. Die Bearbeitung von Fallbeispielen rundet das Bild ab.

Termin: Freitag, 28. 1. 2000 bis Samstag, 29. 1. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *MMag. Dr. Hanno Wollmann*, LL.M., RA in Wien
Referenten: *Dr. Georg Legat*, RA in Wien, *MMag. Dr. Hanno Wollmann*, LL.M., RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 200128/8

Das Umweltrecht

[awak.special](#)

Das Seminar bietet einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des Umweltrechts, von der Betriebsanlage über das betriebliche Umweltmanagement, verbunden mit einem kurzen Einblick in das Umweltrecht der EU.

Termin: Freitag, 28. 1. 2000 bis Samstag, 29. 1. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Christian Schmelz*, RA in Wien
Referenten: *Dr. Wolfgang Berger*, RA in Wien, *Dr. Christian Schmelz*, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 200128/8

Abgabenrecht

[awak.basic](#)

Dieses Basisseminar führt in die Grundbegriffe des Abgabenrechts ein. Insbesondere werden jene Steuerbereiche beleuchtet, die für den Anwalt von Bedeutung sind, sei es als Parteienvertreter, sei es als Vertragsverfasser oder auch als Steuerzahler.

Termin: Freitag, 18. 2. 2000 bis Samstag, 19. 2. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Norbert Nagele*, RA in Linz

Referenten: *Mag. Gottfried Schellmann*, Steuerberater, *Mag. Thomas Gaigg*, WT in Linz

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 200218/8

Grundrechte

[awak.special](#)

Dieses Seminar bietet einen Überblick über die wichtigsten „Grundrechte“. Schwerpunkt des Seminars ist die Auslegung dieser Grundrechte in der Rechtsprechung des VfGH, aber auch des EuGH und EGMR. Diese Rechtsprechung wird anhand zahlreicher

Beispiele praxisnah dargestellt. Weiters werden die möglichen zukünftigen Entwicklungslinien in der Rechtsprechung erörtert. Bei den einzelnen Grundrechten werden schwerpunktmäßig behandelt: Gleichheitsgrundsatz, Eigentumsfreiheit, Erwerbsausübungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Artikel 6 MRK; weiters wird auf die Grundrechte im Gemeinschaftsrecht und auf die Grundrechtsdurchsetzung vor den innerstaatlichen und europäischen Gerichtshöfen eingegangen.

Termin: Freitag, 18. 2. 2000 bis Samstag, 19. 2. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Christian Schmelz*, RA in Wien

Referenten: *Mag. Andrea Martin*, VfGH, *Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek*, Wirtschaftsuniversität Wien, *DDr. Gerald Braun*, LL.M., RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 200218 A/8

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder e-mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Wirtschaftsmediation – ein vielversprechender Beginn

Am Wochenende vom 29. 10. 1999 bis zum 31. 10. 1999 begann die Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation mit ihrem ersten Modul. Den schwungvollen und sehr fachkompetenten Beginn gestalteten Prof. Dr. *Stephan Breidenbach*, Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, und Dr. *Andreas Nelle*, Rechtsanwalt, Berlin. Beide sind als Wirtschaftsmediatoren tätig und haben auch theoretisch bereits viel zu diesem Thema gearbeitet.

Die Kerngruppe in diesem Fortbildungslehrgang besteht aus 24 Teilnehmern, davon 20 Rechtsanwälte und zwei Psychotherapeutinnen, ein Psychotherapeut und ein Unternehmensberater: dies ergibt eine interessante Vielfalt von Denkungsweisen.

Durch Rollenspiele in wechselnden Besetzungen lernten die Teilnehmer einander in kurzer Zeit kennen. Als sehr positiv im Rollenspiel wurde erlebt, daß die Referenten in den einzelnen Gruppen direkt Feedback gaben.

Es wurde versucht, das Vergleichsverhandeln vor Gericht von der Mediation abzugrenzen: In der Wirtschaftsmediation kommt es vor allem darauf an, über den Weg der Interessen der Parteien zu

verhandeln und nicht über das Recht. Da oftmals die Parteien sehr stark daran gewöhnt sind, „mit der Schere des Richters im Hintergrund“ Verhandlungen zu führen, ist es eine Aufgabe des Wirtschaftsmediators, immer wieder den Weg in die Interessen zu gehen.

Besonders besprochen wurde auch das Thema des „Caucussing“, da diese Technik der Führung von Einzelgesprächen in den Vereinigten Staaten auch in der Wirtschaftsmediation sehr oft verwendet wird. Fazit dieser Diskussion war, daß Caucussing nur in Ausnahmefällen angestrebt werden sollte. In erster Linie sollten die Parteien ermutigt werden, nach und nach im Plenum ihre Informationen und Interessen auf den Tisch zu bringen. Dabei ist es allerdings wichtig, daß nicht eine Partei sämtliche Informationen offenlegt und die andere Partei ihre Informationen zurückhält.

Die Realität ist klarerweise, daß die Tatsache des Konfliktes trotz Mediation bleibt, und die Parteien nur dort Informationen offenlegen können, wo sie Vertrauen gefaßt haben.

Es wurde viel darüber diskutiert, welche Rolle das Recht in der Mediation einnimmt. Da die Anwaltshaftung in Österreich sehr streng gehandhabt wird, erhob sich die Frage, inwieweit § 1299 ABGB für anwaltliche Wirtschaftsmediatoren Anwendung findet. Grundsätzlich gebietet das Arbeiten nahe an den Interessenlagen,

daß das Recht keine mächtige Rolle spielt, andererseits ist es selbstverständlich, daß Anwaltsmediatoren die rechtlichen Fragen in die Mediation miteinbeziehen.

Oftmals wird es notwendig sein, zur Absicherung der Ergebnisse Spezialisten beizuziehen (zB zum Steuer- oder zum Kartellrecht). Durch die Referenten wurde zu diesem Punkt sehr deutlich vermerkt, daß sich in der Wirtschaftsmediation stets Beratungsanwälte in das Verfahren einfügen, welche eine sehr wesentliche Rolle spielen und die rechtlichen Grundlagen sowie Verwirklichungsmöglichkeiten prüfen. So ist es möglich, daß sich die Mediatorin/der Mediator auf den Prozeß des Findens eines Konsenses konzentrieren kann.

Sehr interessant war die Einteilung von Mediationstypen, welche von *Breidenbach* referiert wurde:

- a) Service Delivery (es geht in erster Linie um eine Einigung, die sehr schnell erfolgen soll)
- b) Individual Autonomy (die Einigung der Parteien erfolgt eigenverantwortlich und in gutem Gesprächsklima)
- c) Reconciliation (angestrebt wird eine Versöhnung der Parteien)
- d) Systemveränderung (das Fördern der positiven Streitkultur)

In diesem Zusammenhang wurde dargestellt, daß es in der Wirtschaftsmediation sehr wichtig ist, das eigene Angebot als Mediator zu konkretisieren; dies bedeutet im wesentlichen klarzustellen, inwieweit der Mediator mithelfen möchte, das Verständnis zwischen den Parteien zu fördern.

Der Seminarort Gersbergalm bei Salzburg gab einen sehr angenehmen Rahmen, der die Arbeitsmotivation förderte.

Für AVM: Dr. *Andrea Haniger*, RA Innsbruck

Sollten Sie bereits zumindestens einen Einführungskurs in Mediation absolviert haben und in die Wirtschaftsmediation hineinschnuppern wollen, so haben Sie Gelegenheit, an den Modulen 3, 4 und 5 teilzunehmen. Sollten Sie an weiteren Veranstaltungen zum Thema Mediation, insbesondere Familienmediation und Wirtschaftsmediation, interessiert sein, so freut sich der AVM über Ihre Kontaktnahme.

Die Anwaltsliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln möchte nicht nur Mediatoren oder künftigen Mediatoren, sondern auch Beratungsanwälten in der Mediation Hilfestellung und Seminare anbieten.

Seminarangebot für die nächste Zeit:

Grundseminar Mediation:

(in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie)

(derzeit laufen Grundseminare in Wien, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg/Tirol)

Frühjahr Wien

2000 **Lehrgang 12** – Voranmeldungen willkommen

AVM-Seminare:

Jan. bis Wien

Juni 2000 **Supervision mit Hilfe der Techniken der Aufstellungsarbeit** – Dr. Sabine Bösel und Roland Bösel (ein Freitag-Nachmittag monatlich), derzeit noch Plätze frei

Aus unserer **Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation** gelangen folgende Module (begrenzt für weitere acht Teilnehmer) auch einzeln zur Ausschreibung:

30. März Salzburg

bis 2. April 2000 **Dynamik und Verstehen, der Schlüssel zum Erfolg in der Mediation** – Jack Himmelstein und Len Riskin – Voranmeldungen willkommen

18. Mai Salzburg

bis 21. Mai 2000 **Arbeit mit Gruppen in der Mediation** – Veronika Dahlheimer und Gerhard Falk – Voranmeldungen willkommen

6. Juli Salzburg

bis 9. Juli 2000 **Special Skills für die Mediation** – Liz O'Brien und Barbara Filner – Voranmeldungen willkommen

Nähere Informationen über die AVM und das Seminarangebot senden wir Ihnen gerne zu:

AVM, Anwaltsliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

1010 Wien, Rosenbursenstraße 4/3

Tel 01/513 12 01 Fax 01/513 12 05

e-mail: office@avm.co.at

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.avm.co.at !

Prof. Dr. Walter Schuppich †

Nachruf auf einen Advocaten



Am 22. 6. 1999 haben wir von dem am 8. 6. 1999 im 79. Lebensjahr verstorbenen Kollegen, Ehrenpräsident Rechtsanwalt Prof. Dr. *Walter Schuppich*, Abschied genommen. Die Rechtsanwaltskammer verlor mit ihm ihren langjährigen Präsidenten; der Österreichische Rechtsanwaltskammertag seinen ersten Präsidenten.

Kollege Dr. *Walter Schuppich* wurde kurz vor Weihnachten 1943 zum Doctor iuris promoviert und am 30. 11. 1949 in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingetragen.

Bereits im Jahre 1958 wurde er Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien und blieb dies bis zum Jahre 1993, also 35 Jahre.

Zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien wurde er erstmals 1969 gewählt und war dies durch 24 Jahre.

Kollege Dr. *Walter Schuppich* war erster Präsident des von ihm ins Leben gerufenen Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, dem er durch 19 Jahre vorstehen sollte.

Seine übrigen Funktionen und Ehrenämter sind bekannt. Besonders hervorzuheben ist seine Tätigkeit als Vorsitzender der Hörer- und Sehervertretung im ORF.

Was Kollege Dr. *Walter Schuppich* für unseren Stand geleistet hat, ist uns allen bewußt, bleibt von Bestand und damit unvergessen.

Seine Tätigkeit im Zusammenhang mit den legislativen Vorhaben während der Zeit seiner Präsidentschaft kennen wir alle; sie sind fast unübersehbar.

Seine Verdienste im Zusammenhang mit der Novellierung der Rechtsanwaltsordnung und der Reform des Standesrechtes sind uns täglich bewußt. Sie tragen unverkennbar und bleibend seine Handschrift.

Seine Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben wurden beachtet und umgesetzt.

Was er für den Stand der Rechtsanwälte geleistet hat, akzeptieren wir heute als Selbstverständlichkeit.

Die mit der erfolgreichen Ausübung seiner Funktionen ihm verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen sind Beweis seiner Verdienste, wobei insbesondere auf das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und die hohen Auszeichnungen unserer Nachbarländer zu verweisen ist.

Unvergessen bleiben seine visionären Bemühungen um die Wiedererrichtung einer freien und unabhängigen Rechtsanwaltschaft in den damaligen Reformstaaten: seine Vision ist inzwischen Wirklichkeit.

Dies alles gelang ihm mit seiner umfassenden humanistischen Bildung, ohne daß sein waches Interesse für Kunst und Kultur und seine Liebe zur Musik darunter gelitten hätten.

Um Kollegen Dr. *Walter Schuppich* trauern alle österreichischen Rechtsanwälte und alle Kolleginnen und Kollegen im Ausland, die ihn als Präsidenten der Europäischen Präsidentenkonferenz kennen und schätzen gelernt haben.

Kollege Dr. *Walter Schuppich* hat jedenfalls bei uns das Standesgeschehen in diesem Jahrhundert wohl am nachdrücklichsten geprägt und er stand in dieser Zeit für Kollegialität, Freundschaft, Humanität und Toleranz.

Kollege Dr. *Walter Schuppich* war jemand, der sich niemals Gedanken auszuleihen brauchte, da er selber davon fast zu viel hatte. In der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag sind seine wesentlichen Arbeiten, Reden und Essays dokumentiert, die belegen, daß er zu Recht durch die Verleihung des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse geehrt wurde.

Ein solcher Kollege war für uns Dr. *Walter Schuppich* und wird es für uns immer bleiben. Ein Advocat, der unvergessen bleibt.

Lebenslauf und anwaltliches Kalendarium

aus dem vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag herausgegebenen Buch „Der Rechtsanwalt“ mit Essays, Aufsätzen und Vorträgen des Dr. *Walter Schuppich*

<p>22. 3. 1921</p> <p>20. 12. 1943</p> <p>30. 11. 1949</p> <p>20. 6. 1958</p> <p>21. 5. 1969</p> <p>27. 9. 1969</p> <p>Jän. 1970</p> <p>7. 11. 1970</p> <p>25. 11. 1971</p> <p>1972</p> <p>17. 3. 1972</p> <p>14. 6. 1972</p> <p>29./30. 9. 1972</p> <p>1. 2. 1973</p> <p>2. 2. 1973</p> <p>6. 4. 1973</p> <p>2. 6. 1973</p>	<p>geboren in Wien. Volksschule in Wien V; Amerling-Gymnasium in Wien VI; Matura 1939.</p> <p>Jus-Studium an der Universität Wien als Werkstudent (nebenbei 2 Semester Psychologie und 3 Semester Medizin).</p> <p>Promotion zum Dr.iur. (Dissertation „Die Ehescheidung bei Gratian und Dekretisten).</p> <p>Eintragung als Rechtsanwalt.</p> <p>Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.</p> <p>Wahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland.</p> <p>In Linz Wahl zum Präsidenten der Ständigen Vertreterversammlung.</p> <p>Beginn der Redaktionsarbeit am neuen „Österreichischen Anwaltsblatt“.</p> <p>Beginn der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ in der Rechtsanwaltskammer Wien.</p> <p>Österreichischer Anwaltstag in Wien (nach mehrjähriger Pause wurde über Initiative von Präsident Dr. <i>Schuppich</i> die Tradition der Österreichischen Anwaltstage wieder aufgenommen).</p> <p>Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.</p> <p>Beschluß der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern, künftig die Bezeichnung „Österreichischer Rechtsanwaltskammertag“ zu führen.</p> <p>Wiederwahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.</p> <p>Ordentliche Arbeitstagung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in Innsbruck mit festlicher Eröffnungssitzung und Fachvorträgen über „Das eheliche Güterrecht und das Ehegesetz“; „Die Ehescheidung bei aufgehobener ehelicher Gemeinschaft“; „Besteuerung der Unterhaltsleistungen“.</p> <p>Erste Europäische Präsidentenkonferenz der Anwaltsorganisationen – „Wiener Advokatengespräche“.</p> <p>Delegiertentagung in Wien („Unterhaltsrecht“).</p> <p>Beschlußfassung über den seither alljährlich erstatteten Wahrnehmungsbericht.</p> <p>Commandeurkreuz des Verdienstordens der Republik Italien.</p>	<p>22. 8. 1973</p> <p>8. 11. 1973</p> <p>1. 2. 1974</p> <p>8. 9. 1974</p> <p>4./5. 10. 1974</p> <p>Oktober 1974</p> <p>26.–28. 5. 1975</p> <p>11. 6. 1975</p> <p>10. 10. 1975</p> <p>10.–12. 10. 1975</p> <p>April 1976</p> <p>April 1976</p> <p>17.–19. 9. 1976</p> <p>14. 1. 1977</p> <p>5.–11. 6. 1977</p> <p>2. 9. 1977</p> <p>15. 9. 1977</p> <p>7./8. 10. 1977</p> <p>8. 10. 1977</p> <p>April 1978</p> <p>15. 6. 1978</p>	<p>Übereinkommen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages mit dem Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer über ein Zentrales Testamentsregister.</p> <p>Novelle zur Rechtsanwaltsordnung mit wesentlichen Änderungen über „Österreichischen Rechtsanwaltskammertag“, Verfahrenshilfe, Pauschalvergütung und Altersversorgung.</p> <p>Konstituierende Tagung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in Wien und Wahl zum Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.</p> <p>125 Jahre Rechtsanwaltskammern in Österreich (Festvortrag Dr. <i>Jahoda</i>).</p> <p>Wahl zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Hörer- und Sehervertretung des ORF.</p> <p>Ordentliche Delegiertentagung in Salzburg („Probleme des Anhalteverfahrens“; „Die Rechtslage auf dem Gebiet des Außerstreitrechtes“).</p> <p>Vorlage des ersten Wahrnehmungsberichtes.</p> <p>Österreichischer Anwaltstag in Wien.</p> <p>Wiederwahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.</p> <p>Beschluß des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages betreffend die Autonomen Honorar-Richtlinien 1976.</p> <p>Ordentliche Delegiertentagung in Graz („Verkehrsunfallrecht in Ungarn, Italien und Jugoslawien“).</p> <p>Komtur des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens.</p> <p>Präsident der Österreichischen Juristenkommission.</p> <p>Ordentliche Delegiertentagung in Klagenfurt („Reformen im Exekutionsverfahren“; „Anregungen zur Novellierung der Zivilprozeßordnung“).</p> <p>Wiederwahl zum Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.</p> <p>Österreich-polnisches Kolloquium über Familienrecht.</p> <p>Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.</p> <p>Vorsitzender der Hörer- und Sehervertretung des ORF.</p> <p>Ordentliche Delegiertentagung in Linz („Konsumentenschutz“).</p> <p>Beschluß über Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 1977).</p> <p>Vizepräsident der Union Internationale des Avocats.</p> <p>Wiederwahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.</p>
--	--	--	---

6./7. 10. 1978	Ordentliche Delegiertentagung in Innsbruck („Der Rechtsanwalt heute und morgen“; „Der Rechtsanwalt und die Verfahrensvereinfachung“; „Die Rechtsanwaltschaft und die Rechtsschutzversicherung“).	2. 8. 1984	Ehrenmitglied der American Bar Association (ABA).
30. 1. 1979	Goldenes Abzeichen des Verdienstordens der Volksrepublik Polen.	2.–7. 9. 1984	20. Kongreß der International Bar Association Wien, Hofburg.
6. 9. 1979	Großes Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.	5./6. 10. 1984	Ordentliche Delegiertentagung in Linz (Reform des Außerstreitgesetzes).
28. 11. 1979	Ordentliche Delegiertentagung in Wien.	4./5. 10. 1985	Ordentliche Delegiertentagung in Villach („Schnittpunkte von Medizin und Recht“) Wiederwahl zum Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.
29. 11.– 1. 12. 1979	Österreichischer Anwaltstag in Wien („Der Rechtsanwalt als Strafverteidiger“; „Die Rechtsanwaltskanzlei aus betriebswirtschaftlicher Sicht“; „Anwalt und Gesetzgebung“).	5. 12. 1985	Komturkreuz des Landes Burgenland.
1. 2. 1980	Wiederwahl zum Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.	12. 12. 1985	Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG).
24. 9. 1980	Wiederwahl zum Vorsitzenden der Hörer- und Sehervertretung des ORF.	10./11. 10. 1986	Ordentliche Delegiertentagung in Innsbruck („Die Benachteiligung von Kindern unverheirateter Eltern“; „Kindschaftsrecht“; „Internationales Kindschaftsrecht“).
3./4. 10. 1980	Ordentliche Delegiertentagung in Feldkirch (Die soziale Funktion des Exekutionsrechtes; „Veraltetes und Überholtes in der Exekutionsordnung“; „Die Zukunft des Vollstreckungsrechtes“; „Das Fürstentum Liechtenstein und der internationale Rechtshilfeverkehr in Strafsachen“).	2. 6. 1987	Wiederwahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.
24. 2. 1981	Silbernes Komturkreuz des Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich.	7. 10. 1987	Ordentliche Delegiertentagung in Wien.
26. 2. 1981	Medaille „Für hervorragende Advokatenarbeit – Advokat des Jahres“ des ungarischen Anwaltsrates.	8.–10. 10. 1987	Österreichischer Anwaltstag in Wien („Der Rechtsanwalt und das neue Recht“).
28. 5. 1981	Ehrenzeichen der deutschen Anwaltschaft.	13. 2. 1988	Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
10. 6. 1981	Wiederwahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.	21./22. 10. 1988	Ordentliche Delegiertentagung in Bregenz („Strafgerichtliches Vorverfahren“; „Vom Anhaltungs-gesetz zum Rechtsfürsorgegesetz“; „Rechtsfragen nichtehelicher Lebensgemeinschaft“).
25./26. 9. 1981	Ordentliche Delegiertentagung in Salzburg („Der totale Rechtsschutz und sein Preis“; „Streitverhinderung und Streitschlichtung“; „Menschliche Justiz“).	3. 5. 1989	Wahl zum Präsidenten der Deutsch-Österreichisch-Schweizerisch-Liechtensteinischen Anwaltsvereinigung e. V. (DACH).
24. 2. 1982	Wahl zum Präsidenten der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe.	22. 5. 1989	Festliches Abendessen – Dr. Schuppich 20 Jahre Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien.
24./25. 9. 1982	Ordentliche Delegiertentagung in Graz („Schutz vor Umweltschäden als subjektives öffentliches Recht“).	23. 6. 1989	Festsitzung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in Linz zum 20. Jahrestag der Wahl von Dr. Schuppich zum Präsidenten der Ständigen Vertreterversammlung. Silbernes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich. Große Goldene Ehrennadel des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.
8. 11. 1982	Österreichisches Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse.	22. 9. 1989	Wiederwahl zum Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.
28. 1. 1983	Wiederwahl zum Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.	22./23. 9. 1989	ÖRAK-Delegiertentagung Wr. Neustadt (noch einmal: „Der Verteidiger im Vorverfahren; Kommassieren – Ja! – aber wie?“).
23. 11. 1983	Ordentliche Delegiertentagung in Wien.	26. 3. 1990	Wiederwahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien.
24.–26. 11. 1983	Österreichischer Anwaltstag in Wien („Der Rechtsanwalt im Abgabenrecht“; „Die Fortbildung als unternehmerische Investition“).	28. 6. 1990	Disziplinarstatut 1990 – DSt 1990 sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung.
13. 6. 1984	Wiederwahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.	21./22. 9. 1990	Ordentliche Delegiertentagung in Güssing („Die Grenzregion im Wandel der Zeiten“; „Das ungarische Privatrecht“).

Nach Verzicht auf eine weitere Kandidatur als Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien sowie des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurde Kollege Dr. *Walter Schuppich* 1993 von beiden Organisationen zum Ehrenpräsidenten gewählt. Daneben übte Kollege *Schuppich* bis zuletzt ua nachstehende Funktionen aus:

Präsident der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH (Deutsch-Österreichisch-Schweizerisch-Liechtensteinisch) e. V.,
Präsident (ab 1996 Ehrenpräsident) der Österreichischen Juristenkommission,
Präsident der Österreichischen Krebshilfe-Krebsgesellschaft,
Präsident der Österreichischen Liga für Menschenrechte,
Präsident des Vereines der Freunde der Wiener Polizei,
Vorstandsmitglied des Vereines für Kredit- und Wiedergutmachungshilfe,
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Künstlerhaus Gesellschaft mbH,
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft mbH,
Vorstandsmitglied des Vereines für Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik,

Vorstandsmitglied des Österreichischen Juristentages,
Vorstandsmitglied im Verein zur Errichtung eines orthopädischen Krankenhauses in Temesvar,
Vorstandsmitglied des Vereines Licht ins Dunkel,
Vorstandsmitglied im Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft,
Vorstandsmitglied im Kuratorium für Verkehrssicherheit,
Beiratsmitglied des Kreditvereines der Bank Austria,
Beiratsmitglied der Creditanstalt,
Beiratsmitglied des Manz Verlages,
Mitglied des Kuratoriums des Wiener Integrationsfonds und
Mitglied der Rundfunkkommission.

Weiters wurden Kollegen *Schuppich* noch zahlreiche Ehrungen zuteil, wie zB
Verdienstorden der Volksrepublik Polen IV. Klasse (1978),
Orden des Fürsten Trpimir der Republik Kroatien (1994),
Berufstitel Professor verliehen durch den Bundespräsidenten (1996) und
Kommandeurkreuz des Verdienstordens der Republik Ungarn (1997).

Dr. Peter Knirsch

Dr. Leo Kaltenböck †

In freundschaftlichem Gedenken



Kurz vor seinem neunzigsten Geburtstag ist Herr Rechtsanwalt Dr. *Leo Kaltenböck*, Ehrenpräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, verstorben.

Am Tage nach seiner Promotion zum Doktor beider Rechte hat Kollege Dr. *Kaltenböck* am 21. 11. 1931 die sogenannte Gerichtspraxis begon-

nen und war bis zum 20. 10. 1933 bei Gerichten in Graz tätig. Danach war Kollege Dr. *Kaltenböck* Rechtsanwaltsanwärter und wurde schließlich am 1. 1. 1939 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. In der Zeit vom 1. 3. 1940 bis zum 2. 5. 1945 leistete Kollege Dr. *Kaltenböck* den Kriegsdienst, in der Zeit vom 1. 7. 1948 bis zum 31. 12. 1994, also durch 46 Jahre, war Kollege Dr. *Kaltenböck* als Rechtsanwalt tätig. Präsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer war Kollege Dr. *Leo Kaltenböck* vom 26. 11. 1969

bis 28. 11. 1990, Vizepräsident des ÖRAK von 1983 gleichfalls bis zum 28. 11. 1990, Anwaltsrichter vom 28. 11. 1990 bis 10. 5. 1995. Durch 22 Jahre war Kollege Dr. *Kaltenböck* Prüfer für die Richteramtprüfung. In den Jahren 1985 bis 1990 war er Mitglied des Vorstandes der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe.

Kollege Dr. *Kaltenböck* war eine herausragende Persönlichkeit, seinen Grundsätzen stets verbunden, er verlangte von sich selbst in besonderer Weise Disziplin und stets vorbildliches Verhalten. Zu dem allen war Kollege Dr. *Kaltenböck* ein hervorragender Jurist mit außergewöhnlicher Begabung. Alle jene, mit welchen Kollege Dr. *Kaltenböck* beruflich, aber auch außerhalb des Berufes zu tun hatte, haben ihn in besonderer Weise geschätzt.

Für unser Land hat Kollege Dr. *Kaltenböck* Besonderes geleistet. Er war durch zehn Jahre Mitglied des Arbeitskreises für Grundsatzfragen der Strafverfahrensreform, eingerichtet beim Bundesministerium für Justiz, Mitglied der Kommission des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz für Vorschläge zur Vermeidung von Mißbräuchen bei Vergabe öffentlicher Vorhaben, Mitglied eines Arbeitskreises für Insolvenzrechtsreform, eingerichtet beim Bundesministerium für Justiz zur Ausarbeitung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes

1982, Mitglied und Vorsitzender der österreichisch-jugoslawisch-ungarischen Symposien für Rechtswissenschaften, Mitglied des Arbeitskreises Univ.-Prof. Dr. Brynner für Wohnbauförderungsfragen zur Neufassung der Förderungsrichtlinien, Mitglied des Wirtschaftsbeirates der Stadt Graz, Vorstandsmitglied des österreichischen Juristentages von 1969 bis 1996, Mitglied der österreichischen Juristenkommission in Wien und Mitglied und Mitarbeiter der Antikorruptionskommission im Bundeskanzleramt (sogenannte „Pallin-Kommission“).

Kollege Dr. *Kaltenbäck* ist Verfasser von zahlreichen rechtspolitischen Aufsätzen, er hielt viele bemerkenswerte Vorträge im In- und Ausland.

Für seine besonderen Verdienste wurde Herr Kollegen Dr. *Leo Kaltenbäck* das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark, der Goldenen Ehrenring der Landes Steiermark und die Goldene Ehrennadel des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages verliehen.

Als Standesvertreter bleibt Herr Ehrenpräsident Kollege Dr. *Leo Kaltenbäck* allen Kolleginnen und Kollegen, die in der

Standesvertretung tätig waren, als in der Sache fester, energischer Vertreter seines Standpunktes, der aber stets konsensfähig blieb, in Erinnerung. Obwohl Kollege Dr. *Kaltenbäck* seinen Standpunkt für alle vernehmlich und pointiert vertrat, ließ er es nie an Toleranz vermissen und achtete darauf, andere in deren Meinung nicht zu verletzen. Persönlich war Kollege Dr. *Kaltenbäck* ein an Kenntnissen reicher Gesprächspartner, der Menschen im guten Sinne für sich einnehmen und Freundschaften auch zu jüngeren aufbauen konnte. Ich bin stolz, daß ich zu den Freunden des Verstorbenen zählen konnte. Sein letzter sehr persönlicher Brief an mich wird mir auch deshalb in Erinnerung bleiben, weil Kollege Dr. *Kaltenbäck* noch wenige Wochen vor seinem Tod mir ein weiteres Mal bewiesen hat, was es ihm bedeutet hat, Rechtsanwalt gewesen zu sein.

Schließen will ich mit Zitaten nach Dr. *Kaltenbäck*:

„Rechtsanwalt bin ich aus Neigung geworden.“

„Den Kampf um Menschlichkeit in unserer Justiz, möchte ich, so lange ich kann, fortführen.“

Dr. *Klaus Hoffmann*

Dr. Herbert Weber †

Die Wiener Advokatur hat in diesen Tagen ein weiteres hervorragendes Mitglied verloren – Kollege *Herbert Weber* hat uns nach langer schwerer Krankheit am 29. 10. 1999 für immer verlassen.



Herbert Weber wurde am 6. 9. 1925 in Wien geboren. Hier maturierte er 1943, nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft studierte er an der Wiener Universität und wurde dort am 14. 11. 1949 promoviert. Danach folgte die Ausbildungszeit als Konzipient bei *Viktor Deutsch*, *Emil Löbel* und

Georg Kurzbauer. Als Rechtsanwalt wurde er am 16. 11. 1954 angelobt.

Er war Mitglied der Wiener Advokatengesellschaft „Union“. Seine korrekte Art der Berufsausübung verschafften ihm hohes persönliches Ansehen. Über Jahrzehnte hat er durch sein Handeln jene Eigenschaften eines Advokaten verkörpert, die dem Stand Ansehen in der Öffentlichkeit und Vertrauen bei den

Klienten verschaffen: Kompetenz, Treue zum Klienten und Verschwiegenheit.

Seit 1978 gehörte er dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien an, wurde dort 1986 zum Vizepräsidenten und 1991 von der Plenarversammlung schließlich zum Präsidenten gewählt. Diese Funktion übte er bis April 1996 aus, sodaß er insgesamt 18 Jahre ehrenamtlich für die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig war.

Neben der Tätigkeit im Disziplinarrat war er seinerzeit auch mit der Weiterentwicklung des neuen Disziplinarstatutes befaßt und gehörte über Jahre dem ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht an.

Seine Arbeit für den Stand wurde bereits 1990 durch Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich sichtbar gewürdigt.

Bei all seinen beruflichen und außerberuflichen Erfolgen ist er äußerst bescheiden geblieben. Gerade deshalb war sein Rat willkommen. Seine Kraft schöpfte er aus der Familie. Sein Hobby war das Fliegen; dieses hat er noch bis vor wenigen Jahren mit viel Leidenschaft aktiv betrieben.

Die Wiener Advokatur trauert um ihn und wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stimmler



Änderungen der Liste

Burgenland

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegung

Mag. DAX Werner, 7000 Eisenstadt,
Thomas A. Edison Straße, Techno-Park,
Tel. 02682/704-5500,
Telefax 02682/704-5510,
e-mail: ra-mag.dax@magnet.at,
per 2. 9. 1999

Kärnten

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. FUCHS Felix,
9020 Klagenfurt, Neuer Platz 5/I,
Tel. 0463/578 66,
Telefax 0463/51 12 04 33,
per 2. 10. 1999

Kanzleisitzverlegungen

Dr. TSCHURTSCHENTHALER Christian,
Klagenfurt, Dr. Arthur
Lemisch-Platz 7/III, Rainerhof,
Tel. 0463/51 53 50,
Telefax 0463/51 19 93,
per 1. 10. 1999

Mag. LANKER-WIEDENIG Eva,
Klagenfurt, St. Veiter Straße 3/II,
Tel. 0463/50 70 70,
Telefax 0463/50 70 70-70,
per 1. 10. 1999

Gründung einer OEG

Dr. TISCHLER jun. Janko, Rechtsanwalt-
Kommandit-Partnerschaft,
9020 Klagenfurt, Neuer Platz 7/II,
Tel. 0463/51 38 29,
Telefax 0463/51 38 29-4,
e-mail: dr.janko.tischler@EUnet.at,
per 16. 9. 1999

Gründung einer GesmbH

BKQ BURGER-SCHIEDLIN, KLAUS
und QUENDLER Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH,
9020 Klagenfurt, Villacher Ring 19,

Tel. 0463/93 10 10,
Telefax 0463/93 10 10-5,
e-mail: office@bkq.at,
per 15. 9. 1999

Gründung einer GesbR

Rechtsanwälte Dr. SOMMER Helmut –
Mag. FUCHS Felix, 9020 Klagenfurt,
Neuer Platz 5/I (Rainerhof),
Tel. 0463/578 66,
Telefax 0463/578 66-6,
per 2. 10. 1999

Löschungen einer GesbR

Dr. POLLEY Ulrich, Dr. SOMMER Helmut,
Klagenfurt, wurde per 30. 9. aufgelöst

Dr. LANKER Ferdinand J. –
Mag. LANKER-WIEDENIG Eva,
Klagenfurt,
wurde per 1. 10. 1999 gelöscht

e-mail-Adressen

Dr. THER Elmar, Villach,
e-mail: office@ther.at

Mag. LANKER-WIEDENIG Eva, Klagenfurt,
e-mail: ra@lanker-wiedenig.at

Dr. RUHDORFER Michael, Klagenfurt,
e-mail: ra.ruhdorfer@vienna.at

Dr. CLEMENTSCHITSCH Dietrich,
Dr. FLUCHER Wolfgang, Dr. KÖFFLER
Reinhard, Dr. CLEMENTSCHITSCH
Günther, Villach,
e-mail: cleflukoe@aon.at

Niederösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegung

THUM & WEINREICH Rechtsanwälte
OEG, 3100 St. Pölten, Josefstraße 13,
Tel. 02742/722 22,
Telefax 02742/722 22-10,
e-mail: kanzlei@thum-weinreich.at,
per 17. 5. 1999

e-mail-Adresse

Dr. REIS Engelbert, Horn,
e-mail: ra@wvnet.at

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. EISMAYR Harald,
4600 Wels, Bernardingasse 14,
Tel. 07242/421 65,
Telefax 07242/465 12,
per 15. 9. 1999

Mag. HOYER Gerhard,
4600 Wels, Rablstraße 32,
Tel. 07242/463 16,
Telefax 07242/533 59,
e-mail: Dr.Hoyer.RAe@work.at,
per 1. 10. 1999

Mag. TRUNEZ Titus,
4150 Rohrbach, Linzer Straße 2,
Tel. 07289/85 16,
Telefax 07289/85 16-4,
e-mail: trunez@EUnet.at
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 1999

Dr. HÄUPT Heinrich,
4865 Nußdorf, Stockwinkl 18,
Tel. 07666/83 00-0,
Telefax 07666/83 00-5,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 1999

Kanzleisitzverlegungen

MORINGER & MOSER Rechtsanwälte
OEG, Linz, Hauptstraße 33/2,
Tel. 0732/73 65 14,
Telefax 0732/73 65 14-9,
e-mail: momos@netway.at
per 27. 9. 1999

Dr. LUGHOFER Heinz, 4910 Ried/
Innkreis, Stelzhamerplatz 7,
Tel. 07752/815 05,
Telefax 07752/815 06,
per 1. 10. 1999

Dr. ANDERLE Alexander,
4810 Gmunden, Esplanade 25/1,
Tel. 07612/778 70,
Telefax 07612/778 70,
per 1. 10. 1999



Gründung einer GmbH

Rechtsanwälte CHALUPSKY &
GUMPOLDSBERGER GmbH,
4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ III,
Tel. 07242/652 90,
Telefax 07242/652 90-333,
e-mail: cga@magnet.at,
per 30. 9. 1999

Änderung der Telefonnummer

Dr. RUMPLMAYR Christian,
Dr. HABERL Andreas, Vöcklabruck,
Tel. 07672/759 32 entfällt!

e-mail-Adressen

Dr. POHLHAMMER Harald, Linz,
e-mail: ra-pohlhammer@telebox.at

Dr. HEIGL Herbert, Marchtrenk,
e-mail: herbert.heigl@rae.co.at

Mag. BERGER Willibald, Marchtrenk,
e-mail: willibald.berger@rae.co.at

Dr. RUMPLMAYR Christian,
Dr. HABERL Andreas, Vöcklabruck,
e-mail: rumplmayr.haberl@aon.at

Dr. DRUCKENTHNER Erich, Wels,
e-mail: ra.druckenthner@netway.at

ZAMPONI/WEIXELBAUM & Partner
OEG, Linz,
e-mail: office@zawei-law.com

Namensänderung

RAA Mag. REISCHAUER Gerda,
nunmehr (verehelicht) PROROK

Verzicht

Dr. SCHRÖDER Albrecht, Rohrbach,
per 30. 9. 1999,
mStv Mag. Titus Trunez, Rohrbach

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. GUTHANN Paul, 5020 Salzburg,
Nonntaler Hauptstraße 44,
Tel. 0662/82 55 11,
Telefax 0662/82 55 11-22
per 1. 10. 1999

Dr. SCHMOLKE Wenzel, 5020 Salzburg,
Franz-Josef-Straße 19,
Tel. 0662/87 33 87-0,
Telefax 0662/87 33 87-33,
e-mail: berger_schmolke@stuon.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 1999

Mag. BERGER Reinhard, 5020 Salzburg,
Franz-Josef-Straße 19,
Tel. 0662/87 33 87-0,
Telefax 0662/87 33 87-33,
e-mail: berger_schmolke@stuon.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 1999

Kanzleisitzverlegungen

Dr. STOLZ Wolfgang, Radstadt,
Schernbergstraße 19
Tel. 06452/76 93, 74 86
Telefax 06452/74 86-4,
per 20. 9. 1999

Dr. KRIVANEC Robert, 5020 Salzburg,
Nonntaler Hauptstraße 44,
Tel. 0662/82 55 11,
Telefax 0662/82 55 11-22,
per 1. 11. 1999

Gründung einer OEG

BERGER & SCHMOLKE Rechtsanwälte
Partnerschaft, 5020 Salzburg,
Franz-Josef-Straße 19,
Tel. 0662/87 33 87-0,
Telefax 0662/87 33 87-33,
e-mail: berger_schmolke@stuon.at,
per 12. 10. 1999

Änderungen der Telefonnummern

Dr. WEIDISCH Peter, Salzburg,
Tel. 0662/84 42 65;
84 27 28 entfällt!

DDr. KÖNIG Manfred, Saalfelden,
Tel. 06582/721 70 entfällt!

Änderungen der Telefaxnummern

Dr. ACHLEITNER Gertraud, Salzburg,
Telefax 0662/84 84 66-4

Dr. WEIDISCH Peter, Salzburg,
Telefax 0662/84 42 65-22

Dr. ROHRINGER Wolfgang, Tamsweg,
Telefax 06474/64 04-20

DDr. KÖNIG Manfred, Saalfelden,
Telefax 06582/731 80-10

e-mail-Adressen

Dr. ZUMTOBEL Peter, Salzburg,
e-mail: Zumtobel@eulaw.at

Dr. KRONBERGER Harald, Salzburg,
e-mail: Kronberger@eulaw.at

Dr. THIELE Clemens, Salzburg,
e-mail: Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

ZUMTOBEL KRONBERGER & Partner,
Salzburg,
e-mail: office@eulaw.at

Dr. RITTER Michael, Salzburg,
e-mail: ADVORITTER@EUNET.AT

Dr. SCHOTT Helmut, Salzburg,
e-mail: ADVOSCHOTT@EUNET.AT

Dr. ACHLEITNER Gertraud, Salzburg,
e-mail: ra_achleitner@aon.at

DDr. KÖNIG Manfred, Saalfelden,
e-mail: office@kanzlei-koenig.at

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Dr. RICHTER Christine
per 13. 9. 1999
bei Dr. Peter Lechenauer, Salzburg

Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. LANG Alfred Alarich,
8280 Fürstenfeld, Realschulstraße 2a,
Tel. 03382/537 37-0,
Telefax 03382/537 37-37,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 10. 1999

Mag. TRAUMÜLLER-HAYNALY Andrea,
8045 Graz, Schöckelbachweg 43,
Tel. 0316/68 67 02,
Telefax 0316/68 67 30,
e-mail: trau@teleweb.at
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 10. 1999



Dr. GRIESSMEIER Silvia,
8045 Graz, Schöckelbachweg 43,
Tel. 0316/68 67 00,
Telefax 0316/68 67 30,
e-mail: griessmeier@gmx.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 1999

Mag. FRÖHLICH Vinzenz,
8010 Graz, Marburgerkai 47/II,
Tel. 0316/81 28 81,
Telefax 0316/81 28 81-28,
korrespondiert in englischer und
serbokroatischer Sprache,
per 1. 10. 1999

e-mail-Adresse

Dr. LINDMAYR Sieglinde,
Dr. BAUER Michael,
Dr. SECKLEHNER Günter, Liezen,
e-mail: lindmayr-partner@utanet.at

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegungen

Dr. BALDAUF Markus,
6020 Innsbruck, Leopoldstraße 20,
Tel. 0512/57 73 92,
Telefax 0512/58 57 91,
per 1. 10. 1999

Dr. BRANDACHER Stefan, 6130 Schwaz,
Andreas-Hofer-Straße 3/II,

Tel. 05242/677 76-0,
Telefax 05242/677 76-20,
per 1. 1. 1999

Mag. GRUBER Helmut,
6391 Fieberbrunn, Rosenegg 50,
Tel. 05354/522 99,
Telefax 05354/522 99-11,
per 1. 10. 1999

Dr. WÖRGÖTTER Bernhard,
6380 St. Johann,
Mag. E.-Angerer-Weg 14,
Tel. 05352/672 67,
Telefax 05352/672 67-7,
per 1. 10. 1999

Änderung der Telefonnummer

Dr. WINDER Christian, Dr. ZELGER
Klemens Stefan, Innsbruck,
Tel. 0512/67 63 69

Änderung der Telefaxnummer

Dr. MARGREITER Inge, Brixlegg,
Telefax 05337/660 90-31

e-mail-Adresse

Dr. LEYS Martin, Innsbruck,
e-mail: ra.leys@eunet.at

Ableben

Dr. MEDER Harald, Kufstein,
verstorben am 20. 9. 1999,
mStv Dr. Maximilian Ellinger, Kufstein

Vorarlberg

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegung

Dr. WILLEIT Thomas,
6840 Götzis, St.-Ulrich-Straße 41,
Tel. 05523/555 11-0,
Telefax 05523/555 11-6,
e-mail: rechtsanwalt.tw@magnet.at,
per 1. 10. 1999

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. MÜLLER Eva Maria
per 28. 9. 1999
bei Dr. Christian Hopp, Feldkirch

RAA MMMag. SCHMITT Marcus
per 1. 10. 1999
bei Dr. Walter Loacker, Bregenz

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. GEWEBLER Roland,
1010 Wien, Opernring 10/
Eingang Goethegasse 3,
Tel. 01/513 19 11,
Telefax 01/513 19 11-24,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 11. 10. 1999





Mag. *KNÖTZL Bettina*,
1010 Wien, Schuberttring 8,
Tel. 01/515 10,
Telefax 01/515 10-25,
e-mail: bknoetzl@wtp.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 11. 10. 1999

DDr. *NEUMANN Katharina*,
1060 Wien, Getreidemarkt 1,
Tel. 01/582 58-0,
Telefax 01/582 58-2,
e-mail: k.neumann@fpvienna.at,
korrespondiert in englischer, französi-
scher und italienischer Sprache,
per 11. 10. 1999

Dr. *PENDL Rudolf*,
1010 Wien, Schellinggasse 6,
Tel. 01/512 23 64-0, 512 37 75,
512 24 72,
Telefax 01/512 33 25,
e-mail: zeiner.law@netway.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 11. 10. 1999

Dr. *PUNKENHOFER Georg*,
1010 Wien, Schellinggasse 6,
Tel. 01/512 23 64-0,
Telefax 01/512 33 25,
e-mail: zeiner.law@netway.at,
korrespondiert in englischer und
spanischer Sprache,
per 11. 10. 1999

Mag. *RUDNIGGER Michael*,
1080 Wien, Zeltgasse 3/12,
Tel. 01/402 57 01-0,
Telefax 01/402 57 01-21,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 11. 10. 1999

Dr. *WAHL Philipp James*,
1010 Wien, Parkring 2,
Tel. 01/514 35-0,
Telefax 01/514 35-35,
e-mail: philipp.wahl@chs.co.at,
korrespondiert in englischer
und französischer Sprache,
per 1. 10. 1999

Dr. *WINKLBAUER Stephan*,
1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27/3,
Tel. 01/533 15 79,

Telefax 01/533 15 79-22,
korrespondiert in englischer und
italienischer Sprache,
per 11. 10. 1999

Dr. *SCHÖNHERR Georg*,
1010 Wien, Sternngasse 13,
Tel. 01/534 80-0,
Telefax 01/534 80-8,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 19. 10. 1999

Kanzleisitzverlegungen

Dr. *WIDL Christian*,
1010 Wien, Bräunerstraße 10/5,
Tel. 01/533 66 77,
Telefax 01/533 63 37,
per 2. 11. 1999

Dr. *VANA-KOWARZIK Gabriele*,
1070 Wien, Kirchengasse 19,
Tel. 01/524 02 65,
Telefax 01/524 04 96,
e-mail: G.Vana-Ko@datonet.at,
per Oktober 1999

Dr. *HEGER Susanne*, 1060 Wien,
Mariahilfer Straße 105/2/11,
Tel. 01/595 48 18,
Telefax 01/595 48 18-20,
e-mail: law-office@heger.at,
per 1. 11. 1999

Dr. *RADLSPÖCK Barbara*,
1090 Wien, Universitätsstraße 8,
Tel. 01/405 75 30,
Telefax 01/405 75 30-20,
e-mail: radlspoeck@mcweb.at,
per 28. 9. 1999

Mag. *ASTNER Bernhard*,
1010 Wien, Rathausstraße 13,
Tel. 01/406 35 50,
Telefax 01/408 82 55,
per 1. 10. 1999

Dr. *NEUNDLINGER Ferdinand*,
1180 Wien, Canongasse 11,
Tel. 01/406 67 46,
Telefax 01/405 74 64,
per 27. 9. 1999

Mag. *WINDISCH Bettina*,
1010 Wien, Schuberttring 8,
Tel. 01/515 10,

Telefax 01/515 10-25,
per 15. 10. 1999

Dr. *WURST Stefan*,
1010 Wien, Stadiongasse 2,
Tel. 01/409 57 47,
Telefax 01/409 57 47-20,
per 1. 10. 1999

Mag. *MACHOLD Martin*,
1030 Wien, Invalidenstraße 7/9,
Tel. 01/718 44 88,
Telefax 01/718 44 88-44,
per 1. 10. 1999

Änderung der Telefonnummer

Mag. *THALHAMMER Georg E.*, Wien,
Tel. 01/512 04 13

Änderung der Telefaxnummer

Dr. *HEINDL Ulla*, Wien,
Telefax 01/219 77 75

Änderungen der Telefon- und Telefaxnummern

Dr. *CERMAK Michael*, Wien,
Tel. 01/879 66-99,
Telefax 01/879 66-909

Mag. *PODOVSOVNIK Franz*, Wien
Tel. 01/536 37,
Telefax 01/536 37-999

e-mail-Adressen

Dr. *HEINDL Ulla*, Wien,
e-mail: ulla.heindl@utanet.at

Dr. *RATHAUSCHER Susi*, Wien,
e-mail: susi.rathauscher@gmx.net

Mag. *ULRICH Andreas J. O.*, Wien,
e-mail: a.ulrich@eunet.at

Dr. *FUCHS Johannes*, Wien,
e-mail: johannes.fuchs@chs.co.at

Beschlüsse

Mittlerweilige Stellvertretung

Der Ausschuß der RAK Wien hat in seiner Sitzung vom 12. 10. 1999 gemäß § 28 Abs 1 lit h) RAO bzw § 43 Abs 3 der Geschäftsordnung folgenden Beschluß gefaßt: Die mittlerweilige Stellvertretung für em. RA *Dr. BURKA Karl*, szl 1050 Wien, Hamburgerstraße 10 (GZ 3441/98), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStvs, *Dr. Klaus Burka*, RA, Wien, 1050 Wien,



Hamburgerstraße 10, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des em. RA Dr. Karl Burka weiterhin aufzubewahren.

Umbestellung des mStv

Der Ausschuß der RAK Wien enthebt über begründeten Antrag die mit ha Beschluß vom 21. 9. 1999, GZ 3531/99, für Dr. VOGEL Manfred, RA in Wien, infolge des Beschlusses des Disziplinarrates der RAK Wien zu D 130/99 bestellten mStv Dr. Walter Kainz und Dr. Eva Wexberg, RAe in 1040 Wien, Gußhausstraße 23, ihres Amtes und bestellt an deren Stelle Dr. Gottfried Korn und Dr. Peter Zöchbauer, RAe in 1040 Wien, Argentinierstraße 20/1/3.

**Anwaltliches Treuhandbuch -
Ausschluß**

Die Rechtsanwaltskammer Wien gibt bekannt, daß Herr Dr. Johann Fontanesi, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Graben 28/1/12, am 1. 6. 1999 aus dem Anwaltlichen Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Wien ausgeschlossen und ihm das Auszeichnungsrecht „Mitglied der freiwilligen Treuhand-Revision der RAK Wien“ entzogen wurde.

Rücklegung der Vertretungsbefugnis

Infolge Genesung des Herrn Dr. FLUCK Robert, RA in 1010 Wien, Kohlmarkt/Wallnerstraße 2, wird die Bestellung Dris. Brigitte Stampfer, RA in 1130 Wien, Stadlergasse 27, als Substitutin gem § 14 RAO widerrufen.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

- RAA Mag. ALT Martin
bei Dr. Michael Brunner
- RAA Mag. BARTLMÄ Martin
bei Dr. Matthias Schmidt
- RAA Mag. BECHTER Natalie
bei Dr. Theresa Jordis
- RAA Mag. CHVOSTA Peter
bei Mag. Dr. Peter Oberlechner
- RAA Mag. DWORAK Markus
bei Dr. Christoph Lindinger
- RAA Mag. GADERMEIR Brigitte
bei Dr. Rudolf K. Fiebinger
- RAA Mag. HAUSER Patrick
bei Dr. Lothar Wiltschek
- RAA Mag. JANKA Monika
bei Mag. Barbara Kuchar
- RAA Mag. JURKOWITSCH Michaela
bei Dr. Florian Kremflehner
- RAA Mag. KÖCK Angelika
bei Dr. Thomas Zottl

- RAA Mag. KONIR Helena
bei Mag. Dr. Claudine Vartian
- RAA Mag. LENGAUER Anja
bei Mag. Edgar Zrzavy
- RAA Dr. PAYER Peter
bei Dr. Florian Kremflehner
- RAA Mag. POSCH Michaela
bei Dr. Ernst Gruber
- RAA Mag. RADLBERGER Stefan
bei Dr. Wolfgang Lafite
- RAA Mag. RUDOLPH Andreas
bei Dr. Karl Preslmayr
- RAA Mag. SCHOBER Peter
bei Dr. Lothar Wachter
- RAA Mag. STÖGER Manuela
bei Dr. Haimo Sunder-Plassmann
- RAA Mag. TRIMMEL Isabella
bei Dr. Michael Mathes
- RAA Mag. WEIXELBAUMER Astrid
bei Dr. Thomas Mondl
- RAA Mag. WENZL Martin
bei Dr. Andrea Wukovits
- RAA Mag. Dr. WIDMAIER Elisabeth
bei Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann

Liste der Richteramtsanwärter

Ersteintritt

- RiAA Mag. POPP Andrea
bei Mag. Dr. Hans Spohn



Oberösterreich

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Plenarversammlung vom 29. 10. 1999 beschlossen:

Beitragsordnung 2000

- 1) Jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, hat jährlich ab 1. 1. 2000 zu entrichten:
 1. Allgemeiner Kammerbeitrag S 6.000,-
 2. Beitrag
 - a) zum Vertrauensschadenfonds S 1.000,-
 - b) zur Prämie für die kollektive Unfallversicherung S 606,-
 - c) zur Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung S 12.987,-Von der Verpflichtung der Entrichtung der Prämie zur Großschadenversicherung sind jene Kammermitglieder befreit, die rechtswirksam erklärt haben, daß sie an der Großschadenhaftpflichtversicherung nicht teilnehmen.
- 2) Jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, hat darüber hinaus jährlich einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag von je S 14.000,- zu entrichten.
- 3) Der allgemeine Kammerbeitrag, der Zuschlag für Rechtsanwaltsanwärter sowie der Beitrag zum Vertrauensschadenfonds ist vierteljährlich jeweils im vorhinein am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.
- 4) Die Beiträge zur Prämie für die kollektive Unfallversicherung sowie die Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung sind am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig.
- 5) Sind Beiträge mehr als ein Monat nach Ende des Kalendervierteljahres rückständig, so ist bei gleichzeitiger Ausstellung eines Rückstandsausweises ein Säumniszuschlag von 5% des überfälligen Betrages zu entrichten.
- 6) Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil, wobei angefangene Monate für voll zu rechnen sind. Für die Berechnung des Zuschlages für Rechtsanwaltsanwärter ist ebenfalls die Dauer ihrer Eintragung im Kalenderjahr aliquot zu berücksichtigen, wobei jedoch hier angefangene, nicht volle Monate unberücksichtigt bleiben.
- 7) Der Ausschuß wird ermächtigt, allfällige Guthaben, soweit sie sich nicht aus der Verrechnung der Versorgungseinrichtung ergeben, zur Abdeckung anderer Ausgaben zu verwenden.
- 8) Die Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Umlagenordnung 2000

1.

Versorgungseinrichtung - Teil A

- a) Der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A wird mit jährlich S 71.000,- und der Beitrag zum Unterstützungsfonds mit jährlich S 500,- (wovon ein Betrag von jährlich S 200,- je Anwalt als Rücklage zur Sicherstellung einer Unterstützung an Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 12 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A dient) insgesamt mit S 71.500,- je Anwalt festgesetzt.
- b) Ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendervierteljahr ermäßigt sich der Beitrag für die Versorgungseinrichtung auf S 6.000,- im Jahr, sofern der Rechtsanwalt die Wartezeit erfüllt hat. Die Ermäßigung auf S 6.000,- tritt mit dem Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendervierteljahres ein.
- c) Wird ein Rechtsanwalt vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung und zum Unterstützungsfonds für das Kalendervierteljahr, in welchem die Eintragung erfolgt, und für die nächsten drei Kalendervierteljahre jeweils nur ein Drittel zu leisten; in den folgenden vier Kalendervierteljahren zwei Drittel. Diese Regelung kommt nur für Ersteintragungen ab dem 1. 1. 2000 zum Tragen und findet weiters keine Anwendung, wenn der Rechtsanwalt bereits in die Liste der Rechtsanwälte einer anderen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

Versorgungseinrichtung - Teil B

- a) Der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B beträgt jährlich S 40.000,-
 - b) Der ermäßigte Beitrag gemäß § 12 (4) der Satzung Teil B beträgt S 16.000,-
- Von den Beiträgen gemäß lit a) und b) werden 2000 Verwaltungskosten in der Höhe von ATS 390,-/Rechtsanwalt pa und 0,75% des Betrages (zuzüglich Umsatzsteuer) in Abzug gebracht. Die Verwaltungskosten in Höhe von ATS 390,- werden auf Basis des VPI 96 per 1. 1. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98. Vor der Gutschrift auf dem Pensionskonto werden die Prämien für die Berufsunfähigkeits- und die Hinterbliebenenversicherung gemäß Geschäftsplan in Abzug gebracht.
2. Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil, wobei angefangene Monate für voll zu rechnen sind.



3. Der Gesamtbetrag ist vierteljährlich jeweils im vorhinein am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.
4. Sind Beiträge mehr als ein Monat nach Ende des Kalendervierteljahres rückständig, so ist bei gleichzeitiger Ausstellung eines Rückstandsausweises ein Säumniszuschlag von 5% des überfälligen Betrages zu entrichten.
5. Die Umlage zur Sterbekasse wird pro Sterbefall festgesetzt:
 - a) für eingetragene Rechtsanwälte und Mitglieder der Versorgungseinrichtung gem § 13 der Satzung Teil A mit S 600,-
 - b) für Alters- und Invalidenrentner mit S 300,-
6. Beitragszuschlag gem § 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A: Der Beitragszuschlag für die entfallende Mitwirkung in der Verfahrenshilfe wird mit S 45.000,- festgesetzt und ist wie unter Punkt 3 ausgeführt zu leisten.
7. Der Ausschuß ist ermächtigt, für die Versorgungseinrichtung Teil A jährlich eine Rücklage von höchstens 20v H der erforderlichen Mittel zu bilden. Die Gesamtrücklage darf nie mehr als 200v H der jährlich erforderlichen Mittel übersteigen.
8. Die Umlagenordnung bleibt solange in Kraft, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

Leistungsordnung 2000

I. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus der Grundrente, dem Zuschlag für die Berufszugehörigkeit und dem Zuschlag für die Berufsausübung nach Erreichung des Rentenalters zusammen.
2. Die Grundrente beträgt S 20.000,- monatlich.
3. a) Der Zuschlag für jedes vollendete Jahr der Berufszugehörigkeit nach Ablauf der Wartezeit für die Altersrente gemäß § 50 Abs 2 Z 2 RAO beträgt 2% der Grundrente.
b) Der Zuschlag für die Berufstätigkeit nach Erreichung des jeweils gültigen Rentenalters beträgt für jedes vollendete Jahr 0,75% der Grundrente.
4. Die Jahre der Berufszugehörigkeit sind zu berechnen:
 - a) mit dem Zeitraum der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 5 RAO) nach dem 1. 5. 1945 bis zum Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 34 RAO) unter Einbeziehung der Beitragszeiten gemäß § 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich nach vollen Jahren.



b) Erfolgte eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer (ehemaligen) österreichischen Rechtsanwaltskammer vor dem 1. 5. 1945 und wurde die Berufsausübung durch Krieg oder Nachkriegsereignisse (Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Wehr-Arbeitsdienstpflicht oder Behinderung der Berufsausübung aus politischen Gründen) unterbrochen, sind dem Zeitraum der Berufszugehörigkeit nach Punkt 4.a) folgende Zeiträume in vollen Jahren hinzuzurechnen:

- (1) Wenn die Wiedereintragung nach dem 1. 5. 1945 und vor dem 1. 9. 1948 erfolgte, mit 60% des Zeitraumes von der Ersteintragung bis zur Wiedereintragung, höchstens jedoch 8 Jahre.
 - (2) Wenn die Wiedereintragung nach dem 1. 9. 1948 erfolgte, mit 60% des Zeitraumes von der Ersteintragung bis zum 31. 8. 1948, höchstens jedoch 8 Jahre.
5. Die Versorgungsrente für Witwen (Witwer) und Vollwaisen beträgt 60%, die Versorgungsrente für Halbwaisen beträgt 40% des Versorgungsanspruches des Kammermitgliedes, insgesamt jedoch höchstens 100% der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente (§ 10 [6] der Satzung).
6. Die Versorgungsrenten werden 14 x jährlich ausbezahlt.
7. Gemäß § 27 Abs 1 lit c RAO wird der Ausschuß ermächtigt, im Sinne des § 12 der Satzung Teil A außerordentliche Unterstützungen zu vergeben.

II. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil B

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (vgl § 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt.

Eintrittsalter / Lebensjahr	Mindestrente / Jahr
30	120.000,-
31	116.000,-
32	112.000,-
33	108.000,-
34	104.000,-
35	100.000,-
36	96.000,-
37	92.000,-
38	88.000,-
39	84.000,-
40	80.000,-
41	76.000,-

Eintrittsalter / Lebensjahr	Mindestrente / Jahr
42	72.000,-
43	68.000,-
44	64.000,-
45	60.000,-
46	56.000,-
47	52.000,-
48	48.000,-
49	44.000,-
50	40.000,-
51	36.000,-
52	32.000,-
53	28.000,-
54	24.000,-
55	20.000,-
56	16.000,-
57	12.000,-
58	8.000,-
59	4.000,-

3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60% der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindest-Witwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60% der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin), das sind

Eintrittsalter / Lebensjahr	Mindestrente / Jahr
30	72.000,-
31	69.600,-
32	67.200,-
33	64.800,-
34	62.400,-
35	60.000,-
36	57.600,-
37	55.200,-
38	52.800,-
39	50.400,-
40	48.000,-
41	45.600,-
42	43.200,-
43	40.800,-
44	38.400,-
45	36.000,-
46	33.600,-
47	31.200,-
48	28.800,-
49	26.400,-
50	24.000,-



Eintrittsalter / Lebensjahr	Mindestrente / Jahr
51	21.600,-
52	19.200,-
53	16.800,-
54	14.400,-
55	12.000,-
56	9.600,-
57	7.200,-
58	4.800,-
59	2.400,-

4. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
 5. Der Todfallsbeitrag beträgt 40% der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B).
 6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
 7. Die gemäß Teil B der Satzung auszuzahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:
je Rentenbezieher ATS 200,- pa und 0,6% der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer). Die Verwaltungskosten in Höhe von ATS 200,- werden auf Basis des VPI 96 per 1. 1. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98.
Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Rente gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.
- III. Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Vollversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.**

Wien

Änderung der Geschäftsordnung

I.

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat in der Plenarversammlung vom 13. 4. 1999 die **Geschäftsordnung** für die Rechtsanwaltskammer Wien und deren Ausschuß in der Fassung vom 4. 5. 1995, genehmigt mit B des BMJ vom 19. 5. 1995, GZ 16.100/24-I 6/95, wie folgt geändert und ergänzt:

§§ 44 ff GeO der RAK Wien:

1. Die Überschrift über die §§ 44 ff hat zu lauten:
Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung und Pflichtverteidigung

2. Im § 44 hat der Abs 1 zu lauten:

Der Ausschuß hat im Falle der Bewilligung der Verfahrenshilfe, die die Beigebung eines Rechtsanwaltes in den im Gesetze vorgesehenen Fällen einschließt, **sowie im Falle der Bewilligung der Amtsverteidigung oder Pflichtverteidigung in den im Gesetze vorgesehenen Fällen**, einen Rechtsanwalt zu bestellen.

3. Im § 45 hat der Abs 1 zu lauten:

Die Bestellung von Rechtsanwälten **zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung** im Sinne des § 44 hat innerhalb der im Kammer-sprengel ansässigen Rechtsanwälte in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen.

Dabei werden drei getrennte Listen (Turnusläufe) geführt für Bestellungen für Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, für Strafsachen sowie für Zivilsachen einschließlich Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden.

4. Im § 45 wird folgender Abs 4 angefügt:

Die Bestellung der Pflichtverteidiger erfolgt über eine Liste von Rechtsanwälten, die sich zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit erklärt haben.

5. Im § 47 Abs 2 1. Satz sowie Abs 3 wird die Wortfolge „der Verfahrenshilfe“ jeweils durch die Wortfolge „**der Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung**“ ersetzt.

6. Im § 49 wird die Wortfolge „in Verfahrenshilfesachen“ jeweils durch die Wortfolge „**in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen**“ ersetzt.

7. Im § 50 Abs 1 wird folgender 2. Satz angefügt:

Die zum Amtsverteidiger bestellten Rechtsanwälte sind bei Uneinbringlichkeit ihres Entlohnungsanspruches verpflichtet, unverzüglich nach Ausschöpfung der ihnen zur Hereinbringung des Entlohnungsanspruches zumutbaren Schritte, Kostennoten unter Nachweis der von ihnen getätigten Hereinbringungsschritte an den Ausschuß zu legen.

8. Im § 50 Abs 2 entfällt die Wortfolge „in Verfahrenshilfesachen“.

9. Im § 50 Abs 3 entfällt die Wortfolge „zur Verfahrenshilfe“.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 5. 7. 1999, GZ 16.100/28-I 6/1999, genehmigt.

II.

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat in der ao Plenarversammlung vom 21. 6. 1999 die Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Wien und deren Ausschuß in der Fassung vom 4. 5. 1995, genehmigt mit B des BMJ vom 19. 5. 1995, GZ 16.100/24-I 6/95, wie folgt geändert und ergänzt:

§ 32 a (Fachsenate)

(1) Der Ausschuß kann zur wissenschaftlichen Pflege von für den Rechtsanwaltsstand wichtigen Rechtsgebieten, zur Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und zur Erstellung von Fachgutachten zu Gesetzesentwürfen (§ 28 Abs 1 lit 1 RAO), oder zu aktuellen



Rechtsfragen Fachsenate einrichten, dies auch gemeinsam mit Kammern anderer rechtsberatender Berufe.

(2) Die Fachsenate sind entweder auf bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Dauer einzurichten. Ihnen kommt nur beratende Funktion zu.

(3) Zum Leiter eines Fachsenates ist entweder ein Mitglied des Ausschusses oder über einstimmigen Beschluß des Ausschusses ein in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragener Rechtsanwalt zu bestellen. Zu Mitgliedern von Fachsenaten können Rechtsanwälte sowie Angehörige anderer rechtsberatender und rechtswissenschaftlicher Berufe bestellt werden.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 30. 7. 1999, GZ 16.100/29-I 6/1999, genehmigt.

Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat in der Plenarversammlung vom 13. 4. 1999 die Ergänzung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien, Teil A, in der Fassung vom 6. 5. 1997, genehmigt mit Bescheid des BMJ vom 5. 6. 1997, GZ 16.201/19-I 6/1997, wie folgt beschlossen:

Altersrente

§ 5. Altersrenten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 jenen Rechtsanwälten gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sofern und solange sie auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichten **und nicht in einer Liste der Rechtsanwälte oder in einer Verteidigerliste eingetragen sind.**

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 5. 7. 1999, GZ 16.201/24-I 6/1999, genehmigt.

Ergänzung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat in der ao Plenarversammlung vom 21. 6. 1999 die Ergänzung der **Satzung der Versorgungseinrichtung** der Rechtsanwaltskammer Wien, in der Fassung vom 6. 5. 1997, genehmigt mit Bescheid des BMJ vom 30. 7. 1999, GZ 16.201/25-I 6/1999, um einen **Teil C (Krankenversicherung)** wie folgt beschlossen:

Teil C: Krankenversicherung

§ 1 Verpflichtende Krankenversicherung

(1) Durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997) wurde für selbständig erwerbstätige Rechtsanwälte ab 1. 1. 2000 die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründet. Gemäß § 5 GSVG kann die Ausnahme von dieser Pflichtversicherung beantragt werden, wenn die Rechtsanwaltskammer eine Krankenversicherung für ihre Mitglieder schafft und aufrecht erhält, welche auch in einer für alle Rechtsanwälte und deren Angehörige verpflichtend abgeschlossenen ver-

traglichen Versicherung bestehen kann. Voraussetzung dafür ist, daß alle Rechtsanwälte und deren Angehörige Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Wien (im folgenden Rechtsanwaltskammer) errichtet eine Einrichtung zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für den Fall der Krankheit in Form einer vertraglichen Gruppenversicherung. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, zu diesem Zweck mit einer Versicherungsgesellschaft einen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag abzuschließen, der die gesetzliche Pflichtversicherung ersetzt und die in § 5 GSVG festgelegten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflichtversicherung erfüllt.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegt ab 1. 1. 2000 jeder selbständige erwerbstätige Rechtsanwalt, es sei denn, daß für ihn eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14 a GSVG besteht und dies der Rechtsanwaltskammer durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, diese Selbstversicherung aufrecht zu erhalten.

Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegt auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalt-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, es sei denn, daß er mit den Einkünften aus dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegt.

(2) Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegen ferner alle Angehörigen gemäß § 83 Abs 2 GSVG. Davon ausgenommen sind lediglich Ehegatten, für welche eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung oder eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14 a GSVG besteht oder die in diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag oder einem anderen gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag prämienpflichtig sind. Andere Angehörige können von diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag ausgenommen werden, wenn sie in diesem prämienpflichtig sind und in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfreie Leistungsansprüche haben.

(3) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bleibt nach Eintritt des Rechtsanwaltes in den Ruhestand sowohl für diesen als auch für dessen Angehörige aufrecht.

§ 3 Dauer der Krankenversicherung

(1) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag tritt mit 1. 1. 2000 in Kraft. Rechtsanwälte, welche erst nach diesem Zeitpunkt in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden oder eine selbständige Erwerbstätigkeit als Rechtsanwalt aufnehmen, unterliegen, ausgenommen in den in § 2 Abs 1 genannten Fällen der Selbstversicherung, ab diesem Zeitpunkt dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag.



(2) Erlischt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs 1 RAO, endet dieser Gruppen-Krankenversicherungsvertrag für den betreffenden Rechtsanwalt und dessen Angehörige, ausgenommen bei Verlust der Eigenberechtigung. Bei Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft endet der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag nicht, wenn der Rechtsanwalt über Ansprüche oder aufrechte Anwartschaften gegenüber der Versorgungseinrichtung verfügt.

(3) Im Falle des Ablebens des Rechtsanwaltes oder eines ehemaligen Rechtsanwaltes, welcher über aufrechte Ansprüche oder Anwartschaften gegenüber der Versorgungseinrichtung verfügt, endet der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag sowohl für den betreffenden Rechtsanwalt als auch für dessen Angehörige, ausgenommen für jene Angehörigen, welche Anspruch auf Leistungen aus der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer haben (Witwen/Witwer-Rente, Waisenrente). Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bleibt für Witwen/Witwer jedenfalls aufrecht, solange sie über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen.

(4) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag endet für den Ehegatten bei Auflösung der Ehe mit Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Urteils oder Beschlusses. Dasselbe gilt bei sonstigem Verlust der Angehörigeneigenschaft.

(5) Eine ordentliche Kündigung einzelner Rechtsanwälte durch den Versicherer ist unzulässig. Alle dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegenden aktiven und ehemaligen Rechtsanwälte sind zur Kündigung dieses Vertrages nur berechtigt, wenn für sie eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht und dies durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird.

§ 4 Meldepflichten

(1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer bis spätestens 15. November 1999, bei einer späteren Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte oder bei einem späteren Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben,

a) eine bestehende Selbstversicherung gemäß § 2 Abs 1 und
b) alle Angehörigen unter Anführung von Name, Geburtsdatum und einer für diese bestehenden gesetzlichen Pflichtversicherung, oder einer verpflichtenden Selbstversicherung (gemäß § 2 Abs 1) oder eines beitragsfreien Leistungsanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Spätere Änderungen im Stande der Angehörigen sind dem Versicherer binnen 14 Tagen zu melden, insbesondere alle Umstände, welche zu einem Eintritt oder einem Ausscheiden von mitversicherten Personen aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag führen.

(3) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, diesen Meldepflichten rechtzeitig und vollständig nachzukommen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung gilt auch dann, wenn diese Meldepflichten verletzt werden. Ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag eingetreten sind, kann der Versicherer die Einzelversicherungsprämie vorschreiben.

§ 5 Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherten

(1) Leistungsansprüche aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bestehen nur gegenüber dem Versicherer und sind diesem gegenüber geltend zu machen.

(2) Jeder dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegende Rechtsanwalt oder Bezieher einer Leistung aus der Versorgungseinrichtung ist selbst Prämienschuldner und hat die für ihn und seine Mitversicherten jeweils vorgeschriebenen Prämien an den Versicherer zu entrichten.

(3) Die vom Versicherer vorzuschreibenden Prämien gelten jeweils für den Rechtsanwalt und einen prämienfrei mitversicherten Angehörigen. Prämienfrei mitversichert ist der Ehegatte, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs 2. In diesen Fällen ist jenes älteste Kind prämienfrei mitversichert, das weder in diesem noch in einem gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag beim Ehegatten prämienfrei mitversichert ist.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 30. 7. 1999, GZ 16.201/25-I 6/1999, genehmigt.

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

99/175 Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr

GZ 170.712/1-II/B/7/99

2. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung (FSG-PV); vereinfachtes Begutachtungsverfahren

99/176 Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr

GZ 170.711/1-II-B/7/99

1. Novelle zur Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung; vereinfachtes Begutachtungsverfahren

99/177 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

GZ 33.002/63-2/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

ÖRAK

Gewinn-Messe 1999

Vom 21.–24. 10. 1999 war die Anwaltschaft bereits zum 4. Mal mit einem attraktiven Angebot auf der „Gewinn-Messe“ in Wien vertreten. Neben der Möglichkeit, über die ÖRAK-Homepage den geeigneten Rechtsanwalt zu finden und Grund- und Firmenbuchauszüge (nunmehr über Internet) abzurufen, wurde von den Messebesuchern vor allem das Angebot der kostenlosen Rechtsberatung beim ÖRAK-Stand gerne und zahlreich in Anspruch genommen. Eines der bestbesuchten Seminare der Messe war – wie schon in den letzten Jahren – „Erben und Vererben: Rat und Hilfe von Ihrem Rechtsanwalt“, welches von Frau RA Dr. *Elisabeth Scheuba* organisiert wurde. An diesem Seminar als Referent mitgewirkt haben neben Frau Dr. *Scheuba* auch Frau RA Dr. *Elisabeth Rech* und Herr RA Dr. *Heinz-Peter Wachter*.

AC



Kompetenter Rat und Hilfe vom Rechtsanwalt zB bei Fragen der Unternehmensgründung



Neben den zahlreich auftretenden Fragen im Bereich des Erbrechts erteilten Anwälte den Messebesuchern kostenlos Rechtsauskunft in allen Gebieten, so zB auch im Ehe- und Familienrecht.

Oberösterreich

Bericht über die ordentliche Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 29. 10. 1999

Die ordentliche Vollversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer fand am 29. 10. 1999 im Landeskulturzentrum Ursulinenhof statt; anwesend waren insgesamt 92 Kolleginnen und Kollegen.

Der Präsident der OÖ Rechtsanwaltskammer, Dr. *Peter Posch*, berichtete zusammengefaßt wie folgt:

Das Jahr 1999 war, wenn man es aus Sicht der Standespolitik sieht, durch die Änderung der RAO geprägt. Das Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz brachte eine Vielzahl von Änderungen, die erforderlich waren, um die Rahmenbedingungen für das nächste Jahrtausend zu schaffen. Nur beispielsweise sei darauf hingewiesen, daß erstmals in der Geschichte der österreichischen Advokatur die Organisationsform der GmbH für Rechtsanwälte zulässig ist, die Haftpflicht für den Einzelanwalt und für die Gesellschaft wurde massiv erhöht, das Filialverbot aufgehoben und die Krankenversicherung auf neue Grundlagen gestellt.

Auch im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag sind weitreichende Änderungen eingetreten. Erstmals im Jahr 1999 wurde die Funktion des Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages von jener des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien getrennt. Diese Entscheidung der Delegiertenversammlung in Graz im September 1999 erfolgte ausschließlich mit dem Ziel, die Standesvertretung durch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag schlagkräftiger, effizienter und schneller zu machen. Es war die überwiegende Meinung der Delegierten, daß durch eine Funktionstrennung diesem Ziel gedient wäre. Die Wiederwahl des bewährten Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. *Klaus Hofmann* soll daher für die nächsten drei Jahre eine optimierte Standesvertretung österreichweit gesehen garantieren.

Die Werberichtlinie wurde neu erlassen und damit die Werbung grundsätzlich für zulässig erklärt. Die Werberichtlinie ist in ihrem Regelungsinhalt knapp gehalten; es bleibt zu hoffen, daß die Judikatur der Disziplinargerichte einerseits und die Ausübung der neuen Freiheit andererseits maßvoll ausgeübt werden, um Werbung im wohlverstandenen Interesse des Standes zuzulassen, ohne die Grenzen gesicherter Standesauffassungen zu verletzen.

Die Honorarrichtlinie wurde ebenfalls liberalisiert; es gibt nunmehr kein Verbot mehr, unter die Mindestsätze der AHR im Einzelfall bei der Honorargestaltung zu gehen. Damit ist die Gefahr, daß die AHR einer Prüfung nach EU-Recht nicht standhalten könnten, jedenfalls verkleinert.

Die Entwicklungen eines gesamtösterreichischen Urkundenregisters werden aufmerksam verfolgt. Es wird jedenfalls danach getrachtet, von dieser Entwicklung nicht ausgeschlossen zu bleiben. Informelle

Mitteilungen des Justizministeriums geben diesbezüglich aber ohnedies keinen Grund zur Besorgnis.

Die Mediationsrichtlinie ist erlassen, möge sie dazu dienen, den Kolleginnen und Kollegen ein neues Betätigungsfeld zu erschließen. Weiters stellt die Einbeziehung in das Bundespflegegeld eine sozial richtige Maßnahme dar, die im Fall der Fälle gute Dienste leisten wird.

Für 2000 steht die Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie in innerstaatliches Recht bis 14. 3. 2000 an. Damit verbunden ist die Diskussion und Regelung der interdisziplinären Gesellschaft, wobei eine behutsame Öffnung in diese Richtung eine wahrscheinliche Entwicklung ist.

Es wird weiterhin danach zu trachten sein, daß die gesetzlichen Rahmenbedingungen – trotz einer im Grundsatz natürlich begrüßenswerten Liberalisierung – so bleiben, daß Rechtsanwälte mit hohem Ausbildungsstandard, aber auch in wirtschaftlicher und rechtlicher Unabhängigkeit zum Wohle der Staatsbürger tätig bleiben können.

Der Präsident des Disziplinarrates, Dr. *Christian Slana*, berichtete in der Folge über die Tätigkeit des Disziplinarrates und rief dabei unter anderem die Meldepflicht gem § 22 RL-BA für den Fall der Übernahme einer Vertretung gegen einen Kollegen/eine Kollegin aus gegebenem Anlaß wieder in Erinnerung, da nur bei einer Wahrnehmung dieser Verpflichtung durch jeden Rechtsanwalt auch der Ausschuß seiner ihm nach § 23 RAO obliegenden Überwachungsverpflichtung nachkommen kann. Festzustellen sei, daß diese Verpflichtungen nur zum Teil wahrgenommen werden, was zum einen die Überwachung durch den Ausschuß erschwert, zum anderen den Kollegen/die Kollegin, der/die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, selbst disziplinarrechtlich belastet.

In der Folge wurde sodann der Kassabericht 1998 genehmigt und die Entlastung des Ausschusses angenommen. Weiters wurden die Voranschläge 2000 hinsichtlich der Allgemeinen Mittel sowie der Versorgungseinrichtung genehmigt.

Bei den vorgenommenen Wahlen wurden wieder- bzw neugewählt:

Zum Vizepräsident des Ausschusses wurde neuerlich Dr. *Norbert Nagele* gewählt, weiters erfolgte eine Wiederwahl der Ausschußmitglieder Dr. *Walter Breitwieser*, Dr. *Gerald Haas*, Dr. *Helmut Lenz*, Dr. *Michael Schneditz-Bolfras*, eine Wiederwahl der Disziplinarratsmitglieder Dr. *Josef Hofer*, Dr. *Gerhard Gfrerer*, Dr. *Klaus Haslinger*, Dr. *Alfred Hawel*, Dr. *Hubert Just*, Dr. *Hans-Christian Kollmann*, Dr. *Peter Lindinger*, Dr. *Heinz Oppitz*, Dr. *Eckhard Pitzl*, Dr. *Peter Riedelsberger* sowie als neues Disziplinarratsmitglied Dr. *Klaus Steiner*. Dr. *Heimo Furlinger* wurde zum Anwaltsrichter gewählt und fand weiters die Wahl des Kammeranwaltes und seiner Stellvertreter statt, wobei Dr. *Heinrich Neumayr*, Dr. *Helmut Trenkwalder* und Dr. *Walter Rinner* in ihrer diesbezüglichen Funktion bestätigt wurden. Als neuer Rechnungsprüfer wurde Dr. *Reinhard Wildmoser* gewählt sowie aufgrund des Ausscheidens der

Prüfungskommissäre Dr. *Alfred Haslinger* und Dr. *Josef Broinger* die Herren Dr. *Josef Weixelbaum* und Dr. *Robert Mayrhofer*.

Die Beitrags-, Umlagen- und Leistungsordnung für das Jahr 2000 wurde in der beantragten Form beschlossen (siehe Amtliche Mitteilungen). Die wesentlichsten Änderungen werden nochmals wie folgt angeführt:

Der Beitrag zum Vertrauensschadenfonds wurde von S 9.000,- auf S 1.000,- reduziert und auch der Beitrag für die Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von S 3.000,- jährlich ausgesetzt. Die Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung erhöht sich allerdings aufgrund des Wechsels zur Gerling Allgemeinen Versicherungs-AG auf S 12.987,-. Die wesentlichste Änderung in der Umlagenordnung besteht darin, daß für Ersteintragungen vor Vollendung des 50. Lebensjahres hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung und zum Unterstützungsfonds im ersten Eintragungsjahr nur ein Drittel und im zweiten Eintragungsjahr zwei Drittel zu bezahlen sind. Diese Regelung kommt nur für Ersteintragungen ab dem 1. 1. 2000 zum Tragen und findet weiters keine Anwendung, wenn der Rechtsanwalt bereits in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen war. Des weiteren wurde der Beitragszuschlag gemäß § 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A (freiwillige Weiterversicherung/Beitragszuschlag für die entfallende Mitwirkung in der Verfahrenshilfe) mit S 45.000,- festgesetzt. Nicht zuletzt wurde mit der Leistungsordnung 2000 die Grundrente auf S 20.000,- monatlich angehoben.

Abschließend referierte Kollege Dr. *Helmut Lenz* über die neue Honorar- und Werberichtlinie. Fazit dieses Vortrages war, daß aufgrund des bereits angesprochenen knappen Regelungsinhaltes die Beantwortung der Frage, wie diese neugewonnene Freiheit in der Werbung umzusetzen ist und wo die jeweiligen Grenzen liegen, insbesondere deshalb problematisch ist, da Rechtsquelle des Standesrechtes unter anderem eine gefestigte Standesauffassung sei, die jedoch bei einer gänzlich neuen Regel nicht wirklich bestehen könne, sodaß die mangelnde Determinierung und der bloße Verweis auf eine standeswidrige Werbung rechtsstaatlich bedenklich seien.

Wien

Außerordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 21. 6. 1999

Der Einladung von Präsident Dr. *Peter Knirsch* zur Teilnahme an der außerordentlichen Plenarversammlung am 21. 6. 1999 folgten 807 von 1488 zum Stichtag in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen Rechtsanwälte. Mit 54,2% aller in Wien eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen konnte damit die höchste Teilnehmerzahl an Rechtsanwälten bei einer Plenarversammlung innerhalb der letzten drei Jahrzehnte erreicht werden.

Gegenstand der außerordentlichen Plenarversammlung war die Abstimmung über das Opting out aus dem GSVG und die Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen gemäß Bundespflegegeldgesetz, sowie eine geringfügige Änderung der Geschäftsordnung (Fachsenate).

97,4% der Anwesenden votierten für die Erweiterung der Versorgungseinrichtung, Teil C – Krankenversicherung, die Erklärung des Opting out aus der Pflichtkrankenversicherung nach dem GSVG und den Abschluß eines Gruppenversicherungsvertrages.

92,6% der Kolleginnen und Kollegen sprachen sich für die Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen gemäß Bundespflegegeldgesetz aus und

91,5% votierten für die Änderung der Geschäftsordnung § 32a (Fachsenate).

Mit dieser klaren und eindeutigen Entscheidung hat die Wiener Rechtsanwaltschaft ein unübersehbares Zeichen ihrer Autonomie und ihres Interesses am Standesgeschehen bekundet. Darüber hinaus ist es der Anwaltschaft gelungen, neben einer verbesserten Absicherung der Altersversorgung (Versorgungseinrichtung, Teil A und B) nunmehr auch eine Absicherung im Falle der Krankheit (Teil C) oder gar des Pflegefalles zu schaffen. Den Volltext der inzwi-

schen vom Bundesministerium für Justiz genehmigten Satzungsergänzung (Teil C), sowie die Änderung der Geschäftsordnung § 32a finden Sie auf den Seiten 769f des Anwaltsblattes 1999/12.

Das Protokoll über die außerordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien vom 21. 6. 1999 liegt bis 17. 1. 2000 in der Wiener Kammerbibliothek zur Einsicht auf (§ 10 GO).

Mit Bescheid vom 4. 11. 1999, GZ 21.130/42–2/99, des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde dem Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung im Bereich der Krankenversicherung stattgegeben und festgestellt, daß die freiberuflich tätigen Rechtsanwälte gem § 5 Abs 1 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG ausgenommen sind. Gleichzeitig wurde in diesem Bescheid gem § 5 Abs 1 letzter Satz GSVG festgestellt, daß die Leistungen des von der Rechtsanwaltskammer Wien abgeschlossenen Gruppen-Krankenversicherungsvertrages den Leistungen der Krankenversicherung nach dem GSVG gleichartig oder annähernd gleichwertig sind.

Dr. Manfred Stimmler

Glanzvolle Eröffnung des Gerichtsjahres für England und Wales



Auch heuer wurde am 1. 10. in London das Gerichtsjahr für England und Wales in feierlichem Rahmen eröffnet. Bereits zum 34. Mal hatten Repräsentanten nahezu aller europäischen Rechtsanwaltskammern sowie der internationalen Anwaltsvereinigungen die Gelegenheit, dieser beeindruckenden Zeremonie beizuwohnen. Nach einem Gottesdienst in Westminster Abbey begrüßte der Lord Chancellor persönlich die Teilnehmer an diesem Festakt im Rahmen eines Buffet-Empfanges. Die Bedeutung dieses Ereignisses und der Stellenwert von Justiz und Anwaltschaft in Großbritannien

wurde insbesondere durch die nahezu vollzählige Teilnahme sämtlicher Höchstrichter Großbritanniens sowie des Präsidenten und der Richter des Europäischen Gerichtshofes hervorgehoben. Umrahmt wurde dieses glanzvolle Ereignis von einem informellen und einem formellen Dinner in den historischen Räumlichkeiten der Bar Association in Lincoln's Inn sowie der Law Society; die Gastgeber, The General Council of the Bar of England and Wales, insbesondere deren Vorsitzender *Daniel Brennan, QC*, und The Law Society of England and Wales, insbesondere deren Präsident

Robert Sayer, sorgten für eine exzellente Organisation und beeindruckten sämtliche Teilnehmer durch ihre herzliche und kollegiale Gastfreundschaft, wofür ihnen auf diesem Wege ein ebenso herzliches Dankeschön gesagt werden soll.



G. H.

Vor 10 Jahren fiel der Eiserne Vorhang

Weltrechtskongreß in Budapest und Wien – World Jurist Association kämpft für Menschenrechte

520 hochkarätige Juristen aus 41 Staaten trafen sich vom 3. bis 10. 10. 1999 zunächst in Budapest und dann in Wien zum 19. Weltrechtskongreß. Anlaß für die Wahl der beiden Tagungsorte war das zehnjährige Jubiläum der Beseitigung des Eisernen Vorhanges an der ungarisch-österreichischen Grenze.

Die in der World Jurist Association (WJA, vgl AnwBl 1999/495) vereinten Anwälte, Richter, Staatsanwälte, Rechtswissenschaftler, Politiker, Juristen in der Wirtschaft und Studenten setzen sich bereits seit der Gründung der WJA im Jahr 1963 intensiv für die Idee ein, den Frieden durch verstärkten Einsatz des Rechtes zu verwirklichen. Auf Kongressen und über ein Informationsnetz, das über 100.000 Mitglieder erreicht, werden wichtige Initiativen zur Stärkung des internationalen Rechtssystems gesetzt. Ziel ist eine Welt ohne Diktatur und Gewalt.

Gesponsert wurde der Kongreß in Österreich von den Anwaltskanzleien *Bayer Böhm Orator & Partner*, *Binder, Grösswang & Partner*, *Braunegg, Hoffmann & Partner*, *Greiter, Pegger, Kofler & Partner* und *Wolf Theiss & Partner*. Die Teilnahmegebühren für Juristen aus asiatischen und afrikanischen Ländern wurden zum Teil vom Außenministerium und der Oesterreichischen Nationalbank getragen.

Führende ungarische Politiker würdigten die Bedeutung der Grundrechte

Mit einem ökumenischen Gebet, das in der Basilika St. Stephan fünf Konfessionen vereinte, begannen in Budapest die Tagungen des Weltrechtskongresses.

Das Gebet für die Hindu-Konfession sprach *Ram Jethmalani*, der indische Justizminister aus New Delhi. Auch die Repräsentanten der christlichen, jüdischen, buddhistischen und islamischen Konfessionen betonten, daß sie als einen Schwerpunkt des friedlichen Zusammenlebens der Menschen die Wahrung der Rechte jedes einzelnen sehen.

Die politische Prominenz in Budapest, nämlich der Staatspräsident von Ungarn, *Árpád Göncz*, der Premierminister der Republik Ungarn, *Viktor Orbán*, die Justizministerin von Ungarn, *Ibolya David*, und der Innenminister, *Sándor Pintér*, betonten in ihren Grußworten die Bedeutung von Recht und Demokratie als Grundlage für das Leben der Völker in Frieden und Freiheit.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes *Pal Solt* begrüßte insbesondere die zahlreichen Präsidenten der Höchstgerichte aus vielen Ländern Europas, Afrikas und Asiens, welche durch ihre Anwesenheit zeigen, wie wichtig dieser Kongreß, der erstmals in Budapest und Wien stattfindet, von ihnen eingestuft wird.

Mock: „Der bedeutendste Tag in meinem politischen Leben“ Justizminister aus Indien und Ungarn in St. Margarethen/Bgld.

Mit Autobussen auf dem Weg von Budapest nach Wien fanden sich die Teilnehmer an der ungarisch-österreichischen Grenze in St. Margarethen zusammen. Gemeinsam mit dem damaligen Außenminister *Alois Mock* und den beiden Bürgermeistern *Franz Strasser* und *Andreas Waha* (1989) sowie der Justizministerin von Ungarn, Dr. *Ibolya David*, und dem Justizminister von Indien, *Ram*

Jethmalani, feierten sie das 10jährige Jubiläum der Beseitigung des Eisernen Vorhangs.



„Der bedeutendste Tag in meinem politischen Leben“
Der ehemalige Außenminister Dr. Alois Mock in St. Margarethen/Burgenland bei seiner Festrede aus Anlaß des 10jährigen Jubiläums der Beseitigung des Eisernen Vorhangs und der Errichtung des Denkmals durch die WJA (Foto: Heinz Pfeifer)

Sie würdigten mit dem von der World Jurist Association aus diesem Anlaß direkt an der Grenze errichteten Denkmal all jene, die für Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit ihr Leben gegeben haben: „Pro Justitia Pace Libertate Mortuis“ lautet die lateinische Inschrift.

„Der bedeutendste Tag in meinem politischen Leben“, so charakterisierte Alois Mock in seiner Festrede in St. Margarethen den Tag, an dem er mit dem ungarischen Außenminister Gyula Horn den Eisernen Vorhang durchschnitt, den 27. Juni 1989. Er zeigte die Hintergründe der Geschichte bis zum Fall des Eisernen Vorhangs auf und dankte der World Jurist Association für die unbeugsame Stärke, mit der sie sich bemüht, dem Recht in wachsendem Ausmaß Geltung zu verschaffen.

Am 19. August 1989 hatte die symbolhafte Aktion der Beseitigung des Eisernen Vorhangs plötzlich unerwartete Folgen: 760 Ostdeutsche, auf ihrer Flucht aus der DDR in Ungarn gelandet, nützten das im Rahmen des „Paneuropäischen Picknicks“ am Nachmittag für 3 Stunden formell geöffnete Gittertor bei St. Margarethen und strömten nach Österreich in die Freiheit. So fand vor 10 Jahren in St. Margarethen der erste Durchbruch der Menschen von Ost nach West statt, dem später der Fall der Berliner Mauer und schließlich der Fall des gesamten kommunistischen Systems folgte.

Eröffnung des Weltrechtskongresses im österreichischen Parlament

Die feierliche Eröffnung des Kongresses in Wien fand in der Säulenhalle des Parlamentes statt. Nationalratspräsident Dr. Heinz Fischer wies in seinen Begrüßungsworten darauf hin, wie sich die politische Landschaft Europas seit 1945 und dann wieder seit

1989 geändert hat und daß entscheidende Impulse an der österreichisch-ungarischen Grenze gesetzt wurden. Nicht nur tiefgreifende reale Veränderungen waren Ergebnisse der Umwälzungen des Jahres 1989, sondern auch Illusionen und unerfüllbare Erwartungen hat es gegeben. Vor allem Illusionen, was das Tempo des Überganges zu Demokratie und Marktwirtschaft betrifft.



Dr. Iboyla David, Justizministerin von Ungarn, Nationalratspräsident Dr. Heinz Fischer, WJA-Präsident von Österreich, Dr. Ivo Greiter, Weltpräsident der WJA, Professor Ved Nanda, USA, beim festlichen Eröffnungsempfang im österreichischen Parlament (von links, Foto: Heinz Pfeifer)

Trotzdem haben die Demokratien in Ost-Mitteleuropa ihre ersten Bewährungsproben, wie einen friedlichen Regierungswechsel durch geänderte parlamentarische Mehrheitsverhältnisse, bestanden, die rechtsstaatliche Ordnung hat in der Alltagsrealität der Menschen zunehmend Fuß gefaßt.

Der internationale Präsident der World Jurist Association, Professor Ved Nanda, dankte Präsident Fischer für das Engagement Österreichs in der Zeit nach 1945 bei der Bewältigung der Flüchtlingswellen von 1956 und 1968 und schließlich vor 10 Jahren bei der vorbildlichen Aufnahme der Flüchtlinge aus dem Osten.

Die Bereitschaft der österreichischen Bevölkerung, Menschen in Not zu helfen und zu zeigen, daß auch ein reiches Land bereit ist, zu teilen, hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, daß der Ruf Österreichs als Verfechter der Menschenrechte und als Garant der Demokratie und der politischen Freiheit weltweit einen besonderen Stellenwert erhalten hat.

So hat Österreich als kleines Land oftmals mit Vorbildwirkung für große Länder vieles bewirken können, und dafür gebührt der österreichischen Regierung und dem österreichischen Volk der uneingeschränkte Dank der anderen Völker.

Intensive Beratungen prägten sodann die Tage des Weltrechtskongresses in Wien. Einer der prominenten Teilnehmer: *Luo Haocai* aus Peking, der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes der Volksrepublik China, der mit einer 8köpfigen Delegation angereist war.

World Jurist Association fordert: Schutz der Rechte künftiger Generationen soll weltweit in den Verfassungen verankert werden

Mit der Generalversammlung fanden die Beratungen der World Jurist Association ihren Abschluß. Als neuer Weltpräsident wurde *Daniel J. Monaco* gewählt. In mehreren Resolutionen wurden Appelle an die Staaten und jeden einzelnen Staatsbürger gerichtet, die Menschenrechte weiter zu entwickeln, den Respekt vor dem anderen zu erhöhen, die Toleranz im zwischenmenschlichen und zwischenstaatlichen Bereich auszubauen und so Grundlagen zu schaffen für ein friedliches Nebeneinander und Miteinander der Menschen und der Staaten.

Der von der Innsbrucker Anwaltskanzlei *Greiter, Pegger, Kofler & Partner* vorgelegte Entwurf zur Verankerung der Rechte künftiger

Generationen in der Verfassung, insbesondere des Rechtes auf ein künstlich nicht manipuliertes menschliches Erbgut, wurde einstimmig angenommen. Die Delegierten forderten die Regierungen aller Länder auf, alles zu unternehmen, um den Schutz der Rechte künftiger Generationen in ihren Verfassungen zu verankern.



Juristen aus 41 Nationen bei der Abstimmung in der Generalversammlung
(Foto: Heinz Pfeifer)

Begrüßung durch den Präsidenten des Österreichischen Juristentages, Gerhard Benn-Ibler

Beim Empfang der Stadt Wien hieß Vizebürgermeister Dr. *Bernhard Görg* die Teilnehmer aus aller Welt willkommen. Der Präsident des Österreichischen Juristentages und Vizepräsident der Wiener Anwaltskammer, Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, überbrachte die Grüße der österreichischen Juristen und wies darauf hin, daß heute nicht mehr so sehr die Gefahr einer globalen kriegerischen Auseinandersetzung droht, sondern daß die Herausforderung die Vermeidung der mit großer Grausamkeit geführten Kleinkriege zwischen ethnischen und Glaubensgruppen ist. Die Menschenrechte und die Ausübung der politischen Freiheit ist nur vor dem Hintergrund einer gewissen wirtschaftlichen Potenz und Unabhängigkeit möglich. Das zu erreichen, sollte unser aller Ziel sein.

Michalek dankt World Jurist Association für Engagement für Gerechtigkeit

Die Einladung von Bundeskanzler *Klima* und Justizminister *Michalek* in den Justizpalast schloß den Kongreß ab. Für Delegierte aus Ländern, in denen das Justizsystem, die Demokratie und die Kontrolle der Gesellschaft und des Staates durch die Gerichte noch nicht so ausgeprägt sind, war der Abend in der Aula des Justizpalastes ein besonderes Erlebnis: Der architektonisch grandiose Justizpalast war für viele Teilnehmer – gerade aus Afrika, Asien und Amerika – Demonstration des Stellenwertes, den Rechtsprechung und Justiz in Österreich genießen.



RA Dr. *Norbert Rinderer*, Sektionschef Dr. *Otto Oberhammer*, RA Dr. *Ivo Greiter*, WJA-Präsident Österreich, RAA Dr. *Ralf Geymayer*, Ram *Jethmalani*, Justizminister von Indien, Justizminister Dr. *Nikolaus Michalek*, Professor *Ved Nanda*, WJA-Weltpräsident, RAuN iR *Egon Knoop*, RAin *Ute Greiter* bei der Einladung im Justizministerium (von links, Foto: *Heinz Pfeifer*)

In seiner Ansprache wies Justizminister *Michalek* darauf hin, daß es nur in Demokratien, die auf der Basis von Rechtsstaatlichkeit

und sozialer Marktwirtschaft errichtet sind, gelingen kann, einen dauerhaften Ausgleich unterschiedlicher Interessen herzustellen. Für das Bemühen der WJA, dem Recht weltweit zum Durchbruch zu verhelfen, gebührt ihr besonderer Dank. Durch dieses Engagement der WJA wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Rechtsfriedens nicht nur im eigenen Staatswesen, sondern auch in der weltweiten Staatengemeinschaft geleistet.

Anwaltspräsident Hoffmann betont Bedeutung der Freiheit des Anwaltsstandes

Auf besonderen Applaus stießen die Ausführungen des gerade wiedergewählten Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, *Klaus Hoffmann*, der die Bedeutung des freien Anwaltsstandes in einer freien Gesellschaft hervorhob. *Hoffmann* wies darauf hin, daß die Freiheit des Anwaltsstandes Gradmesser für die Freiheit einer Gesellschaft sei, würde doch auf dem Weg zur Diktatur als erstes die Freiheit des Anwaltsstandes eingeschränkt und schließlich fast zur Gänze beseitigt werden.

Ram Jethmalani, der aus Anlaß des Kongresses erstmals als Justizminister Indiens in Österreich weilte, forderte in einem flammenden Appell die anwesenden Juristen auf, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft umfassend wahrzunehmen.

RA Dr. *Ivo Greiter*, Innsbruck
Österreich-Präsident der
World Jurist Association

ESSEBA*

Über Einladung des Schweizerischen Anwaltsverbandes fand heuer das 40. Treffen der Geschäftsführer aus vierzehn europäischen Anwaltsvereinigungen vom 9. bis 11. 9. 1999 in Lugano statt. Für die Rechtsanwaltskammer Wien hat Dr. *Manfred Stimmli* an der Tagung teilgenommen. Gegenstand der äußerst interessanten Diskussionen waren nicht nur der Austausch der Jahresberichte (beinhaltend ua die Themen Statistik, Finanzwesen, Vertrauensschadenversicherung, Verfahrenshilfe, berufliche Aus- und Fortbildung, Entwicklung des europäischen Rechts und EDV), sondern auch Einzelberichte über multidisziplinäre Partnerschaften, Selbstverwaltung, Marketing und Berufsbild, Mediation, Werbung im Internet und anderes, wobei der Beitrag über Mediation vom österreichischen und finnischen Teilnehmer gemeinsam vorgelesen wurde.

Zum neuen Vorsitzenden dieser Vereinigung wurde der Schweizer Generalsekretär *Urs F. Meyer* gewählt.

Sti

* ENGLISH SPEAKING SECRETARIES OF EUROPEAN BAR ASSOCIATIONS

Sozialfall berufsunfähiger Konzipient

Konzipienten sind gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit gesetzlich nicht ausreichend abgesichert. Der Dachverband der Österreichischen Konzipienten bietet nun in Zusammenarbeit mit der Gerling Konzern Lebensversicherungs-AG eine kostengünstige und umfassende Versicherung an.

Gemäß § 5 Abs 1 Z 8 ASVG sind Konzipienten von der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) nach § 4 ASVG ausgenommen. Sie sind nach § 7 Abs 1 lit e ASVG nur kranken- und unfallversichert, aber **nicht pensionsversichert**. Da die Berufsunfähigkeitspension eine Leistung aus der Pensionsversicherung ist (§ 222 Abs 1 Z 2 lit b ASVG), haben Konzipienten darauf keinen Anspruch. Nur im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erhalten Konzipienten eine „Versehrtenrente“, weil in diesen Fällen die Unfallversicherung leistet (§ 173 Z 1 lit e ASVG). Aber auch hier gibt es Ausnahmen.

Hat ein Berufsunfähiger keinen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension, ist er auf die **Sozialhilfe**, das zweite Netz der sozialen Sicherheit, angewiesen. Unter strengen Anspruchsvoraussetzungen werden je nach Bundesland rund S 5000,- bis S 6000,- monatlich ausbezahlt. Langfristig wird der Betroffene daher seine Ausgaben deutlich reduzieren müssen. Vermutlich wird er in eine billigere Wohnung übersiedeln und ein vorhandenes Kraftfahrzeug verkaufen müssen. Der Lebensstandard wird deutlich sinken. Hat der Betroffene eine Familie zu unterhalten, wird die Sozialhilfe kaum ausreichen.

Empfehlung des Dachverbandes

Um das Risiko der Berufsunfähigkeit abzudecken, empfiehlt der Dachverband daher den **Abschluß einer privaten Versicherung**. Nach monatelangen Vorbereitungen kann nun in Zusammenarbeit mit der unabhängigen Versicherungsmaklergesellschaft Plus Finanz GmbH & Co KEG eine günstige und umfassende Versicherung der Gerling Konzern Lebensversicherungs-AG angeboten werden.

Bei einer **Rente von monatlich S 21.000,-** ist gewährleistet, daß der bestehende Lebensstandard trotz Berufsunfähigkeit nicht ins Bodenlose sinkt. Nach zahlreichen Verhandlungsrunden konnte eine für den Markt außergewöhnlich niedrige Prämie ausgehandelt werden. Die Prämien sind alters- und geschlechtsabhängig. Eine 23jährige Konzipientin kann sich zB um rund **S 2100,- jährlich** versichern. Bei männlichen Kollegen ist das Risiko in diesem Alter statistisch viel höher. Sie müssen daher rund **S 3700,-** an Jahresprämie bezahlen. Die Jahresprämie wird daher bei einigen Konzipienten nicht viel höher sein als der monatliche (!) Beitrag zur Pensionsversicherung, den er sich im Unterschied zu einem Vollversicherten erspart (9,25 vH der allgemeinen Beitragsgrund-

lage gem § 51 Abs 1 Z 3 lit a) iVm Abs 3 Z 3 lit a ASVG). Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Berufsunfähigkeitsversicherung im Unterschied zur Pensionsversicherung eine reine Risikoversicherung ist.

Unter gewissen Voraussetzungen kann man auch nach einem ASVG-Vollversicherungsverhältnis (zB Gerichtspraxis) die Pensionsversicherung weiterlaufen lassen. Auch hier muß aber mit einer Prämie von rund S 20.000,-/Jahr gerechnet werden, weil auch hier Pensionsversicherungsmonate erworben und damit bezahlt werden müssen.

Faire Versicherungsbedingungen

Bei der Auswahl der Versicherung wurde besonderes Augenmerk auf die Vertragsbedingungen gelegt. Dem vorliegenden Angebot liegen ua die folgenden Bestimmungen zugrunde. (Die Bestimmungen sind im Volltext unter <http://www.konzipient.com> abrufbar.)

- **Kein Verweisungsrecht:** Berufsunfähig ist, wer mindestens zu 50% außerstande ist, seinem zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ausgestaltet war – nachzugehen. Selbst die Verweisung auf Beschäftigungen als Richter, Notar, Verwaltungs- oder Wirtschaftsjurist ist damit bei ehemaligen Konzipienten ausgeschlossen!
- **Jährliche Kündigungsmöglichkeit:** Es gibt keine Pönalezahlung.
- **Mindestrente S 21.000,-:** Dies ist jener Betrag, bis zu dem **unabhängig vom Letzteinkommen** ausbezahlt wird. **Niedrigere oder höhere Renten** können individuell vereinbart werden. Bei höheren Renten muß aber ein entsprechend höheres Einkommen nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, daß die Rente zu versteuern ist und nur bis zum 65. Lebensjahr ausbezahlt wird. Eine angemessene Rente ermöglicht es jedoch, über einen langen Zeitraum das später benötigte Kapital anzusparen.
- **Zusätzliche Absicherung für Rechtsanwälte – Tip für fortgeschrittene Konzipienten:** Die Versorgungsleistungen der Kammer können bei Rechtsanwälten die Rente der Privatversicherung reduzieren. Dies dann, wenn beide Renten zusammen nahe an das Letzteinkommen heranreichen. Es erfolgt aber keine Reduktion, wenn der Vertrag schon als Konzipient abgeschlossen wurde. Schließt ein Konzipient also zB eine 10jährige (jährlich kündbare) Versicherung ab und wird erst als Rechtsanwalt berufsunfähig, erhält er die private Berufsunfähigkeitsrente ungekürzt neben der Kammerversorgung.

Weitere Informationen, individuelle Angebote und das Antragsformular erhalten Sie von unserem Partner, der Versicherungsmaklergesellschaft Plus Finanz GmbH & Co KEG, Geschäftsführer *Peter Daniel*, Werdertorgasse 15, 1010 Wien, Tel 535 12 86 oder 535 32 86, Fax 535 59 84. Besuchen Sie auch die Homepage des Dachverbandes der Österreichischen Konzipienten <http://www.konzipient.com>. Dort können Sie die Versicherungsbedin-

gungen nachlesen, die für Sie kalkulierte Prämien erfahren, den Versicherungsantrag ausdrucken und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachlesen.

Clemens Binder-Krieglstein

Die Benutzung von E-Mail gem § 112 ZPO

Thiele in AnwBl 1999, 634 ff

Zur Kommunikation im e-mail-Bereich darf ich darauf hinweisen, daß die RAK Wien zur GZ 06/01 98/469 bereits im September 1998 die Auffassung vertrat, daß aus standesrechtlicher Sicht gegen die Übermittlung von Schriftsätzen zwischen AnwältInnen gem § 112 ZPO kein Einwand besteht, wenn der Empfänger – etwa durch Angabe seiner e-mail-Anschrift – zum Ausdruck brachte, daß er sich dieses Mediums zur Kommunikation bedienen möchte oder bedient.

Der Bundesminister für Justiz GZ 11.05/355-I 8/1998 teilte mir dazu mit, daß – unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Wien, 4 R 205/90, wonach die Übermittlung von Ablichtungen unter Verwendung von Telekopierern (Telefaxgeräten) über die Postleitung den Formerfordernissen des § 112 ZPO entsprechen – die Übermittlung von Schriftsätzen via e-mail, wenn sie den gleichen Sicherheitsanforderungen entsprechen, wie eine Übermittlung per Telefax, den Erfordernissen nach § 112 ZPO genügen.

Allerdings sei die Rechtsansicht des BMJ für Gerichte und andere Stellen *nicht bindend!*

Dr. Wolfgang Rainer

Hohe Landesauszeichnung für Dr. Karl Ludwig Vavrovsky



Herr Landeshauptmann Dr. *Franz Schausberger* hat in Gegenwart von hohen Repräsentanten des Landes und der Stadt Salzburg am 3. 11. 1999 in der Salzburger Residenz Herrn Dr. *Karl Ludwig Vavrovsky*, Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer, das „Goldene Ehrenzeichen des Landes Salzburg“ überreicht.

Geldwäsche-Richtlinie

Das Ludwig Boltzmann-Institut für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung führt am **24. 1. 2000 um 18.30 Uhr im Juridicum – Dachgeschoß** eine Veranstaltung zur Novelle der Geldwäsche-Richtlinie durch. Hieran werden hochrangige Vertreter der Universität Wien, des Bundesministeriums für Justiz, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft als Referenten mitwirken.

Der Titel dieser Veranstaltung lautet: „Novelle zur Geldwäsche-Richtlinie: Ende der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht?“ Hierdurch soll die Öffentlichkeit auf die Gefährdung der anwaltlichen Verschwiegenheit durch den Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission aufmerksam gemacht werden.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Disziplinarrecht

7631

§ 9 RAO – Treuhandschaft – Anschein

Die Erweckung des Anscheines einer anwaltlichen, treuhandtschaftlich gesicherten Geschäftsabwicklung und die Unterlassung des Hinweises, daß der RA im Rahmen seiner Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber den Anlegern, daß eine derartige Vorgangsweise eben nicht vereinbart und von ihm auch nicht übernommen worden war, ist disziplinar.

OBDK 27. 4. 1998, 7 Bkd 1/98 in D 28/95

Aus den Gründen:

Im Frühjahr 1993 haben sich jeweils über Vermittlung des Anlageberaters Ing. A die Ärzte Dr. B mit einer Gesellschaftseinlage von S 1 Mio, Dr. D mit einer Gesellschaftseinlage von S 500.000.–, Dr. E mit einer Gesellschaftseinlage von S 1 Mio, Dr. F mit einer Gesellschaftseinlage von S 500.000.– und Dr. G mit einer Gesellschaftseinlage von S 1 Mio an der X-Immobilien AG, beteiligt.

Gem § 1 Abs 2 des dem Gesellschaftsverhältnis zugrundeliegenden Vertrages übernimmt die X-Treuhand GmbH die von den Anlegern zu leistenden Zahlungen und leitet diese „widmungsgemäß“ an die Geschäftsherrin, X-Immobilien AG, weiter. Gem einer Erklärung der X-Immobilien AG und der X-Treuhand GmbH vom 26. 3. 1993 (gerichtet an die Anleger) erklärt sich die X-Immobilien AG bereit, die Gesellschaftereinlagen nur dann einzufordern, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes „Bürocenter in Y“ gesichert ist. Die X-Treuhand GmbH verpflichtet sich, die von ihren Treugebern erhaltenen Gelder nur nach Aufforderung durch die X-Immobilien AG als Einlage in ihr Vermögen zu leisten.

Aufgrund der vertraglichen Bestimmungen hatten die Anleger zunächst 20% ihrer Beteiligung einzuzahlen.

Mit Schreiben vom 15. 10. 1993 an alle Anleger teilte der DB mit, daß er von der X-Immobilien AG **die unwiderrufliche Bevollmächtigung habe**, nach Erhalt der ausstehenden Gesellschaftereinlagen bezüglich eines Liegenschaftsbesitzes ($\frac{51}{100}$ -Anteile an EZ 71 Grundbuch Z) namens der Gesellschaft eine Pfandurkunde für die X-Treuhand GmbH, stellvertretend für die begünstigten Investoren, über einen Betrag von 110% der insgesamt einbezahlten atypisch stillen Gesellschaftereinlagen zu errichten. Diese Pfandurkunde könne **bei Bedarf** in das Grundbuch eingetragen werden.

Dieser Brief und weitere Besprechungen zwischen dem DB und Ing. A über die Besicherung auf dem Liegenschaftsbesitz (Eintragung des Pfandrechtes) veranlaßten Ing. A, seinen Kunden die Überweisung der restlichen Gesellschaftereinlagen zu empfehlen. Die Anleger gingen davon aus, daß eine Verwendung ihrer Gel-

der durch den DB nur erfolgen würde, wenn tatsächlich die zugesicherte pfandrechtliche Sicherstellung erfolgt sei.

Obwohl die Eintragung eines Pfandrechtes im Hinblick auf ein bereits anhängiges Konkursöffnungsverfahren nicht erfolgen konnte, leitete der DB die Gelder der Anleger an die X-Immobilien AG weiter.

Für das zitierte Schreiben des DB vom 15. 10. 1993 haben die unbefangenen Adressaten den Eindruck gewonnen, es würden damit auch Verpflichtungen gegenüber den Anlegern eingegangen, was auch von ihnen in den Anzeigen gegen den DB und in der Klage zum Ausdruck gebracht wurde. Dieser Eindruck wurde schon durch das Schreiben vom 23. 9. 1993 ausgelöst, das lautet:

„Sie haben auf mein Anderkonto Ihre atypisch stille Beteiligung an der X-Immobilien AG einbezahlt.

Ich darf Ihnen im Auftrag der X-Immobilien AG mitteilen, daß bei mir eine eintragungsfähige Urkunde für die Liegenschaft Z, . . . straße 17, über einen Betrag von S 5,3 Mio treuhändig hinterlegt wird, und sich die X-Immobilien AG verpflichtet, keine weiteren Belastungen dieses Objektes vorzunehmen.

Die Ausfertigung dieser Urkunde wird in den nächsten Tagen erfolgen. ---- Grußformel: ----“

Ausschlaggebend für die Entscheidung ist die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes, welche zu Lasten des Besch ausfällt.

Mag es auch richtig sein, daß es zu keiner ausdrücklichen Treuhandtschaft mit den Anlegern (iS eines schriftlichen Vertrages) gekommen ist, so läßt der Wortlaut der wiedergegebenen Schreiben des DB an die Anleger keine andere Auslegung zu als jene, die die Anleger zum Ausdruck gebracht haben: Die Einzahlung auf das Treuhandkonto eines RA sei unbedenklich und eine grundbücherliche Absicherung des Abschichtungsguthabens sei gesichert. Tatsächlich war dies aber nicht der Fall.

Daran kann auch der Schlußsatz des Schreibens vom 15. 10. 1993 des DB nichts ändern, wonach die dort erwähnte Pfandbestellungsurkunde bei Bedarf eingetragen werden könne. Dies deshalb, weil erstens diese Urkunde nie errichtet wurde und weil zweitens der Bedarf wegen der sich abzeichnenden Insolvenz jedenfalls eingetreten war.

Damit hat aber der DB den Anschein einer anwaltlichen, treuhandtschaftlich gesicherten Geschäftsabwicklung erweckt, wiewohl er im Rahmen der Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber den Anlegern zu dem Hinweis verpflichtet gewesen wäre, daß eine derartige Vorgangsweise eben nicht vereinbart und von ihm auch nicht übernommen worden war. Keinesfalls hätte der DB aber den Aufträgen auf Auszahlung an seinen Klienten, insbesondere ab Auftreten der Krise der später in Konkurs geratenen Gesellschaft mehr nachkommen dürfen (vgl *Engelhart*, Der Vertragsanwalt im Interessenkonflikt, AnwBl 1996/8, 492ff und die dort angeführte Literatur und Judikatur).

Der Schuldberufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Zur Strafberufung ist auszuführen:

Die Erschwerungs- und Milderungsumstände wurden nach ihrem Gewicht und ihrer Anzahl im wesentlichen vollständig erfaßt, wengleich das von der ersten Instanz zugute gehaltene späte Einbekenntnis eines Fehlverhaltens durch das Berufungsvorbringen zur Schuldfrage zu relativieren ist.

Die verhängte Geldstrafe von S 120.000,- ist daher nach Ansicht der OBDK gerade noch angemessen. Daß sich der DB persönlich nicht bereichert hat, kann nicht als weiterer Milderungsgrund angeführt werden, weil andernfalls mit einer Geldbuße nicht mehr das Auslangen zu finden gewesen wäre.

Der DB wurde allerdings zwischenzeitlich eines Standesdeliktes rechtskräftig schuldig gesprochen (D 31/95 des DR der N-RAK) worauf gem § 16 Abs 5 DSt und § 31, 40 StGB Bedacht zu nehmen war und daher die verhängte Geldbuße als Zusatzstrafe zu gelten hat; aber auch unter diesem Aspekt bestand zu einer Ermäßigung derselben kein Anlaß.

Anmerkung:

Der Besch war sich offenbar gar nicht bewußt, daß er nicht nur gegenüber seinem Treugeber, der X-Treuhand GmbH, sondern auch gegenüber den Klägern Verantwortung zu tragen hatte. Ob das eine unklare, aber doch bestehende Treuhandverpflichtung war oder aufgrund von nebenverträglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten geboten war, ist im Ergebnis gleichgültig.

Das vorliegende Erk spricht aus, daß schon der Anschein einer treuhandschäftlich gesicherten Abwicklung von Rechtsgeschäften standeswidrig ist, wenn die Geschäftspartner des Klienten aufgrund der Erklärungen des Anwaltes davon ausgehen mußten, daß die Einzahlung auf das Treuhandkonto des RA unbedenklich und durch eine grundbücherliche Absicherung gesichert sei. Die Information der Anleger, daß eine „dingliche Sicherheit“ ob einer bestimmten Liegenschaft durch eine „unwiderrufliche und unbefristete Verpflichtungserklärung, daß die X-Immobilien GmbH keine weiteren Eintragungen“ im Grundbuch vornehmen werde, gegeben sei und daß nach Erhalt der Einzahlung eine Pfandurkunde für die X-Treuhand GmbH errichtet werde, die „bei Bedarf“ (sic!) in das Grundbuch eingetragen werden kann, und die spätere Mitteilung, daß eine solche eintragungsfähige Urkunde beim Anwalt der X-Immobilien GmbH „hinterlegt wird“ und sich dieser verpflichtet, keine weiteren Belastungen dieses Objektes vorzunehmen, sind – schlicht gesagt – überhaupt keine objektiv tauglichen Sicherheiten. Die vertrauensseligen Anleger (Ärzte!) wurden durch diese Erklärungen des Besch grob in Irrtum geführt.

Aus den Ausführungen zur Strafberufung ist die besondere Schuld und die qualifizierte Mißbilligung der OBDK deutlich erkennbar. Dieses Erk sollte ausreichen, um formulierungslustige Vertragsbrief Verfasser vor Nachahmung zu warnen: disziplinar ist hier schon der Anschein einer Treuhandschaft, außerdem wurden die Schutz-

und Sorgfaltspflichten verletzt und durch die brieflich gewählte Diktion auch ein wesentlicher Geschäftsirrtum der Anleger veranlaßt. So etwas – bitte nie wieder!

Strigl

7632

§ 9 Abs 1, § 11 Abs 1 RAO – Treuhänderlag, Löschungsquittung

Ein Treuhänder ist verpflichtet, vor Auszahlung der Treuhandvaluta an den Liegenschaftsverkäufer auch dann eine grundbuchsfähige Löschungsquittung des Pfandgläubigers (Bank), zumindest aber eine schriftliche, verbindlich gezeichnete Erklärung der Bank, dem Treuhänder ohne jede Einwendung eine Löschungserklärung zur Verfügung zu stellen, zu verlangen, wenn er – hier auf eine mündliche Zusage eines leitenden Bankangestellten, wonach die gekauften Liegenschaftsanteile (Eigentumswohnung) gegen Überweisung des gesamten Kaufpreises auf das Kreditkonto der Verkäuferin von der Bank lastenfrei gestellt werden würde – vertraut hat.

OBDK 21. 6. 1999, 1 Bkd 4/98

Aus den Gründen:

In rechtlicher Hinsicht hat der DR diese Vorgänge als Verletzung der vom DB übernommenen Treuhandschaft beurteilt, weil dieser nach richtigem Verständnis der getroffenen Treuhandvereinbarung verpflichtet gewesen wäre, vor Auszahlung der bei ihm erlegten Beträge (Kaufpreis abzüglich einbehaltener S 150.000,-) eine grundbuchsfähige Löschungsquittung zu erwirken, zumindest aber eine schriftliche, verbindlich gezeichnete Erklärung der Bank, dem Treuhänder ohne jede Einwendung eine Löschungserklärung zur Verfügung zu stellen. Die mündliche Zusage eines wengleich leitenden Beamten der pfandberechtigten Bank konnte als ausreichende Sicherstellung iSd übernommenen Treuhandverpflichtung nicht angesehen werden, zumal nicht ausgeschlossen werden konnte, daß die Bank unter Hinweis auf geänderte Verhältnisse oder durch Geltendmachung der Unsicherheitsreinrede die Herausgabe der Löschungsquittung verweigert. Dem DB wurde daher die Verletzung seiner Treuhandverpflichtung als DisVergehen angelastet.

Die OBDK hat ua erwogen:

Der DB hat – unbestrittenermaßen – erst über mehrfache Urgenz seitens der Käuferin bzw ihres Vertreters die Verkäuferin veranlaßt, den von der Käuferin nicht bezahlten Kaufpreisteil von

S 150.000,- an die pfandberechtigte Bank zu überweisen, um die (vereinbarte) Lastenfreistellung des Kaufobjektes zu erreichen. Der DB hat diese Veranlassung getroffen, nachdem er in eindeutiger Verletzung seiner Treuhandverpflichtung den Großteil des Kaufpreises, nämlich die von der Käuferin bei ihm erlegten Beträge von zusammen S 5,3 Mio an die Bank weitergeleitet hatte, wodurch eine Gefährdung des Treuhandzweckes, nämlich der Gewährleistung der Lastenfreiheit des Kaufobjektes, entstand. Diese Gefährdung bestand während eines Zeitraumes von mehreren Monaten, ohne daß der DB entsprechend reagiert hätte.

Die OBDK teilt die Ansicht des KA, daß unter diesen Umständen die Veranlassung des DB (Zahlung der fehlenden S 150.000,- Monate nach der effektuierten Verletzung der übernommenen Treuhandverpflichtung) nicht als mildernder Umstand gewertet werden kann, sondern nur als nachträgliche Initiative zu qualifizieren ist, die bereits aktualisierte Gefahrenlage zu beenden.

Durch die seriöse Abwicklung von Geldgeschäften ist die Anwaltschaft als Gesamtes ein geschätzter Partner der Bankinstitute und kommt dies in einer besonderen Vertrauensstellung der Anwaltschaft bei Bankgeschäften zum Ausdruck, so werden Anwälte für Treuhandabwicklungen regelmäßig von Bankinstituten akzeptiert. Voraussetzung für diese Position des Anwaltsstandes bei Bankgeschäften ist es aber, daß diese Bankgeschäfte von den Anwälten verlässlich abgewickelt werden. Wenn einzelne Anwälte sich daran nicht halten, so schadet dies dem Ansehen der gesamten Anwaltschaft.

Anmerkung:

Hier hatte die Käuferin wegen behaupteter Mängel vom hohen Kaufpreis einen Teilbetrag von S 150.000,- (vertragswidrig) zurückbehalten und der Treuhänder veranlaßte sie erst nach mehrfacher Intervention des RA der Käuferin, diese restlichen S 150.000,- an die pfandberechtigte Bank (nach-)zuzahlen.

Die E erscheint im ersten Moment streng, weil sie an den Treuhänder die Anforderung stellt, einem leitenden Beamten der pfandberechtigten Bank scheinbar zu mißtrauen; dh scheinbar, aber nicht anscheinend: denn hier hat die Bank auch nach der mündlichen Vereinbarung nicht ausdrücklich darauf verzichtet, unter Hinweis auf geänderte Verhältnisse oder durch Geltendmachung der Unsicherheitseinrede die Löschungsquittung zurückzuhalten. Der Treuhänder hätte eine diesbezügliche Verzichtserklärung verlangen müssen – dies zu Beweis Zwecken (s auch das hier offensichtlich vernachlässigte Vieraugen-Prinzip im Bankrecht, § 5 Abs 1 Z 12 BWG) auch in Schriftform. Diese E erging „nur“ über eine Strafbefugung; sie berücksichtigte aber alle Umstände des Falles. Daß kein Schaden eingetreten ist, war kein Milderungsgrund, sondern lediglich der Wegfall eines Erschwerungsgrundes. Die vom DR verhängte Geldbuße wurde von der OBDK (empfindlich) erhöht; damit wurde auch auf die gerade bei Treuhandverletzungen wich-

tige Generalprävention Rücksicht genommen. Im Ergebnis ist diese E ein neuerliches Beispiel dafür, daß die OBDK-Judikatur in Treuhandangelegenheiten sichtlich strenger geworden ist. Nicht nur im Interesse des Standes, sondern auch im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung kann dagegen wohl nichts eingewendet werden.

Strigl

Standesrecht

7633

§ 28 Abs 1 b RAO, § 31 RAO – LU, Antrag durch RA
§ 2 Abs 1 RAO –

Praxisanrechnung bei RA nur als ReAA

1. Da das Gesetz die Anzahl der bei einem einzigen RA auszubildenden Anwälte nicht ausdrücklich der Höhe nach beschränkt, ist die seitens der Standesbehörde vorgenommene Begrenzung mit 3 ReAA pro RA eine Ermessensentscheidung. Der Zweck dieser Ermessensentscheidung ist ersichtlich nicht die Einführung einer Art numerus clausus – steht es doch einem ReAA frei, sich um eine Ausbildungsstelle in einer anderen RA-Kanzlei, die weniger als 3 ReAA beschäftigt, zu bewerben – sondern hat für den Einzelfall ausschließlich den bereits angeführten Zweck, eine möglichst umfassende Ausbildung des ReAA zu gewährleisten. Daß eine möglichst umfassende und gute Ausbildung eines ReAA seine besondere Qualifikation als späterer RA fördert und dies auch den Interessen nicht nur des gesamten RA-Standes, sondern letztlich auch jenen der rechtsuchenden Bevölkerung Rechnung trägt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die in der vorliegenden E zugrundeliegende Praxis der RAK, die Höchstzahl der bei einem RA beschäftigten ReAA mit LU auf 3 zu begrenzen, ist somit keine Ermessensüberschreitung, geschweige denn ein Ermessensmißbrauch; die von den Unterinstanzen getroffene Entscheidung, der Einschreiterin die Eintragung in die Liste der ReAA und daher auch die Ausstellung einer LU zu versagen, war unbedenklich und rechtsrichtig.

2. Wenn die Ausstellung einer LU vom Ausschuß verweigert wird, hat die Präsentationsrubrik

nicht erst seit dieser Beschlußfassung (genauer: ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Beschlusses, womit erst der negative Bescheid „erlassen“ ist) ihre Wirksamkeit verloren – wenn nicht, wie hier am 2. 5. 1997, die auch nur vorläufige Wirksamkeit der Präsentationsrubrik schon vorher geendet hat – sondern die vorläufige und durch den rückwirkenden Fall der LU-Ausstellung aufhebend bedingte Präsentationsrubrik hat rückwirkend ab dem Tag ihrer Ausstellung die Gültigkeit verloren. Daß ein derartig rückwirkender Wegfall der Vertretungsberechtigung allenfalls einschneidende prozessuale Konsequenzen nach sich ziehen kann, versteht sich ebenso von selbst wie das schon aus dieser Sicht folgende besondere Standesinteresse, einer unkritischen – selbst Mißbrauchsgefahr eröffnenden – Erteilung sog „Präsentationsrubriken“ mit der gebotenen Sorgfalt entgegenzuwirken.

3. Eine praktische Verwendung bei einem RA kann ausschließlich als ReAA, aber nicht als sog Alternativ- oder Ersatzpraxis in einer der im § 2 RAO angeführten Fall-Konstellationen angerechnet werden.

OBDK 26. 7. 1999, Bkv 4/99

Aus den Gründen:

ad 1. Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, daß gegen § 2 Abs 1 RAO, der im Zusammenhalt mit den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift anordnet, daß angehende RAe Rechtskenntnisse und sonst für den Beruf des RA erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vornehmlich bei einem inländischen RA (und bei Gericht) zu erwerben haben, wobei nur in eingeschränktem Maße eine Ausbildung in anderen Berufen – bei denen eine fachspezifische Aus- und Weiterbildung gesichert ist – für zulässig erklärt wird, keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (VfSlg 12.337, 12.670, 12.700, 13.560). Es ist evident und entspricht den Erfahrungen des täglichen Berufslebens und einer sachgerechten Ausbildung, daß ein RA nicht eine unbegrenzte Anzahl von ReAA gleichzeitig ausbilden kann. Wenn daher bei der RAK Wien die langjährige – und am 13. 5. 1997 vom Ausschuß bestätigte – Übung besteht, daß ein RA gleichzeitig höchstens drei ReAA ausbilden und daher für sie jeweils eine LU erhalten kann, kann dieser sachgerechten Auffassung der OBDK nicht entgegengetreten werden. Auch in der Berufung (S 4) wird die „Position der RAK, wonach

grundsätzlich die vom Gesetz geforderte Ausbildungsqualität nur bei maximal drei ReAA pro RA gegeben sei, nicht zur Diskussion gestellt“, also nicht bestritten. Ebenso wenig kann die Berufung bestritten, daß im gesamten Zeitraum 21. 6. 1997 bis 30. 9. 1997 neben dem Berufungswerber noch mindestens drei andere ReAA (teilweise sogar noch mehr) bei RA Dr. A beschäftigt waren und eine LU erhalten hatten.

Da das Gesetz die Anzahl der bei einem einzigen RA auszubildenden Anwälte nicht ausdrücklich der Höhe nach beschränkt, ist die seitens der Standesbehörde vorgenommene Begrenzung mit drei ReAA pro RA eine Ermessensentscheidung. Der Zweck dieser Ermessensentscheidung ist ersichtlich nicht die Einführung einer Art numerus clausus – steht es doch einem ReAA frei, sich um eine Ausbildungsstelle in einer anderen RA-Kanzlei, die weniger als drei ReAA beschäftigt, zu bewerben –, sondern hat für den Einzelfall ausschließlich den bereits angeführten Zweck, eine möglichst umfassende Ausbildung des ReAA zu gewährleisten. Daß eine möglichst umfassende und gute Ausbildung eines ReAA seine besondere Qualifikation als späterer RA fördert und dies auch den Interessen nicht nur des gesamten RA-Standes, sondern letztlich auch jenen der rechtssuchenden Bevölkerung Rechnung trägt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Da in der vorliegenden Entscheidung zugrundeliegenden Praxis der RAK, die Höchstzahl der bei einem RA beschäftigten ReAA mit LU auf drei zu begrenzen, somit keine Ermessensüberschreitung, geschweige denn ein Ermessensmißbrauch zu erblicken ist, war die von den Unterinstanzen getroffene Entscheidung, dem Einschreiter die Eintragung in die Liste der ReAA und daher auch die Ausstellung einer LU zu versagen, unbedenklich und rechtsrichtig.

ad 2. Mit dem nicht angefochtenen Teil der Entscheidung des Ausschusses wurde das ihm von RA Dr. A ausgestellte Verwendungszeugnis für den Zeitraum **21. 4. 1997 bis 25. 5. 1997** vidimiert und dieser Zeitraum auch als Zeit der praktischen Verwendung bei einem RA angerechnet, obwohl er in diesem Zeitraum nicht in die Liste der ReAA eingetragen war. Diese Entscheidung trägt dem vom Eintragungswerber in seiner Vorstellung dargelegten guten Glauben, daß er in die Liste der ReAA eingetragen werden würde, Rechnung. Obwohl sich der Berufungswerber nicht ausschließlich auf diesbezügliche Auskünfte des hiezu nicht autorisierten RA Dr. A verlassen durfte, war eine positive Erledigung des Ansuchens auf Ausstellung einer LU und Eintragung in die Liste der ReAA bis 25. 5. 1997 (Zustellung des Schreibens der RAK vom 20. 5. 1997 an RA Dr. A) nicht absolut auszuschließen. Da die OBDK zwar Berufungsbehörde, aber nicht eine ein Aufsichtsrecht ausübende Oberbehörde ist, ist auf das teilweise aktenwidrige Argument des Ausschusses, er hätte seine Präsentationsrubrik **bis 25. 5. 1997** „zulässigerweise innegehabt“, nicht einzugehen, obwohl die Präsentationsrubrik – folgt man der diesbezüglichen Notiz der RAK auf dem Anmeldungsschreiben Dris. A vom 21. 4. 1997 („PR bis

2. 5. 97“) – nur bis 2. 5. 1997 befristet war und damit ab diesem Zeitpunkt jede auch nur vorläufige und bedingte Wirksamkeit verloren hat.

Die sog. „Präsentationsrubrik“ ist im Gesetz nicht vorgesehen; sie soll, den Erfordernissen der Praxis entsprechend, den Schwebezustand zwischen dem Ansuchen um Ausstellung einer LU und dessen Erledigung überbrücken und ist eine mit der Einlaufstempiglie der RAK versehene Kopie des Ansuchens um Ausstellung einer LU mit einer zusätzlichen Legitimierungsbestätigung der RAK, die hier bis 2. 5. 1997 befristet war. Dies entspricht deswegen den Bedürfnissen der Praxis, weil Sitzungen des Ausschusses der RAK, in welchen lt. Referentenantrag die positive Erledigung eines solchen Ansuchens beschlossen werden kann, gewöhnlich nur alle 14 Tage (in Urlaubszeiten womöglich in noch längeren Intervallen) stattfinden und eine LU frühestens nach einer diese genehmigenden Ausschlußbeschlüßfassung ausgestellt werden kann. Damit wird die bis dahin nur vorläufige Gültigkeit der Präsentationsrubrik durch eine LU mit rückwirkender Wirksamkeit ersetzt. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Fall, die Ausstellung einer LU vom Ausschluß verweigert wird, hat die Präsentationsrubrik nicht erst seit dieser Beschlüßfassung (genauer: ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Beschlusses, womit erst der negative Bescheid „erlassen“ ist) ihre Wirksamkeit verloren – wenn nicht, wie hier am 2. 5. 1997, die auch nur vorläufige Wirksamkeit der Präsentationsrubrik schon vorher geendet hat –, sondern die vorläufige und durch den rückwirkenden Fall der LU-Ausstellung aufhebend bedingte Präsentationsrubrik hat **rückwirkend** ab dem Tag ihrer Ausstellung die Gültigkeit verloren. Daß ein derartig rückwirkender Wegfall der Vertretungsberechtigung allenfalls einschneidende prozessuale Konsequenzen nach sich ziehen kann, versteht sich ebenso von selbst wie das schon aus dieser Sicht folgende besondere Standesinteresse, einer unkritischen – selbst Mißbrauchsgefahr eröffnenden – Erteilung sog. „Präsentationsrubriken“ mit der gebotenen Sorgfalt entgegenzuwirken.

Auf sich zu beruhen hatte, daß die allenfalls angerechnete Verwendungszeit bei RA Dr. A mit 21. 4. 1997 (wie im Verwendungszeugnis und in der „Erklärung“ vom 11. 8. 1998, im Antrag und im Plenumsbeschlüß des Ausschusses – mit 21. 4. 1997), statt richtig mit 22. 4. 1997 beginnend bemessen wurde: Angerechnete Verwendungszeiten sind zwar ganz genau, zumindest nach Tagen zu bemessen, und ihr Beginn kann nicht mit dem Datum des Anmeldungsschreibens und Ansuchens um eine LU, sondern erst mit dessen Einlangen bei der RAK, hier: 22. 4. 1997, gewertet werden. Nicht nur aus dem bereits angeführten Umstand, daß die OBDK in den Fällen des § 30 Abs 4 RAO zwar Berufungsbehörde, aber keine Aufsichtsbehörde ist, sondern weil dem Antragsteller durch die Vidimierung und Anerkennung auch des 21. 4. 1997 als Ausbildungstag bereits ein wohlverworbenes Recht erwachsen ist, auf welches demgemäß § 68 Abs 2 AVG (aufgrund § 30 Abs 4, § 5 a

Abs 2 Z 3 RAO) anwendbar ist, war auch diese den 21. 4. 1997 betreffende und inhaltlich insoweit daher unrichtige Vidimierung und Anrechnung nicht zu ändern.

Auf die vom Berufungswerber schon bei den Unterinstanzen vorgebrachten und in der Berufung wiederholten Versicherungen und Zusagen ihres Arbeitgebers RA Dr. A, er werde das „Problem“ der LU-Ausstellung lösen, er rechne fix mit einer solchen Ausstellung etc, ist in diesem Verfahren nicht näher einzugehen. Spätestens ab 25. 5. 1997 durfte der Berufungswerber auf solche Verwendungszusagen, die begrifflich nur ohne Haftung für den Erfolg gemacht sein konnten, nicht vertrauen.

ad 3. In seinem kurz begründeten weiteren Eventualbegehren begehrt der Berufungswerber die Anerkennung der Dauer seiner praktischen Verwendung bei RA Dr. A – im selben Zeitraum vom 26. 5. 1997 bis 30. 9. 1997, also in dem Zeitraum, in dem ihm die Unterinstanzen weder das Verwendungszeugnis vidimiert noch ihn in die Liste der ReAA eingetragen haben – is § 21 Abs 1 RAO „analog als gleichwertige anrechenbare rechtsberufliche Tätigkeit“.

Nach ständiger Judikatur der OBDK kann eine praktische Verwendung bei einem RA ausschließlich als ReAA, aber nicht als sog. Alternativ- oder Ersatzpraxis in einer der in § 2 RAO angeführten Fallkonstellationen angerechnet werden. Eine Grundrechtsverletzung gegenüber jenen Juristen, die bei einer der in § 2 RAO angeführten Alternativ-Ausbildungsstellen eine (maximal mit 15 Monaten anrechenbare) Praxis schöpfen, liegt nicht vor, weil die Ursache, warum der Berufungswerber nicht auch im berufungsgegenständlichen Zeitraum 26. 5. bis 30. 9. 1997 in die Liste der ReAA eingetragen wurde, nicht in seiner Sphäre, sondern in jener des Dienstgebers liegt und es dem Berufungswerber daher freigestanden wäre, sich eine andere RA-Ausbildungsstelle zu suchen, bei welcher das Hindernis nicht vorliegt.

Anmerkung:

Diese E ist aus mehreren Gründen höchst bemerkenswert:

Zu 1. Im vorliegenden Fall hatte der – zuerst selbst antragstellende – RA bereits 3 Konzipienten. Die Praxis der RAK Wien war es seit Jahrzehnten (!), nur für maximal 3 ReAA eines RA eine LU auszustellen; die Gründe liegen auf der Hand und sind hier wiederholt worden. Soweit ersichtlich, ist es aber auch seit Jahrzehnten die erste OBDK-E überhaupt, die ausspricht, daß das Versagen der LU-Ausstellung für einen 4. und jeden weiteren ReAA eine unbedenkliche und rechtsrichtige Ermessensentscheidung ist, weil sie dem gesetzlichen Zweck entspricht, eine möglichst umfassende Ausbildung des ReAA zu gewährleisten, was nicht nur die entsprechende Ausbildung des ReAA und seine besondere Qualifikation als späterer RA fördert, sondern überdies auch den Interessen des ganzen Standes und auch jenen der rechtsuchenden Bevölkerung dient.

Zu 2. Ebenfalls „soweit ersichtlich“, ist es das erste Mal, daß die OBDK sich näher mit Wirkungen und Schicksal der **Präsentationsrubrik** befaßt hat. Wenn der Ausschuß eine solche im Gesetz nicht geregelte Legitimierungs-Bestätigung der RAK (auf der Anmeldung des ReAA bei der RAK und dem Ansuchen um Ausstellung einer LU) vorläufig erteilt **und** später dem Ansuchen auf LU-Ausstellung stattgibt, gilt die LU ohnehin rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Ausschußbeschlussfassung, allenfalls sogar ab Antragstag. Da diese Legitimierungsbestätigung der RAK aber auch eine (gewöhnlich ausreichend lange) Befristung enthält, verliert die „PR“ mit Ablauf dieser Frist ihre Wirksamkeit auch dann, wenn über das LU-Ansuchen noch nicht entschieden ist.

Ganz arg sind die Wirkungen jedoch, wenn der Antrag auf LU-Ausstellung aus welchen Gründen immer abgewiesen oder zurückgewiesen wird: in diesem Fall ist die „PR“ **rückwirkend** ab dem Tag ihrer Ausstellung ungültig. Damit sind alle unter Mitwirkung des sich vorher auf die PR als vorläufige Substitutionslegitimation berufenden ReAA geknüpften Verfahrenshandlungen der von ihm vertretenen Partei (zB als Klagevertreter für seinen Chef in einer Zivilprozeßtagsatzung) nicht nur unwirksam, sondern in diesem Beispielsfall sogar mit Nichtigkeit bedroht.

Wegen dieser „allenfalls einschneidenden prozessualen Konsequenzen“ hat es die OBDK für richtig befunden, darauf hinzuweisen, daß aus der Sicht des Standesinteresses einer unkritischen Erteilung von Präsentationsrubriken „mit der gebotenen Sorgfalt“ entgegenzuwirken sei. Man bedenke: bei Verweigerung der LU-Ausstellung kann eine Prozeßhandlung nichtig sein, was Nachteile für den Klienten, unangenehme Konsequenzen für den RA und außerdem – wie hier – eine gem § 2 RAO nicht anrechenbare Verwendung des ReAA mit sich brächte;

zu 3. letzteres deswegen, weil eine iSd § 2 RAO in einer RA-Kanzlei absolvierte praktische Verwendung ausschließlich als ReAA möglich ist. Der bedauernde ReAA kam zum Handkuß, weil er den erfolglosen „Verwendungszusagen“ seines Chefs (bei der RAK) vertraute und jetzt keine Praxiszeit angerechnet erhält. Moral: die PR ist nicht schon „alles“, sondern in manchem Einzelfall sogar weniger als nichts. Man hüte sich vor ihr!

Strigl

7634

§ 2 Abs 1 letzter Satz RAO – Teilzeitbeschäftigungsanrechnung

Eine Anrechnung von 20 Wochenstunden (Hälfte der Normalarbeitszeit) ist nach § 2 Abs 1 letzter Satz RAO nF grundsätzlich möglich und lt Mutter-schutzG und ElternkarenzurlaubsG hier sogar vorgeschrieben, wenn sie 3 Monate übersteigt;

sie ist im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu berücksichtigen.

OBDK 21. 6. 1999, Bkv 3/99

Aus den Gründen:

Die OBDK tritt der Auffassung des Ausschusses bei, daß die in § 2 Abs 1 letzter Satz geforderte „Hauptberuflichkeit“ der bei einem RA ausgeübten Tätigkeit **nach der Rechtslage im Zeitpunkt der unterinstanzlichen Entscheidungen** ein – ausnahmslos – unersetzbares Kriterium für die Anrechnung als praktische Verwendung **bei einem RA** (§ 2 Abs 1 RAO) war.

Die Auffassung des Ausschusses entspricht auch der bisherigen Judikatur der OBDK (vgl Bkv 4/97, Bkv 6/97 und Bkv 7/97). Auch der VfGH hatte in seinem Erk B 29/97 klargestellt, daß die im Gesetz geforderte hauptberufliche Tätigkeit bei einem RA insbesondere deshalb geboten ist, weil (nur) sie gewährleistet, daß der ReAA umfassend mit allen Facetten des Berufsbildes des RA vertraut gemacht werden kann und darüber hinaus dem auszubildenden RA durch den mit der hauptberuflichen Beschäftigung des Berufsanwärters verbundenen intensiven persönlichen Kontakt die Möglichkeit eingeräumt wird, sich umfassende Kenntnis von den einzelnen Fähigkeiten des Anwärters zu verschaffen und die Ausbildung entsprechend zu gestalten. Dieser Zielsetzung der in Rede stehenden Vorschrift folgend, entschied die OBDK bisher, daß eine bloße Teilzeitbeschäftigung, die nicht das Ausmaß der Normalarbeitszeit (vgl § 3 Abs 1 Arbeitszeitgesetz idGF) erreicht, diesen Ausbildungszwecken bei einem und durch einen RA nicht gerecht werden könne, weswegen eine bloße Teilzeitbeschäftigung – gleichgültig ob sie ausschließlich oder neben einer anderen beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird – **keine** hauptberufliche Tätigkeit iSd § 2 Abs 1 letzter Satz RAO (aF) darstelle. Das Kriterium der „Hauptberuflichkeit“ für die Praxis eines ReAA bei einem RA gilt **grundsätzlich** auch heute noch; seit 1. 6. 1999 ist jedoch eine ihm vorgehende Ausnahmebestimmung aufgrund besonderer Gesetzesvorschrift in Kraft:

Durch das RA-Berufsrechtsänderungsgesetz 1999, BGBl 1999/71, ist die RAO durch Art I geändert; ua wurde unter Z 4 dieses Artikels in § 2 RAO dem Abs 1 folgender Satz angefügt:

„Eine praktische Verwendung bei einem RA in Form einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl Nr. 651/1989 ist anrechenbar, wenn sie zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfaßt; sie ist im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu berücksichtigen.“

Diese Vorschrift ist gem Art 5 Z 1 des RA-Berufsrechtsänderungsgesetzes 1999 mit **1. 6. 1999 in Kraft** getreten.

Der Zeitpunkt der **Erlassung** eines Bescheides ist für die Sach- und Rechtslage bestimmend. Schriftliche Bescheide, die nicht „ausge-

folgt“ werden (§ 24 ZustellG), werden daher durch **Zustellung** (§§ 21f AVG) „erlassen“ (Welzer-Mayer, VerwVerf, 142). Die Anwendung des AVG ist infolge der Verweisungsbestimmung des § 30 Abs 4 RAO auf den zweiten Absatz des § 5 a leg cit anzuwenden, weil es sich hier um die Erledigung einer Berufung gegen die Verweigerung der Bestätigung der RA-Praxis (§ 30 Abs 4 RAO) handelt. Dies gilt umso mehr für einen Bescheid, der wie der vorliegende, von der OBDK heute, also erst nach dem 31. 5. 1999 – also **nach** Inkrafttreten der oben zitierten neuen Bestimmung – beschlossen und daher noch später zugestellt und damit „erlassen“ wird. Da der vorliegende Bescheid begrifflich erst nach dem 1. 6. 1999 – an dem das RA-Berufsrechtsänderungsgesetz gem seinem Art V Z 1 in Kraft getreten ist – zugestellt werden kann, besteht kein Zweifel daran, daß der durch seinen Artikel I Z 4 in Absatz 1 des § 2 RAO angefügte (hier: oben zitierte) Satz bei Erlassung des Berufungsbescheides anzuwenden ist. Demgemäß hatte die OBDK auf die neue Rechtslage einzugehen.

Die von der Berufungswerberin bescheinigte Tätigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz umfaßte 20 Wochenstunden, das ist die Hälfte der Normalarbeitszeit, und ist daher nach § 2 Abs 1 letzter Satz RAO in der neuen Fassung (s oben) nunmehr grundsätzlich anrechenbar, zumal sie 3 Monate übersteigt; sie ist im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu berücksichtigen. Der angegebene Zeitraum umfaßt 5 Monate und 9 Tage. Da die Berufungswerberin im Zeitraum mit 20 Wochenstunden („halbtägig“) beschäftigt war, kann ihr **die Hälfte** dieses Zeitraumes, ds **2 Monate und 20 Tage**, angerechnet werden. Diese Art der Anrechnungsbeziehung entspricht dem insoweit gleichgelagerten Berechnungsfall des anrechenbaren Ausmaßes der Tätigkeit eines mit 20 Wochenstunden beschäftigten Universitätsass. an einer juristischen Fakultät, die nach ständiger OBDK-Judikatur gleichfalls – nach Maßgabe der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Zeit einer „Alternativpraxis“, ds maximal 15 Monate –, **je zur Hälfte ihrer Dauer** als praktische Verwendung gem § 2 Abs 1 RAO angerechnet werden kann.

Da die Berufungswerberin ihr Anrechnungsbegehren im Antrag nicht ausdrücklich auf die Anerkennung der **Hälfte** des von ihr bescheinigten Zeitraumes mit einer RA-Praxis von 20 Wochenstunden beschränkt hat und auch die Berufung eine solche Einschränkung nicht enthält, war im Zweifel davon auszugehen, daß ihr Antrag die Anrechnung der **gesamten** Dauer des bescheinigten Anrechnungszeitraumes und nicht nur dessen Hälfte – entsprechend dem in bezug auf die 40stündige Wochen-Normalarbeitszeit **halben** „Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit“ (s die neue Bestimmung in § 2 Abs 1 RAO) – betrifft; das sich daher ergebende Mehrbegehren, auch die zweite Hälfte des bescheinigten Zeitraumes anzurechnen, mußte diesfalls jedoch abgewiesen werden, weil dafür im Gesetz keine Grundlage besteht: Das Kriterium der „Hauptberuflichkeit“ für die praktische Verwendung bei einem RA

ist grundsätzlich aufrecht geblieben. Nur für die im neuen letzten Satz des Abs 1 in § 2 RAO vorgesehenen Ausnahme (Teilzeitbeschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden lt Mutterschutzgesetz oder lt Eltern-Karenzurlaubsgesetz) ist eine Sonderregelung getroffen. Ausnahmsbestimmungen sind einschränkend auszulegen. Daher konnte der Berufung in bezug auf das diesbezügliche Mehrbegehren nicht Folge gegeben werden.

Anmerkung:

Änderungen der Rechtslage während des RM-Verfahrens sind in der Berufungsentscheidung zu berücksichtigen.

Die aliquote (halbe) Anrechnung des Beschäftigungszeitraumes mit 20 Wochenstunden ist daher mit der Hälfte dieses Zeitraumes anrechenbar (s zB die ständige OBDK-Judikatur für die Anrechnung einer Alternativ- oder Ersatzpraxis als Hochschulassistent, der gewöhnlich 20 Wochenstunden beschäftigt ist). Im vorliegenden Fall kommt eine derartige Anrechnung aber auch für die Praxis des oder der ReAA bei einem RA in Frage, obwohl ansonsten das Kriterium der „Hauptberuflichkeit“ (§ 2 Abs 1 vorletzter Absatz RAO) entgegensteht. Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und des Elternkarenzurlaubsgesetzes ist eine Hälfteanrechnung von 20 Stunden einer bei einem RA geschöpften Praxis, die mindestens 3 Monate dauert, gesetzlich sogar vorgeschrieben (§ 2 Abs 1 letzter Satz RAO nF). Die OBDK hat hier aber betont, daß es sich um eine einschränkend auszulegende Ausnahmsbestimmung handelt, durch welche das Kriterium der „Hauptberuflichkeit“ für die praktische Verwendung bei einem RA grundsätzlich aufrecht bleibt.

Strigl

Zivilverfahrensrecht

7635

§ 454 ZPO

Auch im Besitzstörungsverfahren entfällt die Wiederholungsgefahr durch das Anbot eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleiches.

LG ZRS Wien 4. 10. 1999, 35 R 417/99 d; BG Favoriten 21. 6. 1999, 26 C 885/98 s

Aus der Begründung:

Natürgemäß können die vom Rekurs zitierten OGH-Entscheidungen keine Besitzstörungsansprüche zum Inhalt haben, da derartige Verfahren an den Obersten Gerichtshof nicht herangetragen werden können. Allerdings beinhaltet das vorliegende Besitzstörungsbegehren ein Feststellungsbegehren über eine konkrete Rechtsverletzung und ein Unterlassungsbegehren hinsichtlich derartiger Rechtsverletzungen in Zukunft. Von einem sonstigen Unterlassungs-

begehren unterscheidet sich das Besitzstörungsbegehren daher nicht in seinem Inhalt, sondern lediglich in den Bestimmungen zum Ablauf des Verfahrens und materiellrechtlich in der Fristgebundenheit und Beschränkung auf die Prüfung des letzten ruhigen Besitzstandes, der im vorliegenden Fall allerdings nicht strittig war.

Auch im Besitzstörungsverfahren besteht Anspruch auf Unterlassung künftiger Störungen wie bei jedem Unterlassungsbegehren nur bei Wiederholungsgefahr (*Stohanzl*, ZPO¹⁴, § 454, E 15). Die vom Obersten Gerichtshof zur Wiederholungsgefahr bei Unterlassungsbegehren allgemein entwickelten Grundsätze können daher, auch wenn sie vielfach zu Unterlassungspflichten nach dem UWG ergangen sind, zwanglos auf das hier vorliegende Unterlassungsbegehren angewandt werden, da für die Frage des Bestehens oder des Wegfalles der Wiederholungsgefahr durch Vergleichsanbot die zugrundeliegende Rechtsverletzung nicht von Bedeutung ist.

Das Anbot eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleiches beseitigt zumindest im Regelfall die Wiederholungsgefahr (SZ 51/87).

Daß der Beklagte noch im Prozeß den Standpunkt vertritt, zu der beanstandeten Handlung berechtigt gewesen zu sein, steht der Beseitigung der Wiederholungsgefahr durch ein vorbehaltloses und ausreichendes Vergleichsanbot ebensowenig entgegen, wie der Umstand, daß er von einem solchen Vergleich die Kostenersatzfrage ausnimmt (4 Ob 1034/92, ähnlich ÖBI 1985/16).

Im vorliegenden Fall hat nun der Beklagte die Besitzstörungshandlung, nämlich das Abstellen seines PKW in der fraglichen Zeit am fraglichen Tag auf dem Parkplatz der klagenden Parteien nie in Abrede gestellt und auch nie behauptet, daß dazu eine Berechtigung bestanden habe. Der Beklagte hat lediglich die von den Gerichten in ständiger Rechtsprechung judizierte Rechtsansicht, daß bei Besitzstörungsverstößen mit PKWs auch der Halter des PKWs passiv legitimiert ist, bezweifelt und aus seinen dagegen vorgebrachten Argumenten den Schluß gezogen, daß seine Passivlegitimation nicht bestehe. Überdies hat er sofort in seinem ersten Schriftsatz verbindlich und unwiderruflich erklärt, künftige besitzstörende Handlungen der beanstandeten Art zu unterlassen und den Klägern einen vollstreckbaren Vergleich über diese Unterlassungsverpflichtung, abzuschließen auf deren Wunsch bei der anberaumten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, angeboten.

Da somit . . . die Vermutung der Wiederholungsgefahr grundsätzlich beseitigt wurde und besondere Umstände, die diese Vermutung widerlegt hätten, nicht nachgewiesen wurden, ist die Wiederholungsgefahr zu verneinen und besteht damit auch der Anspruch auf Unterlassung künftiger Störungen nicht zu Recht. Da das Klagebegehren auf Feststellung der erfolgten Störung aber für ein Besitzstörungsverfahren nicht ausreichend ist, war . . . das Klagebegehren insgesamt abzuweisen.

Mitgeteilt von Markus Petrowsky
(am Verfahren beteiligt)

Versicherungsrecht

7636

§§ 1002, 1406 ABGB

Art 10 Abs 3 ARB

Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers an den RA des Versicherungsnehmers ist weder Auftrag noch Schuldbeitritt; auch wenn mit dem Ersuchen um laufenden Bericht und Kostenersatzanspruch bei Freispruch verbunden.

HG Wien 3. 9. 1999, 1 R 721/98w (BGHS 1 C 414/98h)

Sachverhalt:

Gegen Geschäftsführer und Mitarbeiter der bei der Bekl rechtsschutzversicherten Stefan K GmbH wurden Strafverfahren nach dem LMG eingeleitet. Diese ersuchte daraufhin (unter Namhaftmachung des Kl als RA) die bekl Versicherung um Deckung; welche daraufhin dem Kl RA mitteilte, daß sie

- „die tarifmäßigen Kosten der Strafverteidigung übernehme“ sowie
- „um Berichterstattung über den Verlauf des Verfahrens“ und
- „Antragstellung gem § 393 a StPO im Freispruchsfall bitte“.

Dem (erfolgreich) tätig gewordenen Kl RA verweigerte die bekl Versicherung idF jedoch die Bezahlung seines Honorars mit der Begründung, sie hätte ihm „keinen Auftrag erteilt“.

Das *ErstG* wies die Klage ab, weil die Beauftragung des RA durch den Versicherer (Art 10 Abs 3 ARB) *stets* „im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers“ erfolge; die Deckungszusage wäre *kein* Auftrag im eigenen Namen.

Die *Berufung* blieb erfolglos: Die Beauftragung eines RA durch den V erfolgt grundsätzlich im Namen und Auftrag des VN (Art 10 Z 3 ARB 1998); *dessen* Freistellung von der Kostenschuld ist bloße Erfüllungsübernahme (§ 1404 ABGB) *ohne* Forderungsrecht des RA als Kostengläubiger (RdW 1995, 383); auch aus den (eingangs wiedergegebenen) Erklärungen des V läßt sich *keine* direkte Vertragsbeziehung zum Kl RA entnehmen; dieser könnte den Deckungsanspruch des VN nur im Falle einer Abtretung geltend machen (EvBl 1995/151).

Anmerkung:

Deckungspflicht und Honorarhöhe standen außer Streit, einen Teil des Honorars hatte die V sogar lange vor Klageeinbringung bereits bezahlt. Weshalb ihre Zusage „wir übernehmen die Kosten“ an den RA (!) nicht als – zumindest: kumulative – Schuldübernahme (§ 1406 ABGB) anzusehen wäre, ‚verriet‘ das BerG zwar nicht, seine generelle Ablehnung verneint dies jedoch zumindest implizit ebenfalls. Den vom BerG bezogenen Entschei-

dungen lagen demgegenüber völlig andere Sachverhalte zugrunde:

- zu 7 Ob 12/95 (RdW 1995, 383) hatte die V dem kl RA lediglich erklärt, dem VN „Rechtsschutz im Rahmen der ARB vorbehaltlich Deckungspflicht“ zu gewähren, welche letztlich zu verneinen war und
- zu 7 Ob 7/95 (EvBl 1995/151) hatte der VN eine Obliegenheit verletzt, welche den V leistungsfrei stellte;

daß dem OGH letzterenfalls aber nicht einmal die ‚Bitte‘ des V an den RA,

- vom VN keinen Kostenvorschuß zu fordern und mit ihm auch kein Sonderhonorar zu vereinbaren sowie
- Gerichtskostenvorschüsse vom V einzufordern, bzw kurzfristig vorzuschießen,

„kein Anlaß“ war, die Deckungspflicht gegenüber dem kl RA unmittelbar zu bejahen, macht doch deutlich, welche ‚Wertschätzung‘ die Anwaltstätigkeit (gegenüber dem Versicherungsgewinn) beim 7. Senat genießt!

Deckungszusagen von Rechtsschutzversicherungen sind daher offenbar eher ‚Bittere Pillen‘ (Langbein/Martin/Weiss), die den „deutlichen Hinweis, daß sie auch unerwünschte Wirkungen hervorrufen können und daher . . . der Rat eines schon einmal ‚eingefahrenen‘ RA einzuholen ist“ (vgl § 54 Abs 1 Z 3 AMG) verdienen; besser freilich: sich mit Versicherungen gar nicht erst einzulassen – wenn man (nicht zum „Verein nachlaßgewährender Versicherungswälte“ gehört, sondern) sich’s leisten kann, auf diese nicht angewiesen zu sein. . . .

Harald Schmidt
(im Verfahren unterlegen: was sonst?)

Gebühren- und Steuerrecht

Fruchtgenußrecht und GrEst

7637

§ 5 Abs 1 Z 1, § 9 Z 4 GrEstG § 33 TP 9 GebG; § 257 BAO

1. Zur Erhebung einer Beschwerde vor dem VwGH ist derjenige nicht berechtigt, der zwar Steuerschuldner nach § 9 Z 4 GrEstG, aber nicht Adressat des letztinstanzlichen Bescheids ist.

2. Soweit der Verkäufer einer Liegenschaft für ein Fruchtgenußrecht an der Liegenschaft ein Entgelt zu leisten hat und hierüber ein vom Kaufvertrag unabhängiges selbständiges Rechtsgeschäft geschlossen hat, liegt eine der Gegenleistung iSd

§ 5 Abs 1 Z 1 GrEstG 1987 zuzurechnende vorbehaltene Nutzung nicht vor.

VwGH 27. 5. 1999, 98/16/0349.

Sachverhalt:

Mit Kaufvertrag vom 31. 5. 1996 erwarb die ErstBf von der ZweitBf Liegenschaften um den Kaufpreis von S 302,500.000,-. Punkt 2.1 und 2.2 der Vertragsurkunde lauten auszugsweise:

„(2) Der Kaufpreis gemäß Abs. (1) schlüsselt sich auf wie folgt:

(2.1) Liegenschaft „Westteil“: S 69,600.000,-,

(2.2) Liegenschaft „Ostteil“: S 232,900.000,-. Da die Verkäuferin das Kaufobjekt nicht bereits bei Vertragsabschluß räumt und sich ein zeitlich befristetes Fruchtgenußrecht vorbehält, hat sie an die Käuferin für den auf den „Ostteil“ entfallenden Kaufpreis von S 232,900.000,- bis zur vollständigen, vertragsgemäßen Räumung des gesamten Kaufobjektes jährlich jeweils im vorhinein ab dem 1. 6. 1996 bis zum 31. 8. 2000 Zinsen in Höhe von 5,64% pa zuzüglich USt, sowie eine Abgeltung der Abschreibung für Abnutzung des Büroobjektes in Höhe von jährlich S 1,350.000,- zuzüglich USt zu bezahlen.“

§ 3 der Vertragsurkunde lautet auszugsweise:

„Übergabe und Vorbehalt des Fruchtgenußrechtes

(1) Die Übergabe des gesamten Kaufobjektes in das Eigentum der Käuferin erfolgt am 1. 6. 1996. An diesem Tag gehen Gefahr und Zufall sowie sämtliche mit dem Besitz verbundenen Vorteile und Lasten auf die Käuferin über. Dieser Tag gilt auch als Verrechnungstichtag der Besitz- und Liegenschaftsabgaben. Die Verkäuferin behält sich jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages am gesamten Kaufobjekt das zeitlich befristete Recht des Fruchtgenusses vor, und zwar hinsichtlich der Liegenschaft „Westteil“ bis 31. 12. 1997 und hinsichtlich der Liegenschaft „Ostteil“ bis längstens 31. 8. 2000; die Käuferin räumt der Verkäuferin dieses Fruchtgenußrecht ein.

(2) Die Verkäuferin ist aufgrund ihres gemäß Absatz (1) vorbehaltenen Fruchtgenußrechtes berechtigt, die Liegenschaft „Westteil“ noch bis längstens 31. 12. 1997 und die Liegenschaft „Ostteil“ noch bis längstens 31. 8. 2000 zu nutzen, wobei sie jedoch alle wie immer gearteten Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit dem Besitz und der Nutzung der Liegenschaften verbunden sind aus eigenem zu tragen und die Käuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat.“

In der Abgabenerklärung wurde der Wert des Fruchtgenußrechtes mit S 55,889.108,71 angegeben. Diesen Betrag bezog das FA bei Erlassung eines vorläufigen GrEst-Bescheides an die ErstBf in die Bemessungsgrundlage ein.

In der von der ErstBf erhobenen Berufung gegen diesen B wurde eingewendet, daß die Liegenschaften lastenfrei erworben wurden und sodann der Verkäuferin gegen Entgelt ein Fruchtgenußrecht eingeräumt wurde. Letzteres stelle einen eigenen Rechtsakt dar.

Das Entgelt von S 55,889.108,71 sei zur Bemessung einer Hundertsatzgebühr nach § 33 TP 9 GebG angegeben worden. Hätte das Grundstück nach den Vorstellungen der Vertragspartner tatsächlich einen Wert in Höhe des Kaufentgelts zuzüglich des eingeräumten Fruchtgenußrechtes, so wäre es unverständlich, warum die Verkäuferin für die Einräumung ein eigenes zeitabhängiges Entgelt zu entrichten hätte.

Mit dem allein an die ErstBf gerichteten angef B wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Spruch:

Zurückweisung, soweit die Beschwerde von der ZweitBf erhoben wurde, im übrigen *Aufhebung* wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Aus den Gründen:

Ungeachtet des Umstandes, daß die ZweitBf eine am beschwerdegegenständlichen Erwerbsvorgang beteiligte Person ist und somit gem § 9 Z 4 GrEStG 1987 als Steuerschuldnerin in Betracht kommt, war sie zur Erhebung der Beschwerde nicht berechtigt. Zur Beschwerdeführung an den VwGH ist nämlich nur derjenige legitimiert, an den der letztinstanzliche Bescheid ergangen ist (vgl VwGH 21. 12. 1992, 91/16/0125, ÖStZB 1993, 638). Soweit dabei in der Beschwerde auf die den Beitritt zu einer Berufung im Abgabungsverfahren regelnde Bestimmung des § 257 BAO verwiesen wird, ist dem entgegenzuhalten, daß die Bestimmungen der BAO im Verfahren vor dem VwGH über eine Beschwerde iSd Art 130 Abs 1 lit a B-VG nicht zur Anwendung kommen. Soweit die Beschwerde von der ZweitBf erhoben worden ist, war sie daher zurückzuweisen.

Im übrigen hat der VwGH erwogen: Gegenleistung ist nach § 5 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Zur Gegenleistung gehört dabei jede Leistung, die der Erwerber als Entgelt für den Erwerb eines Grundstückes gewährt oder die der Veräußerer als Entgelt für die Veräußerung des Grundstückes empfängt. Es ist aber nur jene Leistung eine Gegenleistung, die dem Veräußerer zugute kommt oder doch wenigstens seine rechtliche oder wirtschaftliche Stellung zu seinen Gunsten beeinflusst (vgl VwGH 30. 8. 1995, 94/ 16/0085, ÖStZB 1996, 163).

Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, daß beim Verkauf einer Liegenschaft unter Vorbehalt des Fruchtgenusses der Wert dieser vorbehaltenen Nutzung der Gegenleistung zuzurechnen ist (vgl VwGH 23. 9. 1953, 1861/51, Slg 814/F). Im Beschwerdefall hat sich die Verkäuferin iSd § 3 der Vertragsurkunde ein Fruchtgenußrecht am gesamten Kaufobjekt vorbehalten. Dabei wurde jedoch zwischen einem „Westteil“ und einem „Ostteil“ des gesamten Liegenschaftskomplexes unterschieden. Das Fruchtgenußrecht am Westteil war dabei zeitlich mit 31. 12. 1997, jenes am Ostteil

der Liegenschaften mit 31. 8. 2000 befristet. Nach Punkt 2.2. der Vertragsurkunde hat die Verkäuferin für die Einräumung des Fruchtgenußrechtes am Ostteil der Liegenschaft „Zinsen“ bestimmter Höhe von dem auf den Ostteil der Liegenschaften entfallenden Kaufpreis zu entrichten. Daraus ergibt sich aber für den Beschwerdefall, daß sich die Verkäuferin zwar hinsichtlich des Westteils der Liegenschaften (zusätzlich zum Kaufpreis) die Nutzung zeitlich begrenzt vorbehalten hat – eine Nutzung, deren Wert übrigens von den Abgabenbehörden bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage gar nicht berücksichtigt worden ist. Soweit der Verkäuferin aber ein Fruchtgenußrecht am Ostteil der Liegenschaften eingeräumt worden ist, ist ihrer Argumentation jedoch zuzustimmen, daß es sich dabei nicht um eine vorbehaltene Nutzung iSd § 5 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 handelt. Es ist dies nicht eine Leistung des Erwerbers, die dem Veräußerer zugute kommt; vielmehr hat die Verkäuferin für diese Nutzungsüberlassung ein Entgelt zu leisten. Es handelt sich dabei ungeachtet des Umstandes, daß die Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung in die Urkunde über den Kaufvertrag eingebettet ist, um die entgeltliche Überlassung der Nutzung der Liegenschaft, womit also die ErstBf als Käuferin die erworbene Liegenschaft bereits ab Abschluß des Kaufvertrages tatsächlich auch wirtschaftlich verwertet hat. Soweit also die Verkäuferin für das Fruchtgenußrecht an Teilen der erworbenen Liegenschaften ein Entgelt zu leisten hat – und hierüber also ein vom Kaufgeschäft unabhängiges selbständiges Rechtsgeschäft geschlossen hat (vgl auch § 33 TP 9 GebG 1957) –, liegt eine der Gegenleistung iSd § 5 GrEStG 1987 zuzurechnende vorbehaltene Nutzung nicht vor.

Anmerkung:

1. Zur **Beschwerdeberechtigung** ist folgendes zu sagen: Bei Kaufverträgen über inländische Grundstücke sind gem § 9 Z 4 GrEStG sowohl der Käufer als auch der Verkäufer Schuldner der anfallenden GrESt (Arnold/Arnold, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz 1987 II § 9 Tz 5), und zwar – aufgrund von § 6 Abs 1 BAO – Gesamtschuldner. Die Abgabenbehörde als Gläubiger kann daher entscheiden, von wem sie die Steuer einhebt. Das dadurch eingeräumte Ermessen wird idR so auszuüben sein, daß die GrESt demjenigen Vertragspartner vorgeschrieben wird, der die GrESt nach dem Vertrag zu tragen hat (vgl Ritz, BAO² § 6 Tz 6 ff mwN). Dieser Vertragspartner ist grundsätzlich berechtigt, eine Berufung einzubringen (§ 243 iVm § 246 Abs 1 BAO) und gegen einen letztinstanzlichen Bescheid Beschwerde vor dem VwGH zu erheben (Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG). Dagegen ist der nicht in Anspruch genommene Vertragspartner weder zur Einbringung einer Berufung (vgl Stoll, BAO III 2534) noch zur Erhebung einer VwGH-Beschwerde berechtigt (vgl zB VwGH 21. 12. 1992, 91/16/0125, ÖStZB 1993, 638).

2. Der nicht in Anspruch genommene Vertragspartner kann allerdings einer Berufung nach § 257 BAO beitreten. Der Beitritt zur Berufung verschafft dieselben Rechte, die dem Berufungswerber

selbst zustehen. Der Beigetretene hat insb das Recht auf Parteiengehör, er kann Berufungsanträge stellen und neue Beweise und neue Tatsachen vorbringen. Nach Ritz ist der Berufungsbescheid dem Berufungswerber und dem Beigetretenen gegenüber zu erlassen (Ritz, BAO² § 257 Tz 17) und zuzustellen. Damit steht dem Beigetretenen auch die Möglichkeit der Erhebung einer VwGH-Beschwerde offen (vgl zB VwGH 20. 1. 1993, 90/13/0049, ÖStZB 1993, 373; Arnold, in Rill [Hrsg], FS 100 Jahre WU, 137, FN 89).

3. Im vorliegenden Fall ist ein Beitritt des ZweitBf zur Berufung des ErstBf nicht erfolgt. Da zur Erhebung einer VwGH-Beschwerde nicht die Beitrittsbefugten ganz allgemein berechtigt sind, sondern nur diejenigen Beitrittsbefugten, die wirksam beigetreten sind und denen gegenüber ein letztinstanzlicher Bescheid ergangen ist (vgl Stoll, BAO III 2628 mwN), war die Beschwerdelegitimation des ZweitBf somit nicht gegeben.

4. Der zweite Problemkreis betrifft die **GrEST**. Diese errechnet sich vom Wert der Gegenleistung, wobei die Gegenleistung bei einem Kaufvertrag aus dem Kaufpreis, den vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und den dem **Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen** besteht (§ 5 Abs 1 Z 1 GrESTG). Unter die vorbehaltenen Nutzungen fallen alle Nutzungsrechte an der verkauften Liegenschaft, die dem Verkäufer vereinbarungsgemäß auch nach dem Übergabezeitpunkt zustehen werden (vgl Dorazil, Grunderwerbsteuergesetz 1987³, 272). Ein **Fruchtgenußrecht** ist ein **typisches Beispiel einer vorbehaltenen Nutzung** (Fellner, Gebühren- und Verkehrssteuern II § 5 Tz 105 GrESTG). Im vom VwGH entschiedenen Fall hat sich der Verkäufer am Westteil und am Ostteil der veräußerten Liegenschaft ein zeitlich (jeweils unterschiedlich) befristetes Fruchtgenußrecht zurückbehalten; der Wert der beiden Fruchtgenußrechte müßte daher bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage der GrEST berücksichtigt werden. Die **Besonderheit des Falles** bestand nun darin, daß der Verkäufer für das Nutzungsrecht am Ostteil der Liegenschaft **ein gesondertes Entgelt** zu leisten hatte.

5. Der VwGH entschied, daß für die Bemessungsgrundlage der GrEST zwar der Wert des Fruchtgenußrechts am Westteil der Liegenschaft zu berücksichtigen ist (was die bel Beh unterlassen hatte), nicht jedoch der Wert des Fruchtgenußrechts am Ostteil der Liegenschaft (was die bel Beh getan hatte). Diese Lösung erscheint systematisch richtig: Zweck der Einbeziehung des Wertes vorbehaltenen Nutzungen in die Gegenleistung ist es, alle Vorteile der GrEST zu unterwerfen, die der Veräußerer iVm der Veräußerung der Liegenschaft erhält. Die Einräumung des Fruchtgenußrechts am Ostteil der Liegenschaft steht aber nicht iVm der Veräußerung der Lie-

genschaft, sondern iVm einem gesonderten Rechtsgeschäft über die Einräumung eines Fruchtgenußrechts. Dieses Rechtsgeschäft unterliegt – worauf der VwGH hinweist – der **2%igen Gebühr für Dienstbarkeiten** nach § 33 TP 9 GebG.

6. Aufgrund der gewählten Vertragsgestaltung wurde somit für den vollen Wert des Ostteils der Liegenschaft GrEST und zusätzlich vom Fruchtgenußrecht am Ostteil der Liegenschaft Dienstbarkeitsgebühr gezahlt. Wäre dagegen das Fruchtgenußrecht nicht gegen ein gesondertes Entgelt eingeräumt worden, sondern im Rahmen der Veräußerung (bei gleichzeitiger Minderung des Kaufpreises) zurückbehalten worden, dann hätte man sich die Dienstbarkeitsgebühr gem § 33 TP 9 GebG erspart.

Niklas Schmidt

Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH

27. 9. 1999 – 14. 10. 1999

Gewerbeordnung

Prüfung einer Bestimmung der GewO 1994 (BGBl 1994/194) bzw VO über die Erteilung der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis für EWR-Staatsangehörige (BGBl 1993/775) betreffend Befähigungsnachweise im Hinblick auf eine etwaige Bevorzugung von EWR-Bürgern gegenüber Inländern (Inländerdiskriminierung)

27. 9. 1999, B 2448/98

(gem Art 139 Abs 1 und Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Wohlfahrtsfonds der Wiener Ärztekammer

Prüfung von Bestimmungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Wr Ärztekammer hinsichtlich Fragen der Kundmachung

1. 10. 1999, B 893, 894/99

(gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Kärntner Krankenanstaltenordnung und Landes-Krankenanstaltenplan

Prüfung von Bestimmungen der Krnt Krankenanstaltenordnung 1992 (LGBl 1993/2) sowie des Krnt Landes-Krankenanstaltenplans (LGBl 1992/153) betreffend die Bedarfsprüfung bei der Bewilligung privater erwerbswirtschaftlicher Krankenanstalten

14. 10. 1999, B 2742/96

(gem Art 139 Abs 1 und Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Zeitschriftenübersicht

Arbeits- und Sozialrechtskartei

10, 317. *Rauch, Thomas*: Dienstvertrag und Dienstzettel. Gebührenfreie Dienstverträge können (im Gegensatz zum Dienstzettel) Streitigkeiten über den Inhalt arbeitsvertraglicher Regelungen verhindern

Bank-Archiv

10, 760. *Steiner, Johannes Wolfgang*: Gebührenrechtliche Fragen bei Bankgeschäften. Die VwGH-Judikatur des Jahres 1998

773. *Krehan, Ernst*: Investmentfonds im Internet

778. *Kalss, Susanne*: Die Verwaltung von Vermögensfonds unter aufsichtsrechtlichen Aspekten

797. *Saria, Gerhard*: Zum Reisescheck: Rechtsnatur, Beweislast und Sorgfaltsmaßstab bei Abhandenkommen

Betriebs-Berater

40, 2037. *Spindler, Gerald*: Inhaltskontrolle von Internet-Provider-Verträgen – Grundsatzfragen

ecolex

9, 601. *Jud, Waldemar* und *Renate Högler-Pracher*: Schiedsverfahren mit modernen Kommunikationstechniken

607. *Forgó, Nikolaus*: Sicher ist sicher? – Das Signaturgesetz

610. *Jud, Waldemar* und *Renate Högler-Pracher*: Die Gleichsetzung elektronischer Signaturen mit der eigenhändigen Unterschrift

627. *Zehetner, Jörg*: Kosten der Offenlegung eines Jahresabschlusses

635. *Wiltschek, Lothar*: Neues im Irrgarten des UWG

636. *Langer, Stefan*: Wiederholungsgefahr in § 28 KSchG

640. *Wolf, Christoph*: Die subsidiäre Einberufung von Betriebsversammlungen

658. *Hecht, Michael*: Abfallbegriff und Abfallverbringung

664. *Obwexer, Walter*: Einzelrichter am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. Ein erster Schritt zur Reform des Gerichtssystems in der Europäischen Union

Europäische Grundrechte Zeitschrift

17–18, 505. *Kucsko-Stadlmayer, Gabriele*: Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit

Finanz-Journal

9, 225. *Wieser, Manfred*: Rechtsanwälte im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Teil III

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

8–9, 659. *Bettinger, Torsten* und *Dorothee Thum*: Territoriales Markenrecht im Global Village. Überlegungen zu internationaler Tatortzuständigkeit, Kollisionsrecht und materiellem Recht bei Kennzeichenkonflikten im Internet

Juristische Blätter

9, 553. *Bydlinski, Franz*: Paradoxe Gemeinnutzschutz post mortem?

563. *Burgstaller, Alfred*: Zur Bindungswirkung von Säumnisentscheidungen

575. *Oberndorfer, Klaus*: Die Bedeutung der EuGH-Urteile über die Stromimport- und Stromexportmonopole für die Auslegung des Art 90 Abs 2 EGV und für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Medien und Recht

4, 203. *Stockinger, Stefan*: Österreichisches Signaturgesetz. Bedeutung, Funktion und Rechtsfolgen elektronischer Signaturen

213. *Korn, Gottfried*: Bildnisschutz neu – Abschied von alten Dogmen.

Anmerkungen zur E des OGH 1. 6. 1999, 4 Ob 142/99g – Miserabler Verleumder

222. *Juranek, Johannes*: Inländerdiskriminierung durch das österreichische Urheberrechtsgesetz?

247. *Taucher, Bernd* und *Claudine Vartian*: Die Vergabe von Frequenzen für Mobilfunksysteme der 3. Generation (UMTS)

Neue Juristische Wochenschrift

41, 2993. *Fischer, Gero*: Tendenzen der Rechtsprechung des BGH zum Anwaltschaftsrecht

3003. *Schlosser, Peter*: Anwaltsausbildung in Europa

3017. *Busse, Felix*: Gedanken zur anwaltlichen Berufsordnung

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

5, 219. *Dittrich, Robert*: Ausgewählte zivilrechtliche Fragen der Software-Piraterie

Österreichische Juristen-Zeitung

18, 661. *Kissich, Susanne*: Der Ersatz für Nuklearschäden nach der „Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage“ und dem österreichischen AtomHG 1999. I. Teil

673. *Saria, Gerhard*: Zum Entwurf eines Aktienrückerwerbsgesetzes. Kritik des Entwurfs und grundsätzliche Anmerkungen

Österreichische Steuer-Zeitung

18, 495. *Jirousek, Heinz*: Das neue österreichisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen

497. *Jirousek, Heinz*: Der neue österreichisch-deutsche Amtshilfevertrag

19, 502. *Damböck, Andreas*: Handelsbilanzrechtliche und ertragsteuerliche Folgen verzögerter und verunglückter (down-stream) Verschmelzungen

524. *Mattes, Norbert*: Der Weg zur Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen im Rahmen der Betriebsprüfung

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 3, 65. *Krejci, Heinz*: Über Bauverzögerungen und ihre Rechtsfolgen
 74. *Eisenberger, Iris* und *Wolfgang Urbantschitsch*: Die Verweisung als Instrument zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Fragestellungen

Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 9, 569. *Nowotny, Christian*: Hinweispflicht des Handels bei Auslaufmodellen?
 570. *Thiele, Clemens*: Erste Anmerkungen zur Novellierung des § 101 TKG
 574. *Krejci, Heinz*: Verschwiegenheitspflicht des AG-Vorstandes bei Due-Diligence-Prüfungen
 600. *Binder, Martin*: Das betriebliche Disziplinarrecht im Widerstreit
 603. *Schönbauer, Herwig*: Genehmigung von vollmachtslos ausgesprochenen Dienstgeberkündigungen?
 10, 635. *Rittler, Robert*: Die Verfassungswidrigkeit der Einrichtung der Übernahmekommission ist saniert
 638. *Kilches, Ralph*: Internet-Streitigkeiten: Domain-Grabbing
 644. *Prader, Christian*: Neues zur Wohnungseigentümergeinschaft
 690. *Reisner, Hubert* und *Wolf-Georg Schärf*: Verwaltungsstrafrechtliche Auswirkungen der rückwirkenden Aufhebung der Getränkesteuer

Das Recht der Arbeit

- 5, 329. *Kuderna, Friedrich*: Die Befristung einzelner Elemente des Arbeitsvertrages
 338. *Mosler, Rudolf*: Arbeitsrechtliche Probleme der Teilzeitbeschäftigung

Recht der Internationalen Wirtschaft

- 10, 721. *Sonnenberger, Hans Jürgen* und *Helge Großrichter*: Konfliktlinien zwischen internationalem Gesellschaftsrecht und Niederlassungsfreiheit
 733. *Staudenmayer, Dirk*: Europäisches Verbraucherschutzrecht nach Amsterdam – Stand und Perspektiven
 752. *Stockenhuber, Peter*: Take-Overs nach österreichischem Übernahmerecht
 760. *Baier, Erich* und *Udo A. Delp*: Zur Besteuerung der Europäischen Wirtschaftlichen Interessen (EWIV) in Österreich

Steuer & Wirtschaft International

- 9, 380. *Sutter, Franz Philipp*: Die Zuständigkeit nationaler Gerichte zur Beurteilung der Beihilfenqualität staatlicher Maßnahmen im Lichte des Art 144 Beitrittsakte
 393. *Züger, Mario*: Das Inkrafttreten der Schiedskonvention in Österreich

Die Versicherungs-Rundschau

- 10, 181. *Jabornegg, Peter*: Zur Typologie der Versicherungsvermittlung aus vertrags-, haftungs- und gewerberechtlicher Sicht

Wettbewerb in Recht und Praxis

- 10, 973. *Kiethel, Kurt* und *Peer Groeschke*: Die Bewerbung funktioneller Lebensmittel mit gesundheitsdienlichen Aspekten
 982. *Menke, Burkhard*: Die Verwendung fremder Kennzeichen in Meta-Tags: Ein Fall für das Kennzeichen- und/oder das Wettbewerbsrecht?
 997. *Biermann, Claudia*: Kennzeichenrechtliche Probleme des Internets: Das Domain-Name-System

Wirtschaftsrechtliche Blätter

- September, 385. *Krejci, Heinz*: Zulässigkeitsgrenzen bauvertraglicher Risiko-

verschiebungen zu Lasten des Auftragnehmers

395. *Herzig, Günter*: Grundverkehr und Europäisches Gemeinschaftsrecht. Überlegungen zum Urteil des EuGH v 1. Juni 1999, Rs C-302/97, Klaus Konle gegen Republik Österreich

Wohnrechtliche Blätter

- 10, 285. *Stabentheiner, Johannes*: Die miet- und wohnungseigentumsrechtlichen Teile der Wohnrechtsnovelle 1999

Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

- 5, 129. *Mazal, Wolfgang*: Sozialrecht und flexible Arbeitswelt – leistungsrechtliche Aspekte

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

- 18, 1177. *Scholz, Harald*: Die Düsseldorfer Tabelle und die Berliner Tabelle, Stand: 1. 7. 1999

Zeitschrift für Sport und Recht

- 5, 177. *Thöny, Walther*: Keine Zukunft für Nationalmannschaften?
 182. *Haas, Ulrich* und *Christoph Reimann*: Das „Fernsehrecht“ an Sportveranstaltungen als Abwehrrecht
 188. *Stopper, Martin*: Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profifußball?

Zeitschrift für Verwaltung

- 4, 506. *Raschauer, Bernhard*: Anlagenrecht und Nachbarschutz aus verfassungsrechtlicher Sicht
 521. *Winkler, Roland*: Die Einkaufszentrenregelung des § 77 Abs 5 bis 8 GewO im System des gewerberechtlichen Betriebsanlagenrechtes. Das Scheitern einer Anlaßfallgesetzgebung
 530. *Wessely, Wolfgang*: Besonderheiten des Verfahrens vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat

Neu erschienen

Diese Liste soll Ihnen einen Überblick über Neuerscheinungen bieten, erhebt aber keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Zivilprozeß in der Praxis. 3. Aufl. Von *Deixler-Hübner/Roth*. Verlag Orac, Wien 1999. 336 Seiten, br, S 540,-.

Insolvenzverfahren: Bewertung von Maschinenbeständen. Als Buch, CD-ROM oder online im Internet, zur marktgerechten Bewertung von Baumaschinen, Gabelstaplern, Krane, Hubarbeitsbühnen etc. Lectura Verlag, MMK, Hotline +43-2235-43955.

Kodex Bürgerliches Recht. 20. Aufl. Stand 1. 10. 1999. Bearbeitet von *Franz Mohr*. Verlag Orac, Wien 1999. 640 Seiten, br, S 295,-, Abo S 236,-.

Kodex Strafrecht. 13. Aufl. Stand 1. 10. 1999. Bearbeitet von *Fuchs/Maleczky*. Verlag Orac, Wien 1999. 720 Seiten, br, S 295,-, Abo S 236,-.

Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321 StGB). 4. Aufl. Von *Bertel/Schwaighofer*. Verlag Springer, Wien 1999. XVIII, 273 Seiten, br, S 495,-.

Strafrecht – Allgemeiner Teil. Rechtstaschenbuch. Von *Michel/Wessely*. Verlag Manz, Wien 1999. XVI, 174 Seiten, br, S 310,-.

Wechsel- und Scheckrecht. 2. Aufl. Von *Werner Hauser*. Verlag Österreich, Wien 1999. 246 Seiten, br, S 298,-.

Für Sie gelesen

■ **Die Bedeutung der freien Rechtsberufe im integrierten Europa:** Konferenz in der Wiener Hofburg am 20. und 21. 11. 1998. Hrsg vom Bundesministerium für Justiz. Verlag Manz, Wien 1999. 234 Seiten, geb, S 748,-.

Im Rahmen der österreichischen EU-Präsidenschaft veranstaltete das BMJ unter Mitwirkung des ÖRAK und der Österreichischen Notariatskammer am 20. 11. 1999 eine Konferenz über die Bedeutung der

freien Rechtsberufe im integrierten Europa. Nahezu 150 Vertreter der Justizministerien, der Anwaltschaften und der Notariate der Mitgliedstaaten, der EWR-Vertragsstaaten und mehrerer Beitrittswerber zur EU sowie einige Vertreter der Europäischen Institutionen nahmen an dieser Konferenz teil. Der Band enthält die Referate in deutscher, englischer und französischer Sprache. Davon interessieren den österreichischen Leser wohl vor allem die Ausführungen von *Hans-Jürgen Rabe*, des Richters am EuGH *David Edward* und von *Max Allmayer-Beck*. *Rabe* weist auf die besondere Rolle des Rechtsanwaltes als Berater des Gemeinschafts-Gesetzgebers und als Vermittler von Gemeinschaftsrecht hin; er hat im Rechtsstreit vor nationalen Gerichten auf die Relevanz des Gemeinschaftsrechtes hinzuweisen. Der neue Stellenwert der Justizpolitik in der EU wird durch die im Vertrag von Amsterdam bestimmte Ver-

gemeinschaftung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstrichen; damit erfährt auch die Rechtspflege eine Aufwertung. *David Edward* betont, daß die Internationalisierung des Verbrechen, insbesondere des Terrorismus, des Drogenhandels, der Geldwäsche und der illegalen Einwanderung die Regierungen motiviere, neue Pflichten zu schaffen und bestehende Formen der Unterstützung abzubauen; um so mehr bedarf der Staatsbürger der Unterstützung durch den Rechtsanwalt. *Allmayer-Beck* behandelt die Bedeutung der Ausbildung der Rechtsanwälte in der Europäischen Union. Er weist auf die bestehenden Unterschiede in der Ausbildungsart, in der Ausbildungsdauer, der Organisation und der Finanzierung der Ausbildung hin und beantwortet die Fragen, was im Rahmen der Ausbildung wie, von wem und in welchem Zeitraum verwirklicht werden sollte. Für ihn sind Ausbildungsziele Quali-

Indexzahlen September 1999

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	102,7
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	98,7

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	134,3
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	208,8
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	366,3
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	466,8
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	468,2
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4101,4
Lebenshaltungskostenindex (April 1938 = 100)	3483,6
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3534,8
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	102,9
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	137,0
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	228,1
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2225,6

Zahlenangaben ohne Gewähr

tät der Rechtskenntnis, der anwaltlichen Fertigkeiten und der „professional ethics“, aber auch die kundige Anwendung moderner Informationstechnik. Er redet nicht der Vereinheitlichung, sondern der Harmonisierung der Ausbildung das Wort und plädiert für eine Europäische Ausbildungsrichtlinie und für die Einrichtung einer Europäischen Rechtsanwaltsakademie. *Michalek* bedauert, daß die Vereinheitlichung der Ausbildung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene nicht in Sicht sei; dennoch müsse es zu einer Harmonisierung im Sinne nationaler Mindeststandards hinsichtlich Ausbildung und Praxis als Voraussetzung der Ausübung des Berufes kommen. Im Interesse der Klienten seien die Liberalisierung und Deregulierung iSd Konsumentenschutzes Grenzen gesetzt.

Wenngleich sich keiner der Beiträge mit Fragen der multiprofessionellen Partnerschaft und dem Regelungsbedarf durch die Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie befaßt und leider (entgegen der Annahme von *Wrabetz*, *ecolex* 1999, 637ff) die im Rahmen der Konferenz geführte Diskussion nicht dokumentiert ist, bietet der sorgfältig edierte dreisprachige Band eine interessante Ergänzung der ohnedies spärlichen österreichischen Literatur zur Entwicklung des rechtsanwaltlichen und notariellen Berufsbildes in der Europäischen Union.

Karl Hempel

■ **Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze.** 33. Erglfg. Stand 1. 2. 1999. Herausgegeben von *Heinz Schäffer*. Verlag Manz, Wien 1999. 710 Seiten, Loseblatt, S 450,-.

Die vorliegende Ergänzungslieferung befaßt sich zu einem wesentlichen Teil mit europarechtlichen Vorschriften und bringt vor allem den neugefaßten EGV (in der Fassung des Vertrages von Amsterdam), wobei jedoch ein Hinweis auf die frühere Artikelzählung (in Kursivdruck) aufrecht erhalten wird.

Im übrigen bringt die Lieferung Änderungen des Bundesverfassungsrechts, die konsolidierte Neufassung der EMRK, verschie-

dene Änderungen im Bereich des Wahlrechts und der Abstimmungsvorschriften („Demokratiepaket“), die Veränderungen durch das sogenannte Vertragsbediensteten-ReformG sowie die – relativ gravierenden – Veränderungen im Verwaltungsverfahrensrecht (Präklusionswirkungen, Großverfahren etc). Die Sammlung enthält jetzt auch den sogenannten „Stabilitätspakt“ und den „Konsultationsmechanismus“.

Ohne private Gesetzessammlungen könnte man heute nicht mehr arbeiten. Auch dem jeweiligen „Experten“ ist heute nicht mehr zuzumuten, daß ihm auch nur die Existenz sämtlicher für ihn einschlägigen Rechtsvorschriften bekannt ist. Die Rechtsordnung, so wie wir sie verstehen, führt sich leider ad absurdum. Die „Früchte“ sind unübersehbar.

Walter Barfuß

■ **Steuerindex 1998 über Rechtsmittelentscheidungen, Erlässe und Schrifttum des Jahres 1998.** Von *Pipin Henzl / Kurt Neuner / Josef Popp*. Verlag Orac, Wien 1999. 672 Seiten, geb, S 2150,-.

Der Steuerindex 1998 ist wieder etwas umfangreicher geworden. Dieser 46. Band enthält nicht nur das bewährte Verzeichnis steuerlich relevanter Rechtsmittelentscheidungen, Erlässe und Literatur des Jahres 1998 nach Rechtsgebieten geordnet, sondern das Stichwortverzeichnis beinhaltet die Fundstellen der letzten 5 Jahre. Diese bewährte Art des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses erleichtert den Zugang und erspart Zeit. Wer also blättern im Papier noch immer vorzieht, ist gut bedient. Die unterschiedliche Färbung des Entscheidungsteiles, des Stichwortverzeichnisses, der Entscheidungsübersichten, der nicht im AÖF publizierten Erlässe erleichtert den Zugang weiter.

Der Steuerindex 1998 ist wie immer für jede Fachbibliothek unentbehrlich.

Gerhard Benn-Ibler

■ **Ergänzungsheft 1999 Umsatzsteuergesetz 1994.** 2. Aufl. Von *Peter Kolacny / Leopold Mayer*. MKK 8. 58 Seiten, br, S 78,-.

Das Ergänzungsheft 1999 bringt die 2. Auflage des Kurzkommentars in bezug auf den Gesetzestext des UStG 1994 auf den Stand bis inklusive Steuerreformgesetz 2000.

Bei der Wiedergabe der Verordnungen zum UStG erfolgt eine Aktualisierung bis inklusive BGBl II 1999/230.

Zudem erfolgen ergänzende Anmerkungen.

Wolf-Dieter Arnold

■ **Das österreichische Steuerrecht im Lichte der Freiheit des Kapitalverkehrs.** Von *Bettina Matzka*. Linde Verlag, Wien 1998. 179 Seiten, br, S 346,-.

Die EG-rechtlich verankerten Grundfreiheiten nehmen auf vielfältige Weise Einfluß auf die mitgliedstaatlichen Steuerrechtsordnungen. Der Gesetzgeber hat dies großteils erkannt und das österreichische Steuersystem weitgehend an die EG-rechtlichen Vorgaben angepaßt. In Bereichen, in denen dies bislang jedoch noch nicht geschehen ist, hat der EU-Bürger – somit auch der Steuerpflichtige bzw dessen Berater – die Möglichkeit, die günstigen Folgen des EU-Rechts durch unmittelbare Anwendung diverser Vertrags- und Richtlinienbestimmungen herbeizuführen. Dem mit dem EU-Steuerrecht befaßten Praktiker waren daher bislang die Gebote der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot bezüglich der indirekten Steuern durchaus bekannt und konnten in der steuerrechtlichen Praxis bereits des öfteren mit Erfolg angewendet werden.

Die Autorin wendet sich nun dem – aufgrund seiner Komplexität dem Praktiker eher unbekannteren – Gebiet des freien Kapitalverkehrs zu. In diesem Bereich ist der Umfang der Rechtsprechung, im Gegensatz zu den anderen Grundfreiheiten, vergleichsweise gering. Daher nimmt die Autorin – unter Heranziehung der Rechtsprechung zu den anderen Grundfreiheiten – eine ausführliche Analyse der Bestimmungen zum freien Kapitalverkehr im EG-Vertrag sowie im EWR-Abkommen vor.

Ausgehend vom Einfluß des EG-Rechts auf das nationale Steuerrecht im ersten Teil der Arbeit, stellt die Autorin im zweiten Teil die Entwicklung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ausführlich dar und nimmt eine Abgrenzung zu den anderen Grundfreiheiten vor. Anhand der Rechtsprechung des EuGH wird der Geltungsbereich und die Reichweite der relevanten Bestimmungen analysiert. Dabei behandelt die Autorin auf eindrucksvolle Art und Weise insbesondere den anscheinenden Widerspruch zwischen Art 73 b und Art 73 d EGV, wonach einerseits zwar alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten verboten sind, jedoch das Recht der Mitgliedsstaaten nicht berührt ist, die einschlägigen Vorschriften des Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln, solange diese Maßnahmen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs darstellen. Zu Recht kritisiert die Autorin die bislang oberflächliche Auseinandersetzung mit dieser Bestimmung in der Literatur und deckt Probleme und Unklarheiten auf, mit denen sich – so die Autorin – schließlich wohl der EuGH zu befassen haben wird.

Im dritten Teil schließlich wendet die Autorin die im vorangehenden Teil gefaßten Ergebnisse auf das österreichische Steuerrecht an. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, daß zahlreiche österreichische Regelungen im Bereich der Besteuerung von Kapital- und Beteiligungserträgen für Fälle mit Auslandsbezug diskriminierende Rechtsfolgen vorsehen. Insbesondere erscheint die Benachteiligung ausländischer Emittenten im Bereich der Einkommensteuer, zB was die Sonderausgabenbegünstigung für Genussscheine und junge Aktien, die Steuerbefreiung von Spekulationsgewinnen bei Schuldverschreibungen, den KEST-Abzug und die Endbesteuerung oder die Steuerbegünstigung für Einkünfte aufgrund von Beteiligungen betrifft, mit den EG-rechtlichen

Vorgaben nicht vereinbar. Auch die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht für österreichische Staatsbürger ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die sich nicht länger als zwei Jahre im Ausland aufgehalten haben, ist nach Ansicht der Autorin EG-rechtlich bedenklich.

Zum Teil hat der österreichische Gesetzgeber auf die in diesem Werk dargestellte Kritik – wenn auch nicht in der geforderten Art und Weise – reagiert, indem er die Steuerbefreiung für Spekulationseinkünfte aus Schuldverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben bzw aus Forderungen, die in ein inländisches Schuldbuch eingetragen sind, im Zuge der Steuerreform 2000 aufheben wird. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber auch auf die anderen im vorliegenden Werk angesprochenen Kritikpunkte reagieren wird.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Matzkas „Das österreichische Steuerrecht im Lichte der Freiheit des Kapitalverkehrs“ einerseits ein, sowohl für den interessierten Wissenschaftler als auch für den mit dieser Materie befaßten Praktiker, unerläßlicher Arbeitsbehelf ist. Andererseits bedeutet das Werk aber auch einen weiteren Schritt vorwärts auf dem Weg zu einer besseren Erschließung der Auswirkungen des europäischen Rechts auf das österreichische Steuerrecht.

Helmut Moritz

■ **Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch**, 2. Auflage. Herausgegeben von Frank Höpfel / Eckhard Ratz. 1. Lieferung (§§ 111–117 StGB) bearbeitet von Egmont Foregger. Verlag Manz, Wien 1999. 48 Seiten, br, S 190,- (S 310,- inkl. Mappe). 2. Lieferung (§§ 28–31 a und § 40 StGB) bearbeitet von Eckhard Ratz. Manz Verlag, Wien 1999. 48 Seiten, br, S 144,-.

Die Voraufgabe dieses Werkes, welches ab 1979 herausgegeben worden ist, steht noch immer vor dem Abschluß. Die Herausgeber der 2. Auflage haben sich das Ziel gesetzt, „mit dem ‚Wiener Kommen-

tar‘ der Praxis das führende Referenzwerk zum Österreichischen Strafrecht an die Hand zu geben. Zur Verwirklichung dieses Ziels erwarten wir (Anmerkung: die Herausgeber), . . . daß die vollständige Bearbeitung des StGB auf aktuellem Stand bis zum Jahr 2002 vorliegt.“ (aus dem Vorwort). Es bleibt zu hoffen, daß die Herausgeber ihr ehrgeiziges Ziel, das Strafgesetzbuch innerhalb von nur 3 Jahren vollständig zu kommentieren, erreichen werden. Die vorgesehenen Bearbeiter der einzelnen Paragraphen bürgen für eine Fortsetzung der hohen fachlichen Qualität des Wiener Kommentars.

Zum Einordnen der fortlaufenden Lieferungen dient eine praktische Mappe, welche zusammen mit der Erstlieferung erworben werden kann.

In der ersten Lieferung, welche die Bestimmungen des 4. Abschnittes des Besonderen Teils des StGB (Strafbare Handlungen gegen die Ehre) umfaßt, wurde gegenüber der Voraufgabe die hierzu ergangene Judikatur eingearbeitet. Ebenso wird Bezug genommen auf das inzwischen erlassene Mediengesetz. Beachtung geschenkt wurde auch dem Spannungsverhältnis zwischen den Ehrendelikten einerseits und der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung bzw Freiheit der Kunst andererseits.

Die 2. Lieferung umfaßt die §§ 28–31 a bzw § 40 StGB. Gegenüber der Voraufgabe wurden diese Bestimmungen unter Heranziehung der aktuellen Literatur und Rechtsprechung neu kommentiert. Die Vorbemerkungen bieten einen ausgezeichneten systematischen Überblick über die Konkurrenzlehre, wobei neben den verschiedenen Formen der Scheinkonkurrenz auch die Rechtsfigur des fortgesetzten Deliktes ausführlich behandelt wird.

Alexander Christian

■ **EG-Vertrag Kommentar**. 2. Aufl. Von Karl O. Lenz (Hrsg). Bundesanzeiger. Verlag Helbing & Lichtenhahn/Ueberreuter, Wien 1999. 2153 Seiten, geb, S 2540,-.

„Veronika, der Lenz ist da ...“ ist der Beginn eines alten Schlagers aus den 30er Jahren. Paraphrasierend könnte man zum Erscheinen der 2. Auflage des bewährten Kommentars „Benutzer, der Lenz ist da ...“ sagen. Der EG-Vertrag Kommentar, der von Prof. *Karl Otto Lenz*, ehemaliger Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg, nunmehr in der 2. Auflage herausgegeben wird, ist die erste Kommentierung des EG-Vertrages in der Fassung des Vertrages von Amsterdam. Schon dies macht diesen Kommentar für die tägliche Praxis unverzichtbar.

Die verschiedenen Artikel des EG-Vertrages wurden von einer großen Anzahl ausgewiesener Experten kommentiert.

Der Rezensent stellt bei der Benutzung der 2. Auflage keinen Unterschied zur ersten fest, vermeint jedoch, daß gewisse Kommentierungen noch präziser und besser geworden sind.

Jede Beschäftigung mit dem Gemeinschaftsrecht ist ohne Benutzung dieses Kommentars sinnlos.

Wolf-Georg Schärf

■ **Europäisches Kartellrecht.** Von *Peter Stockenhuber*. Verlag Manz, Wien 1999. 202 Seiten, br, S 640,-.

Peter Stockenhuber, Assistent am Institut für Handels- und Wertpapierrecht der Universität Wien, beschäftigt sich seit Jahren mit kartellrechtlichen Fragen. Gegenstand seiner 1995 in Deutschland publizierten Dissertation war etwa „Die Europäische Fusionskontrolle“. Im vorliegenden Werk stellt *Stockenhuber* nunmehr das europäische Kartellrecht in übersichtlicher und anschaulicher Weise dar. Nach dem Einleitungsteil, in dem er sich ua mit dem Anwendungsbereich des europäischen Kartellrechts auseinandersetzt, schildert er zunächst die materiellrechtlichen Regelungen der Art 85 und 86 EG-V (nunmehr Art 81 und 82 EG-V idF Vertrag von Amsterdam). In einem weiteren Teil widmet er sich dem Vollzug und den zivilrechtlichen Rechtsfolgen der genannten Bestimmun-

gen. Im vierten und letzten Teil des Buches wendet er sich schließlich der Fusionskontrolle zu, wobei sowohl das materielle als auch das formelle Recht in verständnisfördernder Weise dargestellt werden. *Stockenhuber* beantwortet mit seinem Werk eine Reihe von praxisrelevanten Fragen, etwa: Welche Vereinbarungen bzw Verhaltensweisen verstoßen gegen das EG-Kartellrecht? Mit welchen Sanktionen ist zu rechnen? Wie kann man sich gegen behindernde Konkurrenten zur Wehr setzen? Unter welchen Voraussetzungen können wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen genehmigt werden? Inwieweit kann bei der Vertragsgestaltung von den Gruppenfreistellungsverordnungen abgewichen werden? An welchen Maßstäben werden Joint-Ventures gemessen? Welche Behörden sind am Vollzug des europäischen Kartellrechts beteiligt? *Stockenhuber* bietet somit eine unschätzbare Hilfestellung beim Umgang mit wettbewerbsrechtlichen Sachverhalten. Besonders hilfreich sind die Hinweise auf die – zum Großteil im Internet abrufbaren – Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formblätter. Das Auffinden der relevanten Information wird durch ein gut gegliedertes Inhaltsverzeichnis sowie ein Stichwortverzeichnis erleichtert.

Dem Autor ist es gelungen, die komplexe Materie des europäischen Kartellrechts verständlich aufzubereiten. Das vorliegende Werk bietet somit einen ausgezeichneten Überblick über das europäische Kartellrecht und besticht darüber hinaus durch eine fundierte Aufbereitung der einschlägigen Judikate und Literaturstellen. Ein Muß für jeden im Unternehmensrecht tätigen Rechtsanwalt!

Jörg Zehetner

■ **Intensivmedizin als Herausforderung für Recht und Ethik.** Von *Erwin Bernat / Wolfgang Kröll* (Hrsg), Band 7 der Schriftenreihe Recht der Medizin. Verlag Manz, Wien 1999. Gr-8°, VIII, 116 Seiten, br, S 360,-.

Eingeleitet wird diese Veröffentlichung der Referate bei einem Symposium, das in

Graz am 12. 12. 1998 stattgefunden hat und dessen Inhalt noch etwas erweitert wurde, im Vorwort mit der resignativen Prognose, es werde dem positiven Gesetzgeber wahrscheinlich auch in Zukunft nicht gelingen, „den komplexen Bereich der Sterbehilfe allseits zufriedenstellend zu regeln“. Liest man nun die einzelnen Beiträge bei diesem Symposium, so scheint doch bei allem Ernst und der Härte der Auseinandersetzung der von einer Minderheit geforderten strafrechtlichen Freigabe der „Euthanasie“ eine solide Mehrheit mit überzeugenden Argumenten gegenüberzustehen, die für den Schutz des Lebens „bis zuletzt“ auch durch die staatliche Rechtsordnung eintritt. Und diese Mehrheit sollte sich doch im Recht der europäischen Staaten, aber auch im Europäischen Gemeinschaftsrecht durchsetzen können. Wesentliche Ansätze dafür enthält die EMRK, deren Art 2, 3 und 8 von *Benjamin Kneihls* (WU Wien) in diesem Zusammenhang erörtert werden.

Die Broschüre enthält aber viel mehr als nur die Auseinandersetzung mit den Problemen der aktiven und passiven Sterbehilfe. Die Referenten dieses Symposiums setzen sich mit den Problemen des klinischen Alltags an der Schwelle des Todes und natürlich auch mit jenen der Organtransplantation, also mit der Organentnahme beim Lebendspender und beim Hirntoten, verdientvoll auseinander. Hier werden Positionen aufgezeigt, die hilfreich sein können nicht nur für die Menschen, die unmittelbar damit zu tun haben als Ärzte oder Angehörige des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegedienstes, sondern auch für die Meinungsbildung jener Personen in unserem Sozialwesen, bei denen der geistige Horizont nicht beim eigenen Fach stehen bleibt, die also ihre soziale Funktion in unserer Gesellschaft bewußt auch außerhalb ihres Berufes noch wahrnehmen wollen. Im besonderen wird aber den Gesundheitsberufen und den Rechtsberufen die Lektüre empfohlen.

Alfred Haslinger

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe). Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.
Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0663) 02 86 36 und (0664) 430 33 73.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0663) 06 89 83, Privatanschluß (06212) 71 60, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (01) 535 60 92, Telefax 535 53 88.

Substitutionen in Zivil- und Strafsachen übernimmt Dr. *Ruth Mirecki*, RA in Wien 3, Reiserstraße 25/2, Telefon (01) 712 35 70, 713 16 41, jetzt **ganztägig** erreichbar.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Schwertgasse 2/XIII, Telefon (01) 533 85 90, Telefax (01) 533 85 90-11, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.
Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1.
Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Kramergasse 1/12, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.
Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 52.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.
Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig** in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.
Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.

Kanzleieröffnung: RA Dr. *Stephan Messner*, Staig 27 (Linzer Straße), 4690 Schwanenstadt, Telefon 07673/6696, Telefax 07673/6696-4, übernimmt **Substitutionen** vor den Gerichten im Sprengel des **Landesgerichtes Wels** und im Sprengel des **Landesgerichtes Ried/Innkreis**.

Linz – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 4020 Linz, Bürgerstraße 41, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Linz und Umgebung.
Telefon (0732) 77 72 07-14, Telefax (0732) 78 25 70, Mobiltelefon 0664/420 12 80.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.
Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Wollzeile 15/15.
Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 62 21.

RA Mag. *Gerlinde Goach*, 8101 Gratkorn, Andreas-Leykam-Platz 2, übernimmt **Substitutionen** in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Graz, Frohnleiten, Bruck an der Mur, Leoben, Weiz, Gleisdorf und Leibnitz.
Telefon (03124) 231 77, Telefax (03124) 232 88.

Substitutionen aller Art, auch kurzfristig, in Wien und Umgebung: Mag. *Katharina Kurz*, Fleschgasse 34, 1130 Wien.
Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Handy (0664) 441 55 33.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, 0664/302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2000 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (öS 1220,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (öS 610,-)

alle Preise zuzügl 10% Anzeigenabgabe und 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer: _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“
1014 Wien · Kohlmarkt 16

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung. Jederzeit, auch außerhalb der Bürozeiten, erreichbar.
Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail iro@aon.at.

Ich übernehme für Sie **Substitutionen** vor den BG **Thalgau, Mondsee** und **St. Gilgen** sowie vor dem LG **Salzburg**:

RA Dr. *Hermann Spatt*, 5303 Thalgau, Marktplatz 4, Telefon (06235) 61 10, Telefax (06235) 61 10-11, Mobiltelefon (0699) 17 17 61 10.

RA Dr. *Susanne Pertl*, 1040 Wien, Favoritenstraße 41/16, übernimmt **Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung**, auch kurzfristig.
Telefon (0699) 10 50 58 52, Telefax (01) 505 85 21.

RA Mag. *Doris Perl*, **2230 Gänserndorf**, Bahnstraße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art**, auch kurzfristig, vor allen Gerichten im **Sprengel des LG Korneuburg** sowie vor allen **Wiener Gerichten**.
Telefon und Telefax (02282) 33 99, Handy (0676) 511 94 92.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Bauermarkt 6, übernimmt infolge Kanzleieröffnung **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 90 45.

Linz-Urfahr und Umgebung – übernehme **Substitutionen** (auch kurzfristig) vor sämtlichen Gerichten und Behörden; auch Strafsachen & Interventionen bei Vollzügen –

Ing. Mag. *Klaus Helm*, RA, Schulstraße 12, 4040 Linz, Telefon (0732) 71 15 15, Telefax (0732) 71 15 15-15, Telefon (durchgehend erreichbar) 0664/100 65 95.

Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor dem Bezirksgericht Schwechat, übernimmt RA Dr. *Rosemarie Rismondo*, 2320 Schwechat, Sendnergasse 38.
Telefon und Telefax (01) 707 84 79, 0676/307 34 60.

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnähe), übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail RA-MEISTHUBER@AON.AT

RA Dr. *Angela Lenzi*, 1080 Wien, Florianigasse 61/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 405 62 24, Telefax (01) 405 62 24-4.

Rechtspraktikant mit überdurchschnittlichen juristischen Fähigkeiten, einwandfreiem Englisch, EDV-Kenntnissen, gutem Auftreten und außergewöhnlichem Leistungseinsatz sucht Stelle als Rechtsanwaltsanwärter ab 1. 2. 2000.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100535.

Einsatzfreudiger **Rechtsanwaltsanwärter**, ca 3 Jahre Anwaltspraxis (große LU), sucht Konzipientenstelle in Wien oder Niederösterreich.

Telefon (0664) 442 09 21

Rechtsanwaltsanwärter(in) gesucht; schriftliche Bewerbungen an Rechtsanwalt Dr. *Christian Obrist*, 5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 11.

Konzipient mit großer LU, Schwerpunkt in gerichtshofanhängigen **Bausachen**, zum ehestmöglichen Eintritt gesucht. Bewerbungen bitte bei Dr. *Georg Karasek*, Kanzlei *Strommer Reich-Rohrwig Karasek Hainz*, Tel (01) 404 43-135 bzw Telefax (01) 405 92-00.

Rechtsanwaltskanzlei in Wien mit Schwerpunkt Bauvertrags- und Wirtschaftsrecht sucht jungen Kollegen/in mit mindestens einjähriger RA-Praxis.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100544.

Etablierte Anwaltskanzlei im Zentrum Wiens bietet eingerichtete Regieräume (RA- und Konzipientenbüro mit Sekretariat) sowie Infrastruktur mit Kooperationsmöglichkeit.

Telefon (01) 512 75 75.

Rechtsanwaltskanzlei in Linz bietet engagiertem(r) Kollegen(in) Anschluß in Regiegemeinschaft. Zusammenarbeit vorgesehen. Umfassende Bibliothek vorhanden.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100541.

Herausforderung für engagierten Kollegen in Regie- und späterer Kanzleigemeinschaft. Verwirklichen Sie Ihre beruflichen Ambitionen als Partner einer gut eingeführten Rechtsanwaltskanzlei in Klagenfurt.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100543.



Regiepartner für Kanzlei im 1. Bezirk gesucht. Günstige Miete, verkehrsgünstige Lage.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100534.



Rechtsanwaltskanzlei in Wien sucht eingetragenen Anwalt, mehrere Jahre Berufserfahrung, Insolvenz- und Steuerklientel, auch allgemeine Klientel vorhanden, zwecks langfristiger Übernahme.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100542.

Rechtsanwalt Dr. *Herbert Duma* bietet jungem Kollegen, der sich selbständig machen will, **Partnerschaft** und zukünftige **Nachfolge**. Vorausgesetzt wird Freude an juristischer Maßarbeit, Kreativität und Überzeugungskraft.

1010 Wien, Salzgries 17, Telefon (01) 533 16 25.

Kanzlei in der Stockerauer Innenstadt aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich ab 1. 1. 2000 abzugeben.

Auskunft (02266) 622 32.



Nächst Schwarzenbergplatz: Schöne Anwaltskanzlei, Hochparterre, 220 m², in Hauptmiete weiterzugeben.

Auskunft unter Telefon (01) 320 33 00.



Englischübersetzungen, insbesondere juristische Fachübersetzungen, beglaubigt und unbeglaubigt, **Expreß Service**, mother tongue standard English, **anwaltlich qualifizierte Übersetzer** aus England und Österreich.

BLTS – Business and Legal Translation Services, Inh Univ.-Lektor Rechtsanwalt Dr. *Andreas A. Lintl*, A-1010 Wien, Lugeck 7, Telefon (01) 512 60 50, Telefax (01) 512 86 05.



Gewerbliches Buchführungsbüro erledigt Ihre Buchhaltung und Lohnverrechnung kompetent und termingerecht. Raum Ostösterreich, LBD-Buchhaltungsservice.

Telefon und Telefax (02249) 43 35 oder 0676/540 12 39, Frau *Scepka*.